

Funfzehn

Römische Urkunden

auf Erz und Stein,

nach den Originalen neu verglichen und herausgegeben

von

C. W. Göttling.



Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1845.

Der

historisch-philologischen Classe

der

Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften

in

dankbarer Verehrung

der

Herausgeber.

Inhalt.

I. Römische Archivoriginale auf Erz.

II. Erzene Copieen Römischer Archivoriginale.

III. Originaldecrete Italischer Gemeinwesen auf Marmor.

Die ehernen Tafeln, auf welche die Römer ihre gesetzlichen Bestimmungen haben eingraben lassen, sind, nachdem sie die vorgeschriebene Zeit hindurch zur öffentlichen Kenntnissnahme aufgehängt worden waren, hinter dem Saturntempel, von welchem am Clivus Capitolinus, dem Hinaufsteigenden rechts gelegen, noch drei korinthische Säulen mit dem Architrab übrig sind *), im sogenannten Aerarium oder Tabularium aufbewahrt worden, von welchem (674 U. C. dedicirt) noch der grösste Theil als Substruction des jetzigen Römischen Senatorenpalastes vorhanden ist. So wie diese Tafeln ins Tabularium aufgenommen worden waren, bekamen sie, wahrscheinlich aus Fürsorge der Quästoren, eine kurze Ueberschrift, welche den Inhalt kurz bezeichnete, aber, gegen unsere Erwartung, ohne die Hinzufügung des Gentilnamens oder zuweilen des Cognomens des Beantragers des Senatus Consultum oder der Lex (Senatus Consultum Claudianum, Neronianum, Lex Sempronia, Junia u. s. w.).

Nur zwei eherne Gesetztafeln unter den mir bekannten sind noch übrig, welche diese Archivbezeichnungen oben an der linken Seite der Tafel an der Stirn tragen, nemlich die sogenannte Lex de scribis, viatoribus et praeconibus quaestoriis und die Lex de Thermensibus Maioribus Pisidis, beide jetzt im Museo Borbonico zu Neapel aufbewahrt. Bei allen übrigen ehernen Römischen Tafeln, die sonst noch unversehrt auf uns gekommen sind, und die ich in Italien und anderwärts selbst habe vergleichen können, fehlt dieses Archiv-Rubrum, welches übrigens auch an den beiden genannten Gesetztafeln von den Herausgebern derselben unbeachtet geblieben ist. Dieser Mangel des Archiv-Rubrum ist ein Beweis, dass diese Tafeln nicht die eigentlichen Originale aus dem Rö-

*) Es sind dieselben, welche früher als dem Tempel des Jupiter tonans angehörig betrachtet wurden. Bunsen hat das Verdienst, zuerst die richtige Benennung erkannt, Becker (Handb. der Röm. Alterth. I. S. 315) diess zur Evidenz gebracht zu haben.

mischen Archive sind, sondern **Abschriften** der Originale, zum Behuf der durch diese Gesetze besonders betheiligten Gegenden Italiens gemacht. So zum Beispiel das sogenannte Senatus Consultum de Bacchanalibus in Wien, die Lex de Gallia Cisalpina (Lex Rubria) in Parma. Bei der sogenannten Lex Regia de imperio Vespasiani in Rom, wo das Archiv-Rubrum ebenfalls fehlt, hat diess wohl eine eigenthümliche Bewandtniss, in so fern diese Tafel, wie zu seiner Zeit nachgewiesen werden soll, wohl nicht ins Tabularium aufgenommen worden ist.

Die Thatsache, dass nur mit dem Archiv-Rubrum versehene Tafeln wahrhafte römische Originale sind, ist von einiger Bedeutung in Hinsicht auf die Constituirung des Urtextes dieser Tafeln, in so fern wir bei den Copieen wohl eher einige Schreibfehler auf Rechnung der Eingrabenden zu setzen berechtigt wären, als bei den durch die angegebenen Behörden genauer durchgesehenen und verglichenen Originalen, welche nichts desto weniger dergleichen, wenigstens in Hinsicht auf die Orthographie, enthalten. Es kommt hinzu, dass die uns erhaltenen ehernen Copieen nicht **in Rom** nach den ehernen Originalen, sondern an den verschiedenen Gegenden Italiens oder der Provinzen von den einzelnen durch jene gesetzlichen Bestimmungen betroffenen Gemeinden veranstaltet worden sind. Dieses beweisen die sogenannten ὀπισθόγραφα oder diejenigen Tafeln, welche auf ihren beiden Seiten zwei verschiedene Gesetze, ein älteres und ein neueres, aufzuweisen haben. Auf der Hauptseite desjenigen Gesetzes, welches Klenze als ein Fragment der Lex Acilia bezeichnet, findet sich ein oskisches Gesetz der Stadt Bansa aus einer Zeit, als dieselbe die Römische Rechtsverfassung noch nicht angenommen hatte. Dieses oskische Gesetz ist, als ungültig geworden, auf der ehernen Tafel in Neapel mit senkrechten und horizontalen Linien durchzogen. Es muss also das Römische Gesetz in Bansa selbst eingegraben worden sein, denn zu welchem Zwecke sollte ein oskisches Gesetz dieser Art nach Rom gebracht worden sein? Derselbe Fall ist mit den sogenannten Herakleischen Tafeln, auf deren Rückseite eine ältere griechische Inschrift eingegraben ist. Dirksen hat (Civil. Abhandlungen S. 150.) bereits mit Recht die Vermuthung aufgestellt, das Römische Gesetz, welches diese Tafeln auf der Rückseite enthalten, müsse in Heraklea eingegraben sein, ohne dabei des auf der Rückseite eingegrabenen griechischen Gesetzes zu gedenken, welches die Sache evident macht. Das sogenannte Senatus Consultum de Bacchanalibus beweist die Sache auch ohne diess; denn dort steht v. 26. der Befehl an die föderirten Städte der Republik, ut **inceideretis** in tabulam ahenam. Ohne Zweifel gilt die Behauptung, dass alle ὀπισθόγραφα Römischer Gesetze, auch wenn sie auf beiden Seiten mit wirklich Römischen Gesetzen bedeckt sind, nicht als Archiv-Originale, sondern als anderswo gemachte Copieen anzusehen sind; denn es wäre durchaus unpassend anzunehmen, dass die Römische Republik ältere Gesetzta-

feln aus dem Archiv benutzt hätte, um auf die Rückseite derselben neue Gesetze eingraben zu lassen, so dass die älteren dadurch beseitigt worden wären. Den Römern musste nothwendig daran liegen, wo möglich alle Gesetze, auch wenn einige durch neuere ähnliches Inhaltes obsolet geworden waren, im Archive aufbewahrt zu wissen. Endlich ist zu beachten, dass auch ein lateinischer Text, welchem eine griechische Uebersetzung beigefügt ist, nicht als ein Archiv-Original betrachtet werden darf, sondern als eine in Griechenland selbst gemachte Copie, welcher die Uebersetzung beigefügt ist. Diess ist der Fall mit dem Senatus Consultum de Asclepiade Clazomenio.

Die ersten Zeilen der Originalgesetze enthielten mit grösseren Buchstaben als Eingang die legitime Formel, in welcher gesagt war, dass die oder die Magistratsperson den Senat oder das Volk zu der oder der Zeit an dem oder dem Orte gesetzmässig befragt habe; bei Plebisciten pflegte man hinzuzufügen, welche Tribus zuerst über diesen Vorschlag abgestimmt und welcher namhafte Mann für diese Tribus die erste Stimmtafel abgegeben habe. S. Brisson. de formul. p. 121. Hierfür ist das Plebiscit bei Frontinus de aquaed. 129. uns am vollständigsten erhalten: T. Quinctius Crispinus Cos. populum iure rogavit populusque iure scivit, in foro pro rostris aedis D. Julii, P. K. Julias. Tribus Sergia principium fuit. Pro tribu Sex. L. F. Varro. Hier scheint nach tribu hinzuzufügen primus scivit, denn zwei von mir verglichene vaticanische Handschriften (Urbinas 1345. membran. in 8vo, und Vat. 4498. membr. in 4to) haben tribus statt tribu, welches tribus aus primus verderbt ist. Ebenso der Anfang der Lex Thoria: . . . IVM· FVIT· PRO· TRIBV· Q· FABIVS· Q· F· PRIMVS· SCIVIT. Von Principium ist auf diesem Gesetzfragment nichts mehr vorhanden als IVM. Im Anfange der Lex de Thermensibus Maioribus Pisidis sind auch noch die Worte PREIMVS SCIVIT zu lesen. Bei Gesetzen, welche an die Gemeinde der Centurien gebracht wurden, wird wohl etwas ähnliches Statt gefunden haben; allein wir haben, was erklärlich erscheint, keinen solchen Centurienbeschluss mehr übrig, um das Genauere darüber zu erkennen. In den Fällen, wo die Ausführlichkeit des Gesetzes mehrere Tafeln erforderte, war es, wenn diese Tafeln nach der Gelegenheit des Ortes, wo sie zuerst angeheftet wurden, in einer horizontalen Reihe neben einander angebracht waren, herkömmlich, dass die Zeilen der legitimen Eingangsformel mit grösseren Buchstaben über sämmtliche Tafeln hinliefen, während die Worte des Gesetzes selbst auf jeder Tafel in zwei, durch einen kleinen Zwischenraum von einander getrennten Columnen, oder, was seltener geschah, in fortlaufenden Zeilen ohne Columnen folgten, so dass bei jeder dieser Arten jede Tafel einen in sich verständlichen Theil des Gesetzes enthielt. Allein allzu lange Zeilen ohne Columnen vermied man in Rom mit Fleiss, um die leichte Uebersicht nicht zu hindern. Das Archiv-Rubrum ward dann, wenn das Gesetz ins Archiv aufgenommen ward, über jeder Tafel wiederholt, vielleicht auch

mit einer Zahl die Aufeinanderfolge der Tafeln, welches indess nicht so nöthig erschien, wo die legitime Eingangsformel über sämmtliche Tafeln fortlaufend die Reihenfolge der Tafeln hinlänglich angab. War das Rubrum länger im Inhalt, so konnte es auch über zwei Tafeln fortlaufen, so dass es über die Mitte beider zu stehen kam, indem ein Theil des Rubrum an der rechten Seite der einen Tafel, der andere auf der linken Seite der dazu gehörigen andern Tafel angebracht wurde.

Sollten aber die einzelnen Tafeln, wenn die Localität des Anheftens es mit sich brachte, vertical, unter einander angeheftet werden, wie es z. B. bei den herakleischen Tafeln geschehen ist, so enthielt natürlicher Weise die oberste und erste Tafel allein die legitime Eingangsformel in mehreren fortlaufenden Zeilen, das Archiv-Rubrum ward dann wohl über jeder Tafel links am Rande angebracht und die Aufeinanderfolge der Tafeln durch Zahlen bezeichnet. Bei dem Parmenser Exemplar der Lex de Gallia Cisalpina, welchem das Archiv-Rubrum fehlt, weil es eine Copie ist, im Cisalpinischen Gallien gemacht, steht die Zahl IV in dem Zwischenraum beider Columnen.

Bei gewissen Copieen, welche nach den Archiv-Originalen für einzelne durch die Gesetze betroffene Gegenden gemacht wurden, findet sich, dass an die legitime Eingangsformel, wenn sie nicht mit einer Zeile endete, auch gleich der Anfang des Gesetzes selbst mit kleineren Buchstaben angefügt wurde, wie diess der Fall ist bei dem Fragment der Lex Thoria, welches wir noch besitzen. Bei diesen Copieen hat man sich auch nicht vor sehr langen Zeilen und vor Vermeidung der Columnen gescheut, wie sich aus der Restitution der Copieen der Lex Thoria und L. Servilia durch Rudorff und Klenze ergiebt.

Die folgenden Abdrücke gesetzlicher Bestimmungen der Römer beruhen sämmtlich auf eigener, durch mich vor vier Jahren an Ort und Stelle selbst gemachter Vergleichung der Urtexte, und ich habe keine andere Römische gesetzliche Bestimmung dieser Art in diese kleine Sammlung mit aufgenommen.

I.

Römische Archivoriginale

auf Erz.

I.

Lex de XX. quaestoribus.

Die Erztafel, welche einen Theil des Gesetzes enthält, welches ich durch den obigen Titel bezeichnet habe, war ehedem im Palaste Capranica in Rom aufbewahrt, ist dann in die Farnesische Sammlung daselbst und mit dieser endlich nach Neapel gekommen, wo sie jetzt im Museo Borbonico aufbewahrt wird.

Sie enthält leider nur einen sehr kleinen Theil, vielleicht den unwichtigsten, des ganzen Gesetzes und zwar die Bestimmung über die Wahl zu den Unterbeamten der Quästoren, nemlich der scribae, viatores und praecones. Von jeder dieser Classe scheinen den Quästoren vor diesem Gesetze drei Decurien, je drei Mann enthaltend, zu Gebote gestanden zu haben. Jetzt, in Folge dieses Gesetzes, soll zu jeder Decurie noch ein vierter Mann hinzugefügt werden, welchen für jetzt die im Amte stehenden Consuln, später aber, wie vorher die übrigen drei, auch die Quästoren selbst aus den Römischen Bürgern erwählen sollen. Bei Gruter. Inscr. p. DCXXVII, 7. kommen noch die drei Decurien der scribae quaestorii vor: scribae librarii quaestorii trium decuriarum. Vgl. p. DCXXVI, 7. scriba librarius quaestorius III. decuriae. Cicero (Verr. IV, 79.) gedenkt später auch eines Kaufs einer sogenannten Schreiberstelle; solche eingekaufte Scribae aber bezeichnet er mit turpes und setzt sie den andern, qui digni sunt illo ordine, entgegen. Aus unserem Fragment scheint hervorzugehen, dass der Dienst eines solchen erwählten Unterbeamten auf drei Jahre bestimmt war und dass derselbe an den Nonen des December (wahrscheinlich dem Antrittstage des Amtes der Quästoren selbst; S. Mommsen: Ad legem de scribis cet. Kiliae 1843.) angetreten ward.

Dieses Stück ist ein Original aus dem Römischen Archive; denn es hat oben am Rande das Archivrubrum VIII DE XX Q, welches von sämmtlichen Herausgebern übersehen worden ist, nicht aber von Antonius Augustinus de Legibus (p. 9. ed. Lugd. 1592.) und dessen

Oper. ed. Luc. T. VII. p. 299. Antonius Augustinus erklärt dieses Rubrum so, dass es bedeute die 8te Tafel des Gesetzes von den 20 Quästoren; denn dass das Q Quästoren bezeichne, davon giebt das nachfolgende Gesetz selbst (Col. I, v. 1.) den bestimmtesten Beweis. In dem Buche de legibus hatte er schon gesagt, es sei tabula octava Corneliae de viginti quaestoribus *). Wir hätten dann ein Fragment eines Gesetzes des L. Cornelius Sulla über die zwanzig Quästoren; denn diese Zahl derselben hat Sulla zuerst gesetzmässig bestimmt, s. Tacit. Annal. XI, 22: lege Sullae viginti (quaestores) facti, supplendo senatui, cui iudicia tradiderat. Es waren vorher acht Quästoren, Sulla fügte zwölf hinzu. Wahrscheinlich sind es die zwölf classici quaestores, von welchen Laurentius Lydus de mag. I, 27. fälschlich sagt, sie seien 485 n. R. E. zuerst erwählt worden. S. Niebuhr Röm. Gesch. II. p. 484.

Allein dieser Annahme, dass unsere Tafel zur Lex Cornelia de XX quaestoribus gehöre, steht ein Hinderniss entgegen. Die legitime Eingangsformel, so weit sie uns auf unserem Fragmente erhalten ist: principium fuit, pro tribu (etwa Tribus Sergia principium fuit, pro tribu primus scivit N. N. S. p. 3.) verkündet ohne Zweifel ein Plebiscit; denn sonst hätten wir weder das Wort Tribus principium fuit statt Centuria — praerogativa fuit (S. meine Geschichte der Röm. Staatsverf. S. 397.) noch die Worte pro tribu (primus scivit) statt pro centuria primus scivit. Nun aber hat Sulla, wie allgemein bekannt, durch seine Verfassung den Tributcomitien alle legislative Gewalt entzogen (S. unter andern meine Geschichte der Röm. Staatsverfassung S. 464.); wie ist es also glaublich, dass er, welcher eine aristokratische Verfassung herstellen wollte, seine Gesetze nicht den timokratischen Centuriatcomitien, sondern den demokratischen Tributversammlungen zur Annahme vorgelegt haben sollte?

Ausser Sulla aber hat an den Amtsverhältnissen der Quästoren bloss später eine uns nur durch Cicero's gelegentliche Anführung bekannte Lex Titia etwas geändert oder bestimmt, wie es scheint. Aus Cicero (pro Muren. 8.) ist darüber bloss Folgendes zu entnehmen. Nachdem die zwanzig Quästoren durch die Tributcomitien erwählt waren, scheinen die acht zuerst gewählten (d. h. mit den meisten Stimmen der Tribus ernannten) für die quästorischen Geschäfte innerhalb Italiens bestimmt worden zu sein, während die zwölf übrigen, classici genannt, a classe procincta, den Consuln und Prätoren in die auswärtigen Provinzen als Militärquästoren folgten. Welches Amt im Einzelnen die acht italischen Quästoren (Dio Cass. LX, 24.) überkamen, und welchem Consul oder

*) Diese Ansicht des Antonius Augustinus hat Mommsen a. a. O. zuerst wieder aufgefunden und auf unsere Gesetztafel bezogen.

Prätor die übrigen zwölf militärischen zugewendet werden sollten, ward durchs Loos entschieden, wobei vom Volke den einzelnen zugerufen zu werden pflegte *).

Einer von den acht erhielt das Aerarium, die ehrenvollste Stelle, ein anderer ward nach Ostia gesendet, vorzüglich um die Zufuhr im Auge zu haben (Cic. pro Mur. 8. pro Sest. 14.), ein dritter nach Cales (Tacit. Annal. IV, 27.), ein vierter ins Cisalpinische Gallien (Plut. Sert. 4. Sueton. Claud. 24. S. Pighii Annales I. p. 463. Rubino Untersuchungen über Röm. Verfassung I. S. 330.), die vier übrigen in Seecolonieen, wie es scheint, wo ihr Amt provinciae aquariae genannt wurde (Cic. Vat. 5.). Diese Bestimmungen scheinen in der Lex Titia getroffen worden zu sein, deren Zeit nicht weiter bestimmt werden kann; denn Pighius Coniectur darüber hat keinen festen Halt. Vielleicht wäre also unser Fragment ein Theil dieser Lex Titia, wobei die Zahl VIII auf dem Archivrubrum die achte Tafel bezeichnen könnte. Allein schon früher ist auseinandergesetzt, dass eine Zahlbezeichnung der Gesetztafeln, welche horizontal neben einander geheftet wurden, nicht nöthig war, weil die Worte der legitimen Eingangsformel, welche über sämmtliche Tafeln hinwegliefen, die Aufeinanderfolge der einzelnen Tafeln schon festsetzten. Ich habe deswegen in dem Programm, welches ich schon vorher angeführt habe, die Vermuthung aufgestellt, dass wir das Archivrubrum VIII DE XX Q nur zur Hälfte besitzen, und dass die vorhergehende dazu gehörige Tafel am Rande rechts die andere Hälfte gehabt haben könne, so dass das ganze Rubrum gelautet haben würde L DE OFF PRIM | VIII DE XX Q d. h. Lex de officio primorum octo de XX quaestoribus. Für den Anfang des Rubrum durch L (d. h. Lex) spricht schon die Analogie des Archivrubrum der Lex de Termensibus Pisidis Maioribus, welche man vgl. Dass also nur für die acht zuerst gewählten Quästoren Bestimmungen getroffen wurden, ist erklärlich, weil die officia der zwölf militärischen Quästoren, als den Consuln und Prätoren zugeordnet, keiner weiteren Bestimmung bedurften.

Unser Fragment ist zuerst von Sigonius (de antiquo iure civium Rom. II, 9. 15.), dann auch von Smetius Inscr. Fol. 97. 6., von Gruter. p. DCXXVIII, von Muratori Nov. Thes. T. II. p. 581., von Haubold Monum. Rom. legal. p. 83., zuletzt von Egger: latini sermonis vetustioris reliquiae selectae. Paris 1843., p. 285. abgedruckt worden.

*) S. Nova edit. Legis de scribis, viator. cet. Jenae 1844. p. 5.

Col. I, 1. Sigonius OPTINENT.

- - 2. deferto. S. das Senatuscons. bei Frontinus de aequad. 100. Ueber den Gehalt der Unterbeamten vgl. Cicer. Cat. IV, 7. Verr. III, 79.

- - 3. PECVNIAM Sig.

- - 5. Bei Sig. hängt diese Zeile mit der vorigen zusammen, bei Smet. endet sie mit pecuniam.

- - 7. DECEMBRIS Sig. Für EIS Smet. IEIS.

- - 10. Noneis Decembribus primeis, d. h. an den nächsten Nonen des December. So Liv. XXIII, 32. Ante Kal. Iunias primas. So Lex Thoria: ANTE· EIDVS· MARTIAS· PRIMAS. Tabul. Heracl. I, 56. POST· K· IANVAR· PRIMAS· II, 15. POST· K· IANVAR· SECVNDAS. II, 24. POST· K· QVINCT· PRIMAS·

- - 11. EI DEMQVE. Der kleine Raum zwischen EI und DEMQVE ist zufällig. Sig. Smet. EIDEM.

- - 21. QVI· Sig.

- - 35. 37. VT· EI· Sig.

- - 38. SIREMPSQVE. So, nicht wie eine Vaticanische Abschrift dieses Gesetzes hat SI· REMPSQVE, hat das Original hier und Col. II, 1. Ganz so hat auch die Lex Thoria und Servilia, das Fragment der Lex Acilia, und die Lex Quinctia bei Frontinus de aquaed. 129. durch Restitution; denn die Handschriften geben diess Wort nicht. In der Lex Rubria de Gallia Cisalpina II, 10. steht S· RES· LEX· IVS· CAVSSAQVE· O· O· R· ESTO, dafür II, 40. dann S· L· R· I· C· Q· O· O· R· E. Vgl. Klenze ad Leg. Servil. p. 87. Charisius Inst. Gr. I, p. 73. (p. 52. Lindem.) p. 116. (82.) scheint den Ablativ sirempse in diesem Worte anzuerkennen. Bei Plaut. Amphitr. Prol. 73. ist auch sirempse legem als Acc. (oder sirempse als indeclinabel) von den Herausgebern restituirt worden. Ueber das Wort selbst s., ausser Lindemann zu der Stelle des Plautus, Pott. Etymol. Forsch. II. p. 41. und Doederlein (Handb. d. lat. Etymol. p. 172.). Hermann erklärt es wohl am leichtesten als ein Wort, welches (etwa wie duntaxat, igitur) aus mehreren entstanden sei aus si rem ipsam (spectas); Hand aus dem Demonstrativum si (sic entstanden aus si-ce) rem oder re und dem Pronomen se, aus welchem pse entstanden sei; daher heisse es wörtlich: der Sache nach dasselbe. In der sogenannten Lex dedicationis (Haubold p. 142, 10. 11.) steht dafür eadem lex.

- - 38. DE· QVE Sig.

O TRIBV

R· LECTVS· ERIT· SIREMPSQVE· EIS
.AECONIBVS· QVAESTORI· OMNIVM
)VASEI· SEI· EI· PRAECONES· IN· EAM
NIBVS· ANTEA· LECTEI· SVBLECTEI
ECVRIAM· EORVM· EX· HAC· LEGE

(· LEGE· PLEBEIVE· SCITO· VIATORES
T· EI· QVAESTORES· EO· IVRE· QVA· LEGEQ
EGVNTO· QVO· IVRE· QVA· LEGEQ
II· LEGERVNT· SVBLEGERVNT· QVOSQVE
EGE· PLEBEIVE· SCITO· PRAECONES· LEGERE
AESTORES· EO· IVRE· EA· LEGE· PRAECONES
'O· IVRE· QVA· LEGE· QVAESTORES· QVEI
EGERVNT· SVBLEGERVNT· DVMNI· QVEM
IVS· LEGVNDEIS· SVBLEGVNDEIS· IN· EIVS
VIATOREM· PRAECONEM· LEGANT
I· PER· LEGES· PLEBEIVE· SCITA· VIATOREM
NON· LICEBIT· ITAQVE· DE· EIS· QVATTVOR
)VOMQVE· ERIT· VIATORES· SVMITO
GEM· ROGATAM· DE· TRIBVS· VIATORIBVS
)LITEI· SVNT· ITAQVE· DE· EIS· QVATTVOR
)VOMQVE· ERIT· PRAECONES· SVMITO
GEM· ROGATAM· DE· TRIBVS· PRAECONIBVS
SOLITEI· SVNT· ITEMQVE· EIS· VIATORIBVS
EGE· LECTEI· ERVNT· VICARIVM· DARE
:· VTEI· CETEREIS· VIATORIBVS· PRAECONIBVS
T· VICARIVM· DARE· SVBDERE· IVVS· ERIT
R· AB· IEIS· VICARIOS· ACCIPIVNTO
IVS· PRAECONIBVS· VICARIOS· ACCIPEI

HAC· LEGE· LECTEI· SVBLECTEI· ERVNT
MAGISTRATVS· PROVE· MAG
)ATO· QVANTVM· EI· VIATOR
SEI· IS· VIATOR· DE· TRIBVS
· TRIBVS· PRAECONIBVS· ESSET
ATAM· VTEI· LEGERENTVR

AECONVM· CONSVL· EX· HAC
EGERIT· QVORVM· VIATORVM
ECVRIEIS· AD· AEDEM· SATVRN● I
OXVME· ANTE· HANC· LEGEM

Col. I, 39. VIATORIBVSQ· OMNIVM Sig. Allein VIATORIBVS· Q·, wie auf dem Original steht, heisst viatoribus quaestoriis.

Col. II, 8. EO· IVRE· EA· LEGE Sig.

- - 9. QVA· LEGE Sig.

- - 11. LEGERE fehlt bei Sig.

- - 12. OPORTEBAT Sig.

- - 14. DVM· NI· Sig.

- - 18. SVBLEGEI Sig.

- - 21. SVNT fehlt bei Sig.

- - 25. QVIS Sig.

- - 26. LICETO· QVE· VTI· Sig.

- - 28. QVAESTORES Sig.

- - 29. Das eine A ist Irrthum des Erzschneiders. Bei Sig. ist OPORTEBIT mit Z. 29. verbunden.

- - 32. PRO· VE· Sig.

- - 33. VIATORI Sig.

- - 37. Diese Zeile ist bei Sigonius mit Z. 36. verbunden.

- - 40. SATVRN I. Zwischen N und I ist auf dem Original ein kleines Loch.

- - 41. CAVEAS· Sig. Wahrscheinlich sind diese caveae Geländer, um etwaige Beschädigung an der aufgehängten Tafel zu verhüten.

II.

Die Lex Fundania

oder

das Plebiscitum de Termensibus Pisidis Maioribus.

Dieses Plebiscit, von welchem die eine Hälfte im erzenen Original im Bourbonischen Museum zu Neapel erhalten ist, giebt den Bürgern der Stadt Termessus oder Termissus die Autonomie. Aus dem Plebiscite selbst ergibt sich, dass dieselbe zu Pisidien gehörte, wie sie auch von Arrian, Stephanus v. Byzanz (v. *Τερμισσός*), von Dionysius dem Periegeten und von Strabo bezeichnet wird, während Polybius (XXII, 18.) sie zu Pamphylien, Ptolemäus (V, 6.) zu Karbalia rechnet. Aus dem Grammatiker Herodian (bei Eustath. zu Dionys. Per. 859.) ersehen wir, dass dieselbe Stadt auch zuweilen Telmissus genannt worden ist, (wie denn Arrian's Handschriften keine andere Schreibung darbieten), weshalb die Stadt leicht mit der Stadt Telmissus in Lykien oder Karien verwechselt werden konnte. Diess scheint der Grund zu sein, dass unsere Stadt, wenn sie diplomatisch genau ihren Namen ausdrücken wollte, hinzuzufügen pflegte, dass sie in Pisidien liege, wenn gleich sich die Bürger selbst auf den Münzen, welche sie unter der Römerherrschaft schlagen liessen, stets *Τερμησσεῖς* nennen. Der Stamm der Pisidier war zwar ursprünglich ein nichtgriechischer; aber er neigte sich griechischer und römischer Bildung (s. Corp. Inscr. gr. III. p.179.) gern zu, wie er denn auch gegen die Perser sich immer unbesiegt erhalten hat (Xenoph. Mem. III, 5, 26.) und wegen seiner guten politischen Verfassung von Strabo gerühmt wird.

In den Ruinen von Schenet beim Passe Estenaz am Taurus hat man das alte Termessus wieder zu finden geglaubt. Das ist derselbe Pass, welcher schon dem jüngern Cyrus von den Pisidiern verlegt ward (Xenoph. Anab. I, 1.) und welchen Alexander

von Macedonien vor der Schlacht bei Issus erzwang, um von Termessus, das er erobert, nach Strabo (p. 666.) sogar zerstört hatte, nach Milyas zu gelangen. Die Zerstörung, von welcher Arrian nichts berichtet, hat sich indessen wohl hauptsächlich auf die termessische Akropolis bezogen, welche auf dem Berge Solymos angelegt war (von dem die Termessenser auch Solymer hiessen Strabo p. 630.); denn im Kriege des Alketas, Perdikkas' Sohnes, gegen Antigonus standen noch sechstausend junge termessische Kriegsmänner auf der Seite des Alketas und die feste Stadt Termessus selbst hätte dem Antigonus, wenn die älteren Termessier nicht Mittel gefunden hätten sich des Alketas durch Verrätherei zu entledigen, eine harte Aufgabe der Belagerung gegeben (Diodor. XVIII, 44. 45. Vgl. Droysen: Geschichte des Hellenismus I. S. 176. ff.). Die Stadt hat eine Colonie unter demselben Namen Termessus ausgesendet, welche die kleine Termessus (*ἡ μικρὰ Τερμησσός*) genannt ward, während die Metropole sich das grössere Termessus, die Einwohner die grösseren Termessier (*ἡ μείζων Τερμησσός*, *Τερμησσεῖς οἱ μείζονες*. S. Stephan. Byz. v. *Τερμισσός*, Eckhel. doctrin. num. III. p. 27., Eustath. zu Dionys. Per a. a. O., Sestini. p. 96.) nannte. Da Diodor berichtet, dass die jungen Termessier, als die älteren Einwohner der Stadt sich so gesinnungslos gegen Alketas gezeigt, in grosser Aufregung ihre Vaterstadt verlassen und sich in den Gebirgen niedergelassen haben, so ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Trennung Veranlassung zur Gründung von Klein-Termessus gegeben habe. Die ganze Landschaft gehörte später, als sich die Verhältnisse der Nachfolger Alexanders befestigt hatten, zum Syrischen Reiche, doch so, dass sie dem König nur ein Vectigal zahlte, sonst frei war. In dem Frieden mit Antiochus sind also die Pisidier wohl unter den Staaten begriffen, welche durch die Römer für liberae et immunes erklärt wurden (565 U. C.). Dieses geht aus der Darstellung bei Livius (XXXVII, 55. 56.) und daraus hervor, dass der Consul Cn. Manlius nach dem Frieden mit Antiochus auch der Stadt Termessus den Frieden gewährt, nachdem sie 50 Talente Silbers erlegt hat (Liv. XXXVIII, 13. Polyb. XXII, 18.).

Der Name von Termessus (oder Telmissus) wird dann im ersten mithridatischen Kriege wieder genannt, indem ein Theil der Bürgerschaft den vom Mithridates aus Asien vertriebenen Römern, die sich nach Rhodus geworfen, beistehen (Appian. Mithr. 24.). Es scheint nemlich, dass Mithridates damals Termessus genommen und ein grosser Theil der Einwohnerschaft, aus ihrer Stadt vertrieben, wird sich zu den Rhodiern und Römern treu gehalten haben. Das ist wahrscheinlich kurze Zeit nach dem Consulate des L. Marcius Philippus und des S. Julius Caesar geschehen; denn dieses Consulat (663 U. C.) wird in unserem Gesetze als dasjenige Jahr bezeichnet, in welchem die Besitzungen der Stadt Termessus am ungeschmälertsten waren, ja in welchem die Stadt sogar im Besitz einiger Inseln (Col. I, 15.), wahrscheinlich der Chelidonischen, sich befunden hat.

So viel habe ich über die Geschichte von Termessus vor unserem Gesetze auffinden können. Es ist jetzt die Zeit dieses Gesetzes selbst zu bestimmen, aus welchem sich für die Geschichte der Stadt noch anderes ergiebt. Dirksen (Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des Römischen Rechts S. 157.), welchem Drumann (Geschichte Roms in s. Uebergange u. s. w I. S. 532.) beistimmt, ist der Meinung, dass der erste April des Consulates des L. Gellius Puplicola und des Cn. Cornelius Lentulus Clodianus (681. U. C.), welches in unserer Urkunde (Col. I, 3.) genannt ist, wohl der Tag der Promulgation unseres Gesetzes selbst sein möge; denn es scheine sich in dem Gesetze die Absicht auszusprechen, die Zahl der Theilnehmer des termessischen Bürgerrechts möglichst freigebig zu bestimmen und es sei daher wahrscheinlich, dass man diese Begünstigung bis auf den Termin der Beschliessung unseres Gesetzes ausgedehnt haben werde. Allein dieses ist nicht wohl anzunehmen. Denn da unser Gesetz ein Plebiscit ist, von den Tribunen an die Tributcomitien gebracht, so kann es nicht unter dem Consulate des L. Gellius und Cn. Lentulus (681 U. C.) gegeben sein, da in diesem genannten Jahre die Bestimmung Sulla's über den Tribunat und die Comitien der Tribus noch bestand, welche erst zwei Jahre nachher (683. U. C.) unter dem Consulate des Pompeius und Crassus aufgehoben ward, in so fern das Pompeiische Gesetz den Tribunen und der demokratischen Volksversammlung der Tribus ihr altes Recht, Gesetze vorzuschlagen und darüber abzustimmen, wieder einräumte (Vgl. Gesch. der Röm. Staatsverfassung S. 474.). Also muss unser Gesetz in jedem Falle jünger sein als dies pompeiische Gesetz. Ich habe folgende Vermuthung über die Zeit unseres Plebiscits.

L. Licinius Lucullus hatte den dritten mithridatischen Krieg acht Jahre lang bis zur Lex Manilia (687 U. C.), welche dem Pompeius statt seiner diesen Krieg zur Führung übertrug, mit abwechselndem Glücke, aber unter Anerkennung der meisten asiatischen Städte seiner Fürsorge für sie, geführt. Mehrere dieser Städte wurden von ihm, natürlich mit Vorbehalt der Genehmigung der Römischen Republik, für autonom erklärt, wie Amisus, Sinope (Drumann a. a. O. IV. p. 160.), wahrscheinlich auch Termessus. Wenn diess angenommen werden darf, und ich sehe kein Hinderniss, so wird Lucullus in seinem Decret darüber des Jahres 663 U. C. gedacht haben als der letzten Zeit der grössten Bürgermenge der Stadt. Am ersten April des Jahres 681 U. C. muss aber dann der Stadt durch die Truppen des Mithridates ein Unglück begegnet sein, vielleicht ist sie von dem König wieder erobert und einer Menge ihrer Bürger beraubt worden, welche den Römern anhingen und deshalb die Stadt verliessen oder sie verlassen mussten. Als Pompeius in Folge der Lex Manilia mit grosser Vollmacht nach Asien gekommen war, liess er sich angelegen sein, die Anordnungen des Lucullus wieder aufzuheben (Plutarch. Lucull. 36. Cassius Dio XXXVII, 49. Strabo XII, 00. Dirksen a.

a. O.), und so wird wohl auch die Stadt Termessus seine Willkühr erfahren haben, deren rechtlichen Zustand er auf das Jahr 681 zurückgeschoben haben wird. Allein als Lucullus nach Rom kam, wusste er seinen früheren Verfügungen Anerkennung zu schaffen, und eine Folge davon war wohl die Restitution der Freiheit der Stadt Termessus in der Weise, wie sie in unserem Plebiscite ausgesprochen ist, welches sonach, durch Lucullus betrieben, gerade in Cicero's und Antonius Consulat (690. U. C.) fallen würde.

Ehe ich diese Vermuthung durch weiter zu benutzende Indicien, welche sich darbieten, unterstütze, muss ich eine andere Vermuthung beseitigen, welche etwa über die Zeit des Plebiscits aufgestellt werden könnte. Man könnte nemlich vermuthen, dass unser Gesetz ebenso gut eine früher genommene Massregel des Pompeius, nicht des Lucullus bestätigen sollte, insofern Pompeius, nach seiner Zurückkunft, in Rom bei den Angelegenheiten Asiens auch die unserer Stadt geordnet hätte, bei welcher Gelegenheit er allerdings auch der Stadt Termessus die Autonomie verschafft haben könnte. Dann müsste der erste April des Jahres 681 eine der Stadt Termessus nicht günstige frühere Bestimmung des Lucullus bezeichnen, welche jetzt durch Pompeius aufgehoben wurde. Allein es ist bekannt, dass Pompeius die Anerkennung seiner asiatischen Einrichtungen, in so fern sie den lucullischen bereits von Senat und Volk anerkannten nicht widersprachen, nicht durch den Senat (S. Drumann a. a. O. III. S. 211. IV. S. 491.), sondern bloss durch das Volk, hauptsächlich mit Hülfe Caesar's durchsetzen konnte (Drumann a. a. O. S. 498.). Unser Gesetz aber ist, wie sich sogleich ergeben wird, auf ein vorausgegangenes Senatusconsult an die Tributcomitien gebracht worden, also hat man sich nur für Lucullus, nicht für Pompeius, als den Betreiber unseres Gesetzes zu entscheiden.

Für das Jahr 690. U. C. spricht nun aber zunächst gleich der erste Name in der legitimen Eingangsformel, welche in drei Zeilen mit grösseren Buchstaben über sämmtliche eherne Tafeln des Gesetzes hinlief und von welcher wir nur einen Theil noch übrig haben. Der Name lautet auf dem Original genau: C· ANTONIVS· MF· (zwischen M und F ist kein Punkt). Diess ist aber kein anderer Antonius als eben Cicero's College im Consulate, C. Antonius, des Redners M. Antonius Sohn, der Enkel des C. Antonius. Der darauf genannte Cn. Corne[lius] könnte vielleicht derselbe Consular sein, welcher 681 mit L. Gellius das Consulat bekleidet hatte, nemlich Cn. Cornelius Lentulus Clodianus. Beide, der Consul Antonius und dieser Lentulus, könnten dann die Sache der Termessenser im Senate vorgetragen und darin zum Schluss gebracht haben, wo dann C· ANTONIVS· MF· CN· CORNE[LIVS· LENTVLVS· AD· SENATVM· RETVLERVNT·] auf der ersten Einleitungszeile supplirt werden müsste. Allein diesem Supplement stehen bedeutende Gründe entgegen. Erstens war der genannte Lentulus Pompeianer (S. Drumann a. a. O. II. S. 546.), wird also schwerlich eine Massregel des

Lucullus unterstützt haben; dann aber ist gewöhnlich, dass entweder beide Consuln referiren oder einer von ihnen, welchem kein anderer Correferent beigegeben wird, endlich, und diess ist die Hauptsache, könnte nach C· ANTONIVS· MF· nicht die Bezeichnung COS·, dass Antonius als Consul referirt habe, fehlen. Der Consul C. Antonius wird wahrscheinlich allein referirt haben und konnte dieses, auf Lucullus Zureden, wohl besser als sein College Cicero, weil er im ersten Mithridatischen Kriege unter Sulla in Asien gedient hatte und die Verhältnisse daselbst kannte (Drumann a. a. O. I. S. 531.). Mir scheint es daher das Wahrscheinlichste, dass die erste Zeile unseres Gesetzes, so weit wir sie noch haben, sich bloss auf den Consul C. Antonius beziehen könne und anders zu erklären und zu ergänzen sei, nemlich: C· ANTONIVS· MF· CN· CORNE[LIA· COS· AD· SENATVM· RETVLIT], somit wäre CN· nicht die Note für Cneius, sondern, wie MF· für MARCI· FILIVS, so für CAI· NEPOS. Der Grossvater des Consuls aber und Vater des Redners führte das Praenomen Cains (S. Drumann a. a. O. I. S. 531.). Eines Punctes zwischen C und N bedurfte es, obgleich man diess aus andern Monumenten erwarten sollte, ebenso wenig als ein solches auf unserer Tafel nicht vorhanden ist zwischen MF, gleich vorher, und nachher nicht nach Fundanius in der zweiten Einleitungszeile zwischen C und F gefunden wird. Das Wort CORNE· wäre also bloss die Note für die Tribus Cornelia, zu welcher C. Antonius gehört haben würde (S. Orelli Inscr. lat. sel. II. p. 14.).

So wie nur einer, und zwar der Consul Antonius, im Senate über die Sache referirt hat, ebenso natürlich ist es, dass nur ein Tribun das Senatusconsult an die Tributcomitien gebracht hat und dieser ist auf dem Original (zweite Einleitungszeile) ganz deutlich C· FVNDANIVS· CF· genannt. Die nach diesem Namen folgenden Buchstaben sind, weil man das Original nicht genau angesehen hatte, Ursach grosser Schwierigkeiten geworden. Die älteren Herausgeber haben seit A. Manutius sämmtlich C· FVNDANIVS· CF· TR· PL· DESS· und haben die vier letzten Buchstaben für eine Abkürzung für designati gehalten, so dass C. Antonius, Cn. Cornelius (der eben erst weggebracht worden ist) und C. Fundanius das Gesetz als designirte Tribunen an das Volk gebracht hätten. Diess ist ganz unmöglich. Ein designirter Tribun hat keine amtliche Befugniss, für die römische Volksversammlung ist er ein gewöhnlicher Bürger; wie werden also die amtirenden Tribunen das Recht cum populo agendi einem nicht im Amte stehenden haben überlassen können? Hier müsste aber die Sonderbarkeit noch weiter getrieben sein, man müsste dieses Recht drei designirten Tribunen zugleich zugestanden haben, ja vielleicht noch mehreren, die wir in der Ueberschrift der folgenden, uns verlorenen, Erz-Tafel, zu suchen hätten. Nun ist aber auch C. Antonius niemals Tribun gewesen, ebenso wenig als Cicero sich um ein solches Amt jemals beworben hat. Dirksen hat viel Scharfsinn aufgewendet, die de-

designirten Tribunen hier zu erklären, aber Drumann (a. a. O. I. S. 532.) hat mit Recht eine solche Befugniss unerklärlich gefunden. Es sind ein Paar übersehene Puncte die Ursache von viel Kopfzerbrechen geworden. Auf dem Neapolitanischen Original steht ganz deutlich TR· PL· DE· S· S·*). Diese Note aber bezeichnet nach Valerius Probus die Worte: de Senatus sententia (Vgl. auch Orell. Inscr. lat. sel. II. p. 65. N. 3267 Note 2.). S. das Senatusc. de Bacchan. v. 8. 17. 21. 23. Also haben wir einen einzigen Tribunen, welcher das Gesetz als Senatusconsult dem Volke vorgelegt hat, den C· Fundanius, von welchem wir das Gesetz selbst nach dem gesetzlichen Herkommen bei den Römern Lex Fundania zu nennen berechtigt sind. Nach PLEBEM· ist dann in der gewöhnlichen Weise IOVRE· ROGAVIT· PLEBSQVE· IOVRE· SCIVIT· PRINCIPIVM· FVIT· TRIBVS· [SERGIA·] PRO· TRIBV· zu suppliren, nach PREIMVS. SCIVIT· der Name dessen, den C. Fundanius in der prärogativen Tribus zuerst zum Abstimmen aufgefordert hatte. Unsere Lex Fundania ist das ächte, im römischen Aerarium ehemals aufbewahrte, Original. Denn es hat oben in der linken Ecke der Tafel das Archiv-Rubrum, welches von sämmtlichen Herausgebern übersehen ist, nemlich die Worte L· DE· TERMESI· PISID· MAI· d. h. LEX· DE· TERMESIBVS· PISIDIS· MAIORIBVS. Vielleicht hat A. Augustinus auch die Ueberschrift über unserem Gesetze gekannt; denn er sagt (de legg. p. 9.): et in prima (tabula) Thermensium Pisidarum Maiorum (obgleich er von der Ueberschrift nichts erwähnt und schon aus der legitimen Eingangsformel abgenommen werden konnte, dass unsere Tafel die erste des Gesetzes, der Anfang desselben ist); denn der Buchstabe L (Lex) ist auch von mir Anfangs für die Zahl I angesehen worden; später aber habe ich mich durch genaueren Hinblick überzeugt, dass es das Zeichen L ist; obgleich allerdings unsere Tafel zufällig die erste von den beiden Erztafeln ist. Aus mehr als zwei Tafeln kann unser Gesetz nicht bestanden haben, wie sich aus den Supplementen der drei Einleitungszeilen ergiebt.

Nach dem Original im Museo Borbonico in Neapel ist unsere Tafel mitgetheilt durch Manutius de Orthogr. lat. rat. p. 407, von Sigonius de ant. iure provinc. I, 10., von Muratori Nov. Thes. T. II. p. 982., von Dirksen (Versuche für Kritik und Auslegung der Quellen des Römischen Rechts p. 137.), von Haubold Monum. leg. p.

*) A. E. Egger: latini sermonis vetustioris reliquiae selectae. Paris. 1843. p. 279. hat dieses, wie es scheint, ex coniectura geschrieben; denn er sagt selbst, er gebe das Gesetz ganz nach Dirksen. Das Original hat er nicht verglichen.

**) S. C. Goettling: nova editio Legis de scribis, viatoribus et praeconibus quaestoriis facta ad aeneam tabulam Neapolitanam. Ienae 1844. 4.

135., zuletzt von Egger: Latini Serm. vet. reliq. p. 278. Ich führe nur die bedeutendsten Abweichungen vom Original aus den Abdrücken hier an.

Col. I, 1. Peisidae]. Sowohl diese als die Schreibart Pisidae ist nach alter Orthographie richtig. S. Eustath. zu Dionys. Per. 858. *οἱ Πισίδαι δι' ἑνὸς σ ἐκφερόμενοι καὶ ποτὲ μὲν ἐν συστολῇ ποτὲ δὲ ἐν ἐκτάσει τὴν ἄρχουσαν ἔχοντες.*
- - 2. Maiorum Peisidarum Murat., Maiorum Pisidarum Manut. Maiorem ist ein Schreibfehler des Originals.
- - 3. Callio Mur., Cos. Man., Mur.
- - 4. queive Mur., — facti Man.
- - 5. abs Mur. Der Zwischenraum nach AB ist wegen eines Hindernisses im Erze gelassen.
- - 7. populi Man.
- - 9. Thermesis Man. Thermensis ist ein Schreibfehler für Thermensibus.
- - 12. Agri, privatave Man.
- - 13. Thermesium — Peisidarum Mur.
- - 14. fuerunt L. Marcio Mur.
- - 16. Cosulibus — scribtei Mur.
- - 18. possederunt Mur. Das I in POSSIDERVNT ist ungewiss.
- - 19. Locata non sunt utei antea habeant possideant quaeque Mur., eo — auo queique Man.
- - 20. rebus agreis loceis aedificieis locata sunt ac ne Mur.
- - 21. locentur sancitum est sanctione quae facta Mur., locentur — ae facta Man.
- - 22. est ex lege rogata L. Callio Cn. Lentulo Cos, ea omnia Mur., est. e. sie — Man.
- - 23. Thermeses Maiores Pisidae habeant possideant Mur., habeant possideant Man.
- - 24. eisque rebus loceis agreis aedificieis utantur fruantur Mur.
- - 25. ita utei ante Mitridatis bellum quod preimum Mur., — eimum Man.
- - 26. fuit habuerunt possederunt usei fructeique sunt Mur., fuit habuerunt — usei fructeive sunt Man.
- - 27. quod publica Man.
- - 29 Mitridatis preimum Man.

C N· C O R N E

'L· DE· S· S· PLEBEM

PREIMVS· SCIVIT

EISERVNT· MAGISTRATVS· PR . . .
:· EA· RE· IVRISDICTIO· ERIT· QV . . .
)ITVM· ERIT· ITA· DE· EA· RE· IOVS
'PERATIONES· DANTO· VTEI· IEI
INT
PROVE· MAGISTRATV· LEGATVS· NEV
IN· OPPIDVM· THERMESIVM· MAIORVM
'HERMENSIVM· MAIORVM
AVSSA· INTRODVCITO· NEIVE
MEILITES· INTRODVCAT· QVOVE· IBEI
SEI· SENATVS· NOMINATIM· VTEI· THERMESVM
· HIBERNACVLA· MEILITES
IT· NEIVE· QVIS· MAGISTRATVS·
:GATVS· NEV· QVIS· ALIVS· FACITO
QVID· MAGIS· IEI· DENT· PRAEBEANT
NISEI· QVOD· EOS· EX· LEGE· PORCIA
'ET· OPORTEBIT
VS· QVAEQVE· CONSVETVDO· L· MARCIO
CIVEIS· ROMANOS· ET· TERMENSES
EAEDEM· LEGES· EIDEMQVE· IOVS
· INTER· CEIVES· ROMANOS· ET
ISIDAS· ESTO· QVODQVE· QVIBVSQVE
IS· AEDIFICIEIS· OPPIDEIS· IOVRIS
PISIDARVM· IEIS· CONSVLIBVS
SVNT· FVIT· QVOD· EIVS· PRAETER
· IPSEI· SVA· VOLVNTATE· AB· SE· NON
· EISDEM· REBVS· LOCEIS· AGREIS
ERMENSIVM· MAIORVM· PISIDARVM
INVS· EA· QVAE· IN· HOC· CAPITE· SCRIPTA
EIVS· HAC· LEGE· NIHILVM· ROGATVR
TERRESTRIBVS· MARITVMEISQVE
IISIDAE· CAPIVNDEIS· INTRA· SVOS
LEX· IEIS· PORTORIEIS· CAPIVNDEIS
'ORTORI· AB· IEIS· CAPIATVR· QVEI· PVBLICA
ALIA· REDEMPTA· HABEBVNT· QVOS
3LICANEI· EX· EO· VECTIGALI· TRANSPORTABVNT

Col. I, 32. abalienaverunt Mur.
- - 33. Thermensium Mur.
- - 34. itidemque Mur.
- - 36. quei Peisidae Mur.
Col. II, 1. prove Mur. Man.
- - 2. queia Mur., qouive Man., erit | quin Man.
- - 3. Iovis Mur., an. ious Man.
- - 4. dando Mur., ious deicunto Man., recuperationis Man. Auf dem Original steht deutlich recuperationes; die Conjectur von Sell (die Recuperatio der Römer p. 359): iudicia recuperatoria ist nicht nöthig, da iudicia recuperationes steht für: iudicia vel recuperationes.
- - 6. neive Mur.
- - 7. opidum, Thermesum Mur.
- - 11. utei Mur., Thermesium Man.
- - 14. neive Mur., faciat Man.
- - 16. Portia Mur., quod Ed. S. Ex lege Portia Man.
- - 19. Thermeses Mur.
- - 25. supra scriptei Mur.
- - 31. maritimeisque Mur.
- - 32. Pisidae Mur.
- - 32. capiundis Man.

III

Die Lex Regia Vespasiani.

Dieses ehedem zu Rom im Lateran, jetzt auf dem Capitol aufbewahrte Denkmal unterscheidet sich schon äusserlich von allen uns sonst auf Erz übriggebliebenen schriftlichen Denkmälern der Römer bedeutend: 1) durch die Grösse der Tafel und der Schriftzüge auf derselben; 2) durch die Dicke des Erzes; 3) durch die eigene Art der Punkte zwischen den einzelnen Worten. Diese Puncte gleichen völlig einem Comma (,). Es fehlt dem Denkmal ferner das Archiv-Rubrum und die Zahl, welche die Aufeinanderfolge der Tafeln (denn dieses Gesetz hat aus mehreren Tafeln bestanden) bestimmen sollte. Aus alle diesem ist es wahrscheinlich, dass diese Tafeln, welche unsere Lex enthielten (obgleich Originale), überhaupt nicht bestimmt waren ins Römische Archiv aufgenommen, sondern vielleicht in der Curie, wo das Gesetz zum Abschluss gebracht worden war, aufbewahrt zu werden. Ueberhaupt aber scheint es, dass dieselben nach der Restitution des Archivs, welche Vespasian vornahm (Suet. Vesp.8.), zu Stande gekommen sind; und daher die grössere Stärke des Erzes.

Es enthält, wie jetzt allgemein angenommen wird (S. Niebuhr Röm. Gesch. I. p. 381), ein Bruchstück der Lex curiata de imperio Vespasiani (Tacit. Hist. IV, 6.), welche Lex curiata, seit die patricischen Comitien der Curien aufgehoben und, unter Beibehaltung einer äus-

seren Scheinvertretung der dreissig Curien durch dreissig Lictoren und drei Auguren (S. Gesch. der Röm. Staatsverf. S. 261. 355.), in die Form eines Senatusconsults gebracht wurde. Es ist dieses schon sehr früh, wahrscheinlich in Folge der Lex Maenia (aber wohl weit später als diese Lex) geschehen, durch welche das frühere Recht der Patricier, die durchs Volk gewählten Magistrate zu bestätigen (auctoritas patrum oder patriciorum, wie ausdrücklich Liv. VI, 42. sagt: quia patricii se auctores futuros negabant; vgl. Sallust. fragm. p. 234. Gerl. und dasselbe bezeichnend der falsche Cic. pro dom. 38. ita [patriciis extinctis] populus romanus — neque habebit auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum, Dionys. II, 60.) zu einer leeren Förmlichkeit ward. Denn es hat mit dieser früheren Uebertragung der Befugnisse der Curiatcomitien an den Senat vollkommen dieselbe Bewandtniss wie später in den Zeiten der Monarchie nach der von Tiberius auf Augusts Anordnung eingeführten Ordinatio comitiorum (Vellei. II, 124.) die Befugniss der Centuriatcomitien ebenfalls dem Senate übertragen worden ist, s. Tacitus Annal. I, 15.: Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt. In diesem Sinne erwähnt bekanntlich auch noch Plinius (Panegyr. 64. und Epist. III, 20.) der Comitien im Senate. Wann die Befugniss der Curiatcomitien übertragen worden sei, hat Rubino (Untersuchungen über Römische Verfassung und Geschichte I, S. 383.) nachzuweisen gesucht durch ein geschicktes Supplement bei Festus, welches O. Müller im Wesentlichen aufgenommen hat (p. 352.). Indessen scheint dieses Supplement deswegen noch nicht schlagend, weil des Senates in demselben nicht gedacht wird, der doch nothwendig, wenn die Sache genauer bezeichnet werden sollte, nicht fehlen durfte. Und dieses Senates wird ja bei Festus v. Praeteriti Senatores gedacht, wo gesagt wird, dass die Lex Ovinia *) verordnet habe, dass die Censoren aus dem ganzen ordo senatorius (ex omni ordine, gerade so Cic. de rep. II, 22. ex omni populo separato) die besten Männer cu riatim (curiati stand wohl, d. h. curiatim, wie Ursinus schon verbessert hat) in senatu, d. h. coram senatu, wählen sollten. Dass curiatim hier heisse lege curiata, oder comitiis curiatis, wird durch Cicero de rep. II, 17. bestätigt und es ist diess curiatim legere senatum dasselbe, was bei Tacit. Hist. I, 84. auspicato institutus Senatus genannt wird. Meier (Index scholarum in univers. Halensi habend. per hiemem anni MDCCCXLIIII — XLV.) hat statt curiati bei Festus vorgeschlagen zu lesen iurati, scharf-

---

*) Walter Rechtsgesch. S. 101. wollte Lex Quintia emendiren; allein ausser den von Glandorp. onom. p. 651. sq., Rubino (a. a. O. S. 155.) und Meier (Encycl. unter Ovinia gens) nachgewiesenen Oviniern kommen deren noch vor bei Quintil. Inst. VI, 3., Orosius VI, 19. und in Inscriptionen bei Fea: Fasti p. 14.

sinnig, aber, wie mir scheint, ohne Noth. Eines Schwures bedurfte es bei dieser einzelnen Handlung dieser ἀνυπεύθυνος ἀρχή nicht und um so weniger als bei der Ausschliessung aus dem Senate jederzeit die offenkundige Ursache derselben von den Censoren subscribirt ward.

Die Sanction, mit welcher unsere Tafel schliesst, ist nicht vollständig: es hat sich wahrscheinlich noch eine andere Tafel hier angeschlossen, auf welcher die Fortsetzung der Sanction so eingegraben war, dass nun die Strafen genannt wurden, welche den betreffen würden, welcher gegen das Gesetz verstiesse und somit die Majestät verletze. Diess zeigt ein Fragment einer Sanction eines unbekannten Gesetzes, welches auf dem Bruchstück einer Erztafel in Neapel im Bourbonischen Museum enthalten ist, welches zuerst Muratori (Nov. Thes. vet. inscr. T. II. p. 576.), dann Klenze (Prolegg. ad Leg. Servil. p. XX.) herausgab, welches ich aber, da die Muratorische Abschrift höchst unvollständig ist, hier noch einmal, nach dem Original verglichen, abdrucken lasse.

.... RITIVM· COMPREHENSVM· V... I... VIID· M· PER PR...
.... EORVM· QVI· QVOQVE· ANNO· INFERIARVM· SACRA...
.... ANDAM· ADTRIBVENDAM· CVRENT...
....TET· AGITO· FACITO· NEVE· QVID· ADVERSVS· HANC· ROG...
.. .... SCIENS· D· M· EI· MVLTA· ESTO· HS IXI EIVSQVE· PECVNI...
.... POPVLI· IVDICIO· PETERE· VEL· IN· SACRVM· IVDICARE· LICET...
..... HVIVS· ROGATIONIS· ERGO· FECERIT· QVODQVE· EX· EARVM...
....ON· FECERIT· ID· EI· FRAVDI· MVLTAE· POENAE· NE· ESTO...
....ATIONI· OBROGATO· NEVE· DE· HAC· ROGATIONE· DEROGATO...
.....SSIONEM· FACTVM· NON· ERIT· QVOD· ALITER· ROGATVM· E...
.. .... H· L· N· R·

v. 1. Muratori: comprensum; die nachfolgenden Buchstaben dieser Zeile fehlen bei ihm. Es scheint, dass von Freigelassenen die Rede ist; denn ich weiss die erste Zeile nicht anders zu suppliren als quem ex iure Quiritium comprehensum .... eundem per Praetorem.

In der zweiten Zeile fehlt in der Muratorischen Abschrift das Wort sacra; in v. 4. zu Anfang steht auf dem Original TET, nicht CET; v. 6. steht nicht LICETO, sondern LICET.

Ausserdem kommt das Wort Sanctio auf einem Fragmente der Lex Servilia vor (S. Klenze p. 68.), zwar nicht, wie Ursinus' Abschrift hat, mit grösseren Buchstaben, welche auf diesen Copien des Servilischen Gesetzes ebenso wenig bei den übrigen

FOEDVSVE, CVMQVIBVS, VOLET, FACERE, LICEAT, ITA, VTI, LICVIT, DIVO, AVG
TI, IVLIO, CAESARI, AVG, TIBERIOQVE, CLAVDIO, CAESARI, AVG, GERMANICO
VTIQVE, EI, SENATVM, HABERE, RELATIONEM, FACERE, REMITTERE, SENATVS
CONSVLTA, PER, RELATIONEM, DISCESSIONEMQVE, FACERE, LICEAT
5. ITA, VTI, LICVIT, DIVO, AVG, TI, IVLIO, CAESARI, AVG, TI, CLAVDIO, CAESARI
AVGVSTO, GERMANICO
VTIQVE, CVM, EX VOLVNTATE, AVCTORITATEVE, IVSSV, MANDATVVE, EIVS
PRAESENTEVE, EO, SENATVS, HABEBITVR, OMNIVM, RERVM, IVS, PERINDE
HABEATVR, SERVETVR, AC, SI, ELEGE, SENATVS, EDICTVS, ESSET, HABERETVRQVE
10. VTIQVE, QVOS, MAGISTRATVM, POTESTATEM, IMPERIVM, CVRATIONEMVE
CVIVS, REI, PETENTES, SENATVI, POPVLOQVE, ROMANO, COMMENDAVERIT
QVIBVSVE, SVFFRAGATIONEM, SVAM, DEDERIT, PROMISERIT, EORVM
COMITIS, QVIBVSQVE, EXTRA, ORDINEM, RATIO, HABEATVR
VTIQVE, EI, FINES, POMERII, RROFERRE, PROMOVERE, CVM, EX, REPVBLICA
15. CENSEBIT, ESSE, LICEAT, ITA, VTI, LICVIT, TI, CLAVDIO, CAESARI, AVG
GERMANICO
VTIQVE, QVAECVNQVE, EXVSV, REIPVBLICAE, MAIESTATE, DIVINARVM
HVMR'VM, PVBLICARVM, PRIVATARVMQVE, RERVM, ESSE
CENSEBIT, EI, AGERE, FACERE, IVS, POTESTASQVE, SIT, ITA, VTI, DIVO, AVG
20. TIBERIOQVE, IVLIO, CAESARI, AVG, TIBERIOQVE, CLAVDIO, CAESARI
AVG, GERMANICO, FVIT
VTIQVE, QVIBVS, LEGIBVS, PLEBEIVE, SCITIS, SCRIPTVM, FVIT, NE, DIVVS, AVG
TIBERIVSVE, IVLIVS, CAESAR, AVG, TIBERIVSQVE, CLAVDIVS, CAESAR, AVG
GERMANICVS, TENERENTVR, IIS, LEGIBVS, PLEBISQVE, SCITIS, IMP, CAESAR
25. VESPASIANVS, SOLVTVS, SIT, QVAEQVE, EX QVAQVE, LEGE, ROGATIONE
DIVVM, AVG, TIBERIVMVE, IVLIVM, CAESAREM, AVG, TIBERIVMVE
CLAVDIVM, CAESAREM, AVG, GERMANICVM, FACERE, OPORTVIT
EA, OMNIA, IMP, CAESARI, VESPASIANO, AVG, FACERE, LICEAT
VTIQVE, QVAE, ANTE, HANC, LEGEM, ROGATAM, ACTA, GESTA
30. DECRETA, IMPERATA, AB, IMPERATORE, CAESARE, VESPASIANO, AVG
IVSSV, MANDATVVE, EIVS, A QVOQVE, SVNT, EA, PERINDE, IVSTA, RATAQ
SINT, AC, SI, POPVLI, PLEBISVE, IVSSV, ACTA, ESSENT

SANCTIO,

SI, QVIS, HVIVSCE, LEGIS, ERGO, ADVERSVS, LEGES, ROGATIONES, PLEBISVE, SCITA
35. SENATVSVE, CONSVLTA, FECIT, FECERIT, SIVE, QVOD, EVM, EXLEGE, ROGATIONE
PLEBISVE, SCITO, S, VE, C, FACERE, OPORTEBIT, NON, FECERIT, HVIVS, LEGIS
ERGO, ID, EI, NE, FRAVDI, ESTO, NEVE, QVIT, OB, EAM, REM, POPVLO, DARE, DEBETO
NEVE, CVI, DE, EA, RE, ACTIO, NEVE, IVDICATIO, ESTO, NEVE, QVIS, EA, DE, RE, APVD
S, AGI, SINITO

(Diese Tafel wird S. 23 gegenüberstehend eingeheftet.)

Capitelüberschriften angebracht sind als bei dem Worte Sanctio; aber dennoch scheint jenes Bruchstück die Sanction enthalten zu haben.

Endlich kommt eine Sanction noch vor in einer sonderbaren, höchst wahrscheinlich unächten Inschrift, welche ich in einer von Fulvius Ursinus veranstalteten Sammlung lateinischer Inschriften (p. 116.) auf der vaticanischen Bibliothek gefunden habe.

DECRETVM SENATVS CONTRA CAESAREM

Caesenae ad II Lapidem in ripa Rubiconis torrentis marmore magno, litteris rudioribus

IVSSV· MANDATVVE· P· R· COS
IMP· MILI· TYRO· COMILITO
MANIPVLARISVE· ARMAT — VOE in marmore
QVISQVIS· ES· HIC· SISTITO· VE
XILLVM· SINITO· NEQVE· CITRA
HVNC· AMNEM· RVBICONEM
SIGNA· ARMA· DVCTVM· CO
MEATVM· EXERCITVM· NE
ADVCITO· SI· QVIS· HVIVSCE
IVSSIONIS· ERGO· ADVERSVS
IERIT· FECERITVE· ADIVDICAT
VS· ESTO· HOSTIS· P· R· AC· SI· CO
NTRA· PATRIAM· ARMA· TVLER
IT· SAEVOSQVE· PENATES· E· PEN
ETRALIBVS· ASPORTAVERIT· SA
NCTIO· PLEBISCI· SENATVS
VE· CONSVLTI· VLTRA· HOS· FI
NES· ARMA· PROFERRE· LICEAT
NEMINI
S P Q R·

In der Sanction der Lex regia Vespasiani selbst haben die Abschriften in der letzten Zeile SE· AGI· oder SE· fehlt ganz, allein auf dem Original ist nur der obere Theil des S, und von E gar nichts zu erkennen; es scheint bloss S, gestanden zu haben, so dass es eben so gut apud Senatum agi sinito oder etwas ähnliches geheissen haben könnte.

Uebrigens ist diese Tafel auch sonst historisch merkwürdig, weil der Tribun Nicola Rienzi dem Römischen Volke aus derselben seine, des Volkes, Rechte, zu deduciren gesucht hat.

II.

II.

Erzene Copieen Römischer Archivoriginale.

I.

Das Edictum de Bacchanalibus.

Im Jahre Rom's 568 kam es dem Consul Sp. Postumius Albinus zufällig zu Ohren, dass in Rom und ganz Italien unzüchtige Bacchusfeste gefeiert würden. Er trug die Angelegenheit dem Senate vor und er selbst und sein College Q. Marcius Philippus bekamen den Auftrag die Sache zu untersuchen. Nachdem diess geschehen war, wurden durch ein Senatusconsult alle Bacchanalien in Rom und Italien aufgehoben. Wenn jemand einen älteren Cultus dieser Art als Familiencult beizubehalten für nothwendig erachtete, so sollte er diess dem städtischen Prätor mittheilen, der dann dem Senat davon, wenn wenigstens hundert Senatoren zugegen, Mittheilung machen solle. Erlaube der Senat den Cultus, so sollten demselben doch nicht mehr als fünf Menschen beiwohnen; auch sollte keine heilige Casse, kein Magister Sacrorum oder Priester dieses Cultus bestehen. So Livius XXXIX, 18. Vgl. XL, 19.

Dieses Senatusconsult ist uns nicht, wie man glaubt, wirklich im Original erhalten, sondern sicher nur eine Fassung des Hauptinhaltes, wie sie den Verbündeten der Römer (foederati) zur Befolgung zugesendet ward, auf einer ehernen Tafel, welche im Jahr 1640 in Calabrien in Terra di Teriolo gefunden, jetzt auf der kaiserlichen Bibliothek in Wien aufbewahrt wird. Dass aber diese eherne Tafel wirklich nicht das Original jenes Senatusconsults ist, ergiebt sich einmal daraus, dass ihr oben an der linken Seite das Rubrum fehlt, welches wohl SC· DE· BACAN gelautet haben müsste (Vgl. N. V.). Dann ist in der zweiten Zeile ausdrücklich bemerkt, dass diese Fassung des Senatusconsults an die Föderirten des Römischen Volks gerichtet sei; woraus (vgl. Z. 7.) abzunehmen, dass eine ähnliche Fassung auch an die Socii latini nominis gerichtet gewesen ist. Vielmehr ist also, was wir besitzen, ein Edict (vgl. Z. 3. ita exdeicendum censuere) der Consuln an die Foederati in Folge des vorausgegangenen Senatusconsultes und enthält nur mehreres für die Föderirten passendes aus dem Senatusconsulte selbst. Dahin gehört Livius Ausdruck (XXXIX, 14.) edici praeterea in urbe Roma et per to-

tam Italiam edicta mitti cet. Vgl. Liv XLI, 19. senatus censuit et consules edixerunt. Daraus erklärt sich die Fassung desselben, in so fern die foederati in der zweiten Person selbst angeredet werden, was im Senatusconsulte, welches auch auf Rom sich bezog, nicht Statt gefunden haben kann, und der sonst nicht vorkommende Ausdruck Senatus noster (Z. 5. 6.) statt Senatus romanus (vgl. V, v. 10.); endlich erklärt sich daraus der mit grösseren Buchstaben geschriebene Schluss in agro Teurano, der, je nach der Localität, wo dieses Edict angeschlagen werden musste, verändert ward; denn solcher Tafeln wie unsere werden die foederati viele zum Anheften umhergesendet haben. Was ist aber mit ager Teuranus für eine Gegend gemeint? Taurania ist bei Plinius H. N. III, 5. (9.) eine zu dessen Zeit nicht mehr vorhandene Stadt in Campanien. Vgl. Liv. XL, 38. Stephanus s. v. Sie hiess in älterer Zeit Taurasia (nicht Taurasium, wie bei Mannert. Ital. p. 797.). S. Orell. Inscr. N. 550. Die beste Copie dieser schönen Erztafel ist gegeben von Endlicher: Catalogus codicum philologicorum latinorum bibliothecae Palatinae Vindobonensis.

---

v. 1. [Q·] MARCIVS]. Das Zeichen des Vornamens Q· ist weggefallen, weil gerade an dieser Stelle ein, überdiess ausgerissenes, Loch für einen Nagel angebracht war, um die Tafel festzuhalten.

- 1. N. OCTOB·] Das N ist so eingegraben, dass zwischen dem ersten senkrechten Striche und dem folgenden geneigten ein Zwischenraum ist, woher es den Anschein gewinnt, als ob IV OCTOB· stünde, welches aber unmöglich ist und welches von Herrn Freund zum Beschluss seines Lexicons nicht hätte wiederholt werden sollen. S. Gesch. der Röm. Staatsverf. S. 424. Gerade so vorher SEIVATVM.

- 2. SC·] Dass diess scribendo heisse, ergiebt sich aus den Senatsschlüssen bei Cic. Ep. VIII, 8. und Brisson. de form. p. 177. Uebrigens bilden die Worte De Bacanalibus quei foideratei esent ita exdeicendum censuere gewissermassen die Ueberschrift, als ob stünde Foederatis ita edicendum censuere de Bacchanalibus.

- 3. SACANAL]. Da wir kein Original vor uns haben, sondern eine der vielen Copieen dieses Edictes, so wäre es leicht, hier einen Schreibfehler für Bacanal anzunehmen. Indessen ist die Frage, ob nicht der Schreiber hat SACRA· BACANAL· schreiben wollen.

- 3. QVES] Vgl. v. 24.

- 5. VTR A] verschrieben für VERBA.

- 6. [QVOM· E]. Zu diesen fünf Buchstaben ist zwar der Raum vorhanden, aber sie selbst sind verschwunden, weil hier die in mehrere Stücken gebrochene Tafel nicht ganz geschickt zusammen gefügt ist. COSOLERETVR steht ganz deutlich

[Q·] MARCIVS· L· F· S· POSTVMIVS· L· F· COS· SENATVM· CONSOLVERVNT· N· OCTOB· APVD· AE
DVELONAI· SC· ARF· M· CLAVDI· M· F· L· VALERI· P· F· Q· MINVCI· C· F· DE· BACANALIBVS·
ESENT· ITA· EXDEICENDVM· CENSVERE· NEIQVIS· EORVM· SACANAL· HABVISE· VELET· SEI· QVI
ESENT· QVEI· SIBEI· DEICERENT· NECESVS· ESE· BACANAL· HABERE· EEIS· VTEI· AD· PR· VRBA
5. ROMAM· VENIRENT· DEQVE· EEIS· REBVS· VBEI· EORVM· VTR A· AVDITA· ESENT· VTEI· SENA
NOSTER· DECERNERET· DVM· NE· MINVS· SENATOR BVS· C· ADESENT· [QVOM· E]A· RES· COS
BACAS· VIR· NE· QVIS· ADIESE· VELET· CEIVIS· ROMANVS· NEVE· NOMINVS· LATINI· NEVE· SOC
QVISQVAM· NISEI· PR· VRBANVM· ADIESENT· ISQVE· DE· SENATVOS· SENTENTIAD· DVM· NE
MINVS· SENATORIBVS· C· ADESENT· QVOM· EA· RES· COSOLERETVR· IOVSISENT· CENSVERE
10. SACERDOS· NEQVIS· VIR· ESET· MAGISTER· NEQVE· VIR· NEQVE· MVLIER· QVISQVAM· ESET
NEVE· PECVNIAM· QVISQVAM· EORVM· COMOINEM· ABVISE· VELET· NEVE· MAGISTRATVM
NEVE· PROMAGISTRATVO· NEOVE· VIRVM· NEQVE· MVLIEREM· QVIQVAM· FECISE· VELET
NEVE· POSTHAC· INTER· SED· CONIOVRA SE· NEVE· COMVOVISE· NEVE· CONSPONDISE
NEVE· CONPROMESISE· VELET· NEVE· QVISQVAM· FIDEM· INTER· SED· DEDISE· VELET
15. SACRA· IN· OQVOLTOD· NE· QVISQVAM· FECISE· VELET· NEVE· IN· POPLICOD· NEVE· IN
PREIVATOD· NEVE· EXTRAD· VRBEM· SACRA· QVISQVAM· FECISE· VELET· NISEI
PR· VRBANVM· ADIESET· ISQVE· DE· SENATVOS· SENTENTIAD· DVM. NE· MINVS
SENATORIBVS· C· ADESENT· QVOM· EA· RES· COSOLERETVR· IOVSISENT· CENSVERE
HOMINES· PLOVS· V· OINVORSEI· VIREI· ATQVE· MVLIERES· SACRA· NE· QVISQVAM
20. FECISE· VELET· NEVE· INTER· IBEI· VIREI· PLOVS· DVOBVS· MVLIERIBVS· PLOVS· TRIBVS
ARFVISE· VELENT· NISEI· DE· PR· VRBANI· SENATVOSQVE· SENTENTIAD· VTEI· SVPRAD
SCRIPTVM· EST· HAICE· VTEI· IN· COVENTIONID· EXDEICATIS· NE· MINVS· TRINVM
NOVNDINVM· SENATVOSQVE· SENTENTIAM· VTEI· SCIENTES· ESETIS· EORVM
SENTENTIA· ITA· FVIT· SEI· QVES· ESENT· QVEI· ARVORSVM· EAD· FECISENT· QVAM· SVPR
25. SCRIPTVM· EST· EEIS· REM· CAPVTALEM· FACIENDAM. CENSVERE· ATQVE· VTEI
HOCE· IN· TABOLAM· AHENAM· INCEIDERETIS· ITA· SENATVS· AIQVOM· CENSVIT
VTEIQVE· EAM· FIGIER· IOVBEATIS· VBEI· FACILVMED· GNOSCIER· POTISIT· ATQVE
VTEI. EA· BACANALIA· SEI. QVA· SVNT· EXTRAD· QVAM· SEI· QVID· IBEI· SACRI· EST
ITA· VTEI· SVPRAD· SCRIPTVM· EST· IN· DIEBVS· X· QVIBVS· VOBEIS· TABELAI· DATAI·
30. ERVNT· FACIATIS· VTEI· DISMOTA· SIENT **IN· AGRO· TEVRANO**

auf dem Originale ohne Zwischenraum zwischen COS und OLERETVR. — SENATORBVS ist verschrieben statt Senatoribus.

v. 7. BACAS]. Allerdings könnte diess alte Schreibart sein für Bacchas, da Livius XXXIX, 10. 13. den Ausdruck Bacchis initiari hat; allein mir ist zweifelhaft, ob das Wort nicht eine Abbreviatur für Bacanalia Sacra sein soll. Für Bacchanalibus aber steht das Wort auf keinen Fall.

- 7. NOMINVS]. Alte Form für Nominis. Das i an LATINI hat wohl schwerlich gefehlt; es ist nur durch Aneinanderfügen der Bruchstücke verloren gegangen.

- 8. SENTENTIAD]. Dieses D ist auf unserer Tafel siebenmal am Ablativ, nemlich drei mal an sententiad (v. 8. 17. 21.), dann oquuoltod (v. 15.), poplicod (v. 15.), preivatod (16.), in conventionid (22.). Zwei andere Mal steht es am Accusativ: inter sed (v. 13. 14.), arvosum ead (24.); dann an Adverbien, die aber als Ablative betrachtet werden können: extrad, suprad, facilumed.

- 9. IOVSISENT]. Man erwartete iussisset, aber wahrscheinlich ist der Senat mit verstanden.

- 10. Was für ein Unterschied zwischen Sacerdos und Magister (sacrorum), ist nicht klar. Vgl. Liv. XXXIX, 18. und das Decretum des Pagus Herculanens.

- 13. Das Gesetz hat jede Art der Vereinigung aufheben wollen, indem es alle Arten von eidlicher Verbindung namhaft macht: coniurare, convovere, conspondere, compromittere, fidem dare.

- 20. interibi]. Diess heisst hier nicht „unterdessen“, sondern „bei dieser Gelegenheit.“

- 21. ARFVISE ist auf der Tafel selbst sehr undeutlich.

- 22. Nach Scriptum est ist ein etwas grösserer leerer Raum. Das folgende Wort könnte, der Schrift nach, eben so gut HACCE als HAICE heissen; doch spricht für HAICE, dass im ganzen Edict ein Buchstabe nie verdoppelt vorkommt, wie diess der späteren Orthographie eigen ist. Das Trinum nundinum soll hier heissen an drei auf einander folgenden Nundinen.

- 25. Dass VTEI, nicht ITEI ursprünglich gestanden hat, geht aus der schiefen Stellung des einen von V noch übrigen Striches hervor; das T übrigens, welches folgt, ist auf der Tafel selbst sehr undeutlich.

- 29. TABELAI] ist die briefliche Nachricht darüber, welche der Senat an die einzelnen föderirten Gemeinwesen erliess.

- 30. Ueber der zweiten senkrechten Linie des N in Teurano ist die Spur eines Punctes, so dass vielleicht auch Teuranio gestanden haben kann.

II.

Fragmente der Lex Thoria agraria.

Dass diese Fragmente nicht dem Römischen Archivoriginale (wie Rudorff in v. Savigny's Zeitschr. Bd. X. S. 2. glaubte) angehören, sondern einer anderswo gemachten Abschrift, ergiebt sich 1) daraus, dass auf der Rückseite Fragmente der spätern Lex Servilia Repetundarum eingegraben sind; s. S. 2.; 2) aus der ganzen Art der Copie, die keine Columnen angebracht zu haben scheint, sondern die Zeilen zu einer unverhältnissmässigen, höchst auffallenden Länge ausdehnt, wie sie sich aus der Rudorff'schen Restitution a. a. O. ergiebt; eine Länge, welche das Lesen des Gesetzes auf eine ganz unpractische, der Römer unwürdige Weise ausserordentlich erschweren musste; 3) aus der auffallenden Art, den Anfang des Textes des Gesetzes selbst an die legitime Eingangsformel in derselben Zeile anzuschliessen, wie bei dem Edictum de Bacchanalibus. Diese Abnormität erklärt sich aus der Nothwendigkeit, die ganze, längere Lex Thoria auf die hintere Seite der kürzeren Lex Servilia zu schreiben. Beide Gesetze aber scheinen fast gleichzeitig, doch die Thoria, wenn gleich älter, später auf diese Tafel gegraben worden; denn sie steht auf der rauheren Seite der Tafel.

Es waren früher acht Stücke dieser ehernen Tafel vorhanden, fünf in Neapel, zwei in Wien und eines in Paris. Die fünf neapolitanischen Fragmente (I — V.) sind jetzt zu einer Tafel zusammengesetzt und zwar so, dass auch die beiden Wiener Fragmente (VI. VII.) in einer ehernen Nachbildung hinzugefügt sind; unter dem siebenten Fragmente stehen die Worte: dono della rep. di S. Marino al Museo Borgiano. 1801. Das übrige ist durch Holz ausgefüllt. Das Pariser Fragment scheint verloren (s. Rudorff a. a. O. S. 10.). Fulvius Ursinus hat die von mir I. und II. bezeichneten Tafeln mit I. bezeich-

net, III. mit VI., IV. und V. ebenfalls mit IV. und V., VI. mit II., VII. mit III., das Pariser Fragment aber mit VII.

Die Lex Thoria, nach neuerer Annahme 646 U. C. durchgebracht (die Censur des L. Caecilius und des Cn. Domitius 639 U. C. wird darin erwähnt und im Fragment N. V, 32. auch, wie es scheint, das Jahr 643. oder das Consulat des P. Cornelius Scipio Nasica und des L. Calpurnius Bestia) hat die Verhältnisse des sogenannten Ager publicus in Italien, Africa und Achaia in der Weise geordnet, dass sie die seit der Lex Sempronia 631. U. C. an Private vom Ager publicus ertheilten Ländereien als Eigenthum ohne Grundsteuer bestätigte und den Verkauf derselben gestattete, den Besitz der übrigen, noch nicht assignirten Staatsländereien aber den bisherigen Besitzern als verbleibend gegen die Abgabe eines Erbpachtes in Geld, dessen Betrag an arme römische Bürger vertheilt werden sollte, wie es schon nach der Erzählung des Livius (IV, 36.) in sehr alter Zeit vorgeschlagen worden war. Nach Appian (Bell. C. I, 27.) hob ein anderer Tribun auch diese Abgabe wieder auf, wie ich (Gesch. der Röm. Staatsverf. S. 447) vermuthet habe, M. Livius Drusus, welcher 663, kurz vor den Gesetzen, welche den Italikern das Bürgerrecht gaben, seit C. Gracchus zuerst wieder Agrarische Motionen durchsetzte, nachdem die Anträge des L. Marcius Philippus (649 U. C.) zurückgewiesen worden waren. S. Cicer. de off. II, 21. Kortüm (Röm. Gesch. S. 213.) stimmt dieser Vermuthung bei. Ich habe a. a. O. zugleich die dunkle Stelle des Appian so zu schreiben versucht: *ὅθεν ἐσπάνιζον ἔτι μᾶλλον ὁμοῦ πολιτῶν καὶ στρατιωτῶν, καὶ γῆς προσόδου καὶ διανομῶν* (das *καὶ νόμων* nach *διανομῶν* muss mit Musgrave nothwendig ausgestossen werden, da *νόμοι* hier unmöglich leges agrariae sein können, welche schon durch *γῆς διανομαί* deutlich genug bezeichnet sind (und was beabsichtigen denn die leges agrariae anders als Assignationen?) *πεντεκαίδεκα μάλιστα ἔτεσιν ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας ἐπὶ δίκαις ἐν ἀργίᾳ γεγονότες* und so übersetzen zu können geglaubt: „woher denn die Römer noch mehr an Bürgern zugleich wie an Soldaten einbüssten, nachdem überdiess fast funfzehn Jahre, seitdem die durch Gracchus angeregte agrarische Gesetzgebung Bestand hatte, die Gerichte wegen Untersuchungen über Erbpacht und Assignationen geruht hatten"*). Ich habe zur Erklärung dieser Uebersetzung hinzugefügt: „damit deutet Appian auf die funfzehn Jahre, welche seit der letzten, nach Gracchus' Vorgang, durch L. Marcius Philippus (649) gemachten Motion bis auf das Tribunat des Livius (663) vorübergegangen

---

*) Es gehörte wenig Scharfsinn dazu zu erkennen, dass in meinem Buche die Worte „verflossen waren" nach „geruht hatten" ein sinnloses Einschiebsel des Setzers sind.

ren. Die Entfernung des *ἐπὶ δίκαις* von den dazu gehörigen Genitiven *γῆς προσόδου* und *διανομῶν* wird Niemand zu gross finden, wenn man bedenkt, dass *ἐπὶ δίκαις* mit *ἐν ἀργίᾳ γεγονότες* nothwendig verbunden werden musste. Rudorff's Supplement: *ἦσαν δὲ οἱ τὴν γῆν διανέμοντες πεντεκαίδεκα* kann wegen der Verbindung der beiden Verba substantiva *ἦσαν* und *γεγονότες* in dieser Fassung nicht gebilligt werden." Ich halte diese Erklärung der funfzehn Jahre noch immer für die natürlichste. Freilich muss man nicht, wie auch kaum zu erwarten ist, Appian's Ausdruck *ἀπὸ τῆς Γράκχου νομοθεσίας* als identisch betrachten wollen mit: „seit L. Marcius Philippus", sondern der Sinn ist einfach dieser: von Gracchus' Gesetz bis auf das des Livius waren funfzehn Jahre vergangen, ohne dass agrarische Motionen wieder gemacht worden waren. L. Marcius war aber der erste, welcher seit C. Gracchus die Sache wieder in Anregung gebracht hatte.

Ich gebe die Abweichungen des Rudorff'schen Textes von meiner Vergleichung der Neapolitanischen und Wiener Fragmente an.

Fragment I. und II.

v. 1. Rud. MVVCIO L· CALPVRN
- 2. AGRVM — SVMER
- 3. QVOI — EX· LEGE· — VET
- 4. DDITVS
- 5. VE· AGRI — ADSIGNAVIT
- 6. PLEBEIVE·
- 7. N· TERRA — SCRIPTV
- 8. O· ITA· — CENSORQVE — ITO· VTEI.
- 9. POSSESIONEM — PLEBEIVE· SCI — AGRVM. L
- 10. OPORT—
- 11. S· VICANEIS· — HABEANT· PO
- 12. QVE· EVM — ASIEIS·. VICANISVE·
- 13. TEI· — PLEBEIVE
- 14. SA· IN — PASTEI· QVAI
- 15. S· DATO· NEIVE· SOLVITO ... QVEI· AGER — MVVCIO — COS· FVIT· EIVS — ROMA —
- 16. ECERNITO — ABALIENATVM· — DEICITO· D
- 17. EST· EX· POSSESSIONE — NEQVEVI· — POSSESSIONEM· VI· EIEC
- 18. TO· EXVE· — POST· H· L·

v. 19.

v. 20. POSTEAQVAM· GALIA·

- 21. Trans Curione steht deutlich im Original, weniger deutlich sind die Zahlen vor K. Ich habe früher vermuthet (Gesch. d. R. Staatsverf. S. 447.), dass es trans Rubiconem heissen solle. Huschke (Krit. Jahrb. f. Rechtsw. Bd. X. p. 592.) glaubt, daſs das bei Strabo X. p. 451. 465. vorkommende *Κούριον ὄρος* darunter zu verstehen sei. Nachher: LOC ROMANVS — TOGATORVM.
- 22. D· OPPIDVM· — PLEBEIVESC· — CONLOCAVITQVE· — AGRVM· — VE — ROMANEI·
- 23. OBVENERITVE — TVE· QVEIVE· — QVE
- 24. EREDEMVE — DEDIT — ADITVM· ER·
- 25. NEIVE· IS· — DEFENDITO ELIT· — FAXIT· AGRI·
- 26. OI· NVMERVS — NEIVE· SCRI RE· DEBETO· QVOD — ITINERIS. — INDV
- 27. MMVTAVIT· — COMMVTAV — PRIVA
- 28. O· RECENS· REDEMPTVM· — ENSORIBVS — FACI — II· VIRVM· QV
- 29. A· VTEI· S· S· EST· IN· AGREIS· — PVBLICEIS — FACER· LICEBIT — QVIBVS· M· LIVIO·
- 30. QVIS· QV RE· OPORTVERIT· — QVODQVE· QVIS· EORVM . . . . PROVE· MAG· QVOD· EA· RE· — IVDICIVM· IVDI·
- 31. FCIRIBIT· SEIVE· QV — MOINICIPIEIS· COLO — NOMINISVE·
- 32. VENIT· OBVENERIT· QVIBVS· ANTE — DVCTVM
- 33. PVBLICVS· POP· — RRA· ITALIA· EX· LEGE
- 34. IVDICIVM· NEIVE· — RECVPERATORES· — RE· C —
- 35. QVEI· QVOM· — DATIO· ohne ESTO·
- 36. ON· ESSE· VIDEBITVR· QVOM
- 37. — OPORTERE· DE — S· PR· PROVE — QV
- 38. — SOLVTA· NO
- 39. — COMPERRIT· FACITOQV
- 40. ABERE — DE· EA· R
- 41. VEM· MINVS· — HABEREQ
- 42. FACERE· LICETO· INQVE
- 43. AGRO. LO
- 45. VM· LOCVM·
- 46. AEVIDES·
- 48. ANCEPS — QVODVE . . . . . EDIVM· OB·
- 49. R· LOCVS

5

v. 50. LIA· INPERARE· SOLENT· EIS· PO
- 51. M. AGRVM·
- 52. GER. LOCVS· PVBLI
- 53. ERIT· ITA·

Fragment III.

v. 5. H· S· I... ETVS
- 12. EL· CVRATOR·
- 13. EX· H· L· N·
- 18. AGRI· REROM·

Fragment IV.

v. 9. ABALIENARITVE· Vor dieser Zeile, als einer früheren angehörig, hat R. VIBVS·
- 10. RE — QVOQVE·
- 11. ADSIGNATVSVE .... QVEIVE·
- 14. PVBLICADO·
- 15. OM· PVBICVM·
- 18. SCRIPTVS·
- 20. Das Original hat: BVS· VIE+ŒE
- 21. SIREMES· — QVAMSEI·
- 26. — IT· VTEI·
- 29. — NEIVE· DECERNITO· NEIVE· IVDICIVM· — Mit dieser Zeile endet das eine Bruchstück dieses Fragments.
- 33. — SEDVLO· M· N·
- 39. — AGREI·
- 43. — AGREI·

Fragment V.

v. 1. ATVS· AB·
- 2. MEI·
- 4. — VENIE
v. 5. VECTIGALISQVE· ITA·
- 10. VTEIQ· — IN· — EXACTVM·
- 12. DIEBVS· LXX·
- 15. IBVS· IIVIR ...... REATVS·
- 17. STIPENDIARIEIS
- 20. VEEI· OPPODV· MLHAG· Wahrscheinlich sollte stehen oppidum Carthago fuit oder o. C. situm fuit, wie Huschke vorschlägt.
- 24. — LEIBERIORVM·
- 25. — DEBETO·
- 29. — AGREI·
- 30. SACTVM
- 32. POSSESIONISQVE·
- 37. SQVE· LOC — ECTVM·

Fragment VI.

v. 3. IGNATVS.
- 4. S· EX· H· L· — RED
- 5. CO·
- 6. IIVIR — DRIT· A
- 7. .. ME
- 8. O· EIQVE·
- 10. ... MAGIS. — SVN·
- 11. DIBVSQVE PERSEQVTIO· II·
- 12. ESTO· PR
- 13. VENIERITVE
- 14. POSSESSI
- 15. PII·

Fragment VII.

v. 1. ANO·
- 2. QVOS·
- 4. PVLEI· — PROXVMVM·
- 5. RMAM
- 6. RVNT· — CETERVM·

v. 7. H· L· R.
- 12. QVOM·
- 13. CITO·
- 15. IVDICIO·
- 16. ATVS· VENIET·
- 17. VM· SCRIP VRAM
- 18. VTEI· — IN· H· L· S·
- 19. — CEIVIS· R
- 20. EVM· AGRVM· TV
- 21. TRA· EVM· AG

v. 22. M· AGRVM· — Das Fragment von S. Marino hat folgende Varianten: v. 1. ANO, v. 2. QVOS, v. 4. PV-LEI — PROXVMVM, v. 5. RMAM, v. 7. H· LR·, v. 12. VENDETVE, v. 13. CITO, v. 16. ATVS, v. 17. VM· SCRIPTVRAM, v. 18. VTEI· IN· H· L· S·, v. 19. CEIVIS· R·, v. 20. TVN, v. 21. XTRA·

III.

Fragmente der Lex Servilia.

Dass diese Fragmente auf der Rückseite der Lex Thoria eingegraben sind, ist bereits S. 30. bemerkt. Ueber den Inhalt habe ich nur Folgendes vorauszuschicken.

Den Provinzen der Römer stand gegen Bedrückungen der Römischen Statthalter in älterer Zeit keine andere Klage zu Gebote als vor dem Senate, wo ihre Abgesandten erscheinen und ihre Sache vortragen konnten, nachdem die Consuln ihnen dieses gestattet (Liv. XXIX, 16.). Der Senat sandte dann, wenn er die Sache weiterer Untersuchung für werth erachtete, Gesandte aus seiner Mitte und mit denselben mehrere Magistrate (z. B. zwei Volkstribunen und einen Aedilen), um an Ort und Stelle die nöthigen Erkundigungen einzuziehen (Liv. XXIX, 20. Tacit. Annal. XV, 21.). So klagten zuerst die Sicilianer den M. Marcellus, und die Campauer den Q. Fulvius (Liv. XXVI, 29—33.) an. Von einem Gerichte des Volkes in dieser Sache finden wir kein Beispiel, obgleich man diess der Sache nach erwarten sollte, und Livius (XXXVIII, 43.) nennt die Klage vor dem Senate altes Herkommen.

Durch das erste Römische Repetundengesetz, die Lex Calpurnia (604. U. C.), ward dann, wenn die Klage von der Provinz selbst ausging (nicht von Einzelnen, welche vom Statthalter bedrückt worden waren), die Sache regelmässig erst vor das Gericht des Praetor, qui inter peregrinos ius dicebat, dann später, als mehrere Prätoren ernannt waren, vor das Gericht desjenigen unter denselben gezogen, welchem die quaestio de repetundis zufiel. Dieser Prätor hatte zu solchem Behuf für das laufende Jahr aus unbescholtenen Römischen Bürgern ein Verzeichniss von Richtern auszuwählen, von deren Entscheidung die Sache abhing. Auf die Lex Calpurnia folgte später ein zweites Repetundengesetz, die Lex Iunia, und auf dieses die Lex Servilia Glauciae (nach Pig-

hius 648. U. C., nach Klenze Proleg. ad Leg. Servil. p. XVII. zwischen 648—654 fallend), welche die Klage gegen pflichtvergessene Römische Magistrate in den Provinzen jedem Römischen Bürger gestattete (S. Sell de Recup. p. 375.) Da das Album Iudicum diesem unsern Gesetze gemäss durch den Prätor Tribusweise aufgestellt werden soll, ohne Zweifel doch wohl deshalb, damit eine gleiche Repräsentation des Römischen Volks in allen Tribus ersichtlich sei, wie es die Lex Plautia ganz bestimmt festgestellt hat, und wie sie allein ein Wegfallen der Provocation *) an das Volk in solchen Sachen begründete, so sollte man vermuthen, es müsste die Zahl der sämmtlichen Ausgewählten eine solche sein, in welche die Zahl der Tribus (35) aufgehe; allein nach unserem Gesetze hat der Prätor für das laufende Jahr 450 Römische Bürger auszuwählen, welche Zahl weder mit der Zahl der sämmtlichen Tribus (35), noch mit der Zahl der ländlichen (31) correspondirt, wenn Jemand aus Fragm. I. II. v. 13. schliessen wollte, dass die städtischen Tribus ausgeschlossen und nicht im Album repräsentirt gewesen. Ich war daher früher (Geschichte d. Röm. Staatsverf. p. 424) der Meinung, dass auf der Originalbronze wohl nicht CDL zu lesen sein möge, sondern CIↃL, so dass nicht 450, sondern 1050 vom Prätor gewählt worden wären, aus jeder Tribus 30, gerade noch einmal so viel als die Lex Plautia später aus jeder Tribus durch das Volk selbst auszuwählen befahl Diese Conjectur konnte einiges für sich zu haben scheinen, weil die eherne Tafel, auf welche das Gesetz gegraben ist, keinesweges das ächte Römische Archivoriginal ist und weil es allerdings der älteren Zeit nicht eigenthümlich ist, eine Zahl dadurch bequem zu verkürzen, dass man eine kleinere Ziffer vor die grössere stellt, um anzudeuten, dass dieselbe von der grösseren abgezogen werden soll (also CDL für CCCCL); allein, seit ich die Tafel selbst in Augenschein genommen habe, ist aller Zweifel an der Zahl gewichen, in so fern dieselbe nicht CDL, sondern CƟↆ geschrieben ist **). (Ueberdiess findet sich

*) Der Provocation wird allerdings in unserem Gesetze in einer verstümmelten Ueberschrift eines (Fragm. VI, 13.) Capitels gedacht, aber wahrscheinlich mit der Bestimmung, dass sie nicht Statt finden könne nach der Entscheidung eines solchen Gerichts, wie das durch Lex Servilia niedergesetzte. Zumpt wollte statt de provocatione geschrieben wissen de vacatione, was mir nicht nöthig scheint.

**) Rein: das Criminalrecht der Römer S. 618. sagt: „jeder Zweifel an der Zahl sei überflüssig, da dieselbe nicht einmal, sondern mehrmal auf der Tafel gelesen werde, durch welche Uebereinstimmung der Verdacht eines Fehlers ganz entfernt werde.“ Ich habe aber nicht von einem wirklichen Schreibfehler auf der Erzplatte gesprochen, sondern von einem Lesefehler. Wie leicht statt IↃ gelesen werden konnte D durch nahes Anrücken des Bogens an die verticale Linie sieht jeder. Man erinnere sich nur an IV· OCT· auf dem sogenannten SC. de Bacchanalibus, welches sogar für den 4ten October genommen worden ist, da es doch N· OCT· heisst. Vgl. p. 41. Die wahre Entscheidung für die Richtigkeit der Zahl ist erst durch die Schreibung CƟↆ gegeben.

Fragm. IV. die Zahl IIL.) Ich muss aber auch jetzt noch bekennen, dass ich diese Zahl nicht mit der Zahl der Tribus zu vereinigen weiss. Eine Erklärung der dunkeln Sache würde sich allenfalls denken lassen, wenn, wie Geib (Gesch. des Röm. Criminalprocesses S. 208) annimmt, die 450 Richter nicht das ganze Album Iudicum ausmachten, sondern jährlich allein für das Crimen repetundarum gewählt worden wären; allein ich finde für diese Annahme keinen Beweis beigebracht; auch scheint sie mir deshalb unwahrscheinlich, weil nach dieser Analogie auch andere uns überlieferte Richterzahlen beurtheilt werden müssten.

Es heisst ferner in unserm Gesetze Fragm. I. II., der Prätor soll die von ihm Gewählten so ins Album aufnehmen, dass er: patrem tribum cognomenque tributimque descriptos habeat. Ich habe diess von einem doppelten Verzeichniss der Richter im Album verstanden (Gesch. d. R. Staatsverf. S. 423.), einem alphabetischen und einem Verzeichniss nach den Tribus geordnet. Th. Mommsen (de collegiis et sodaliciis Romanorum p. 62.) verwirft ein solches doppeltes Album; allein ich sehe nicht, wie man darüber hinauskommen könnte; denn wenn die Richter Tribusweise geordnet waren, so wäre ja die Zufügung der Tribus noch zu dem Namen jedes einzelnen Richters ein sinnloser Ueberfluss gewesen. Dem Prätor selbst aber konnte es von Bedeutung sein zu wissen, wie oft der Einzelne das Jahr über als Richter thätig gewesen war (was er durch das alphabetische Register des Albums am leichtesten erfuhr), und wie oft eine Tribus besonders in den vielen Processen in Anspruch genommen worden war (welches er aus dem Tribus-Register des Albums ersah).

Auffallend ist ferner in unserm Gesetze, dass ausdrücklich bestimmt wird, es soll unter den 450 Richtern keiner sein, der jetzt Senator sei oder in den Senat (in diesem Jahre) eintreten werde (anders ist wohl das fuerit nicht zu übersetzen); von den Rittern aber, an deren Stand, wie wir erwarteten, der Prätor bei der Wahl gebunden sein sollte, ist gar nicht die Rede, obgleich zu der Zeit, als das Servilische Repetundengesetz gegeben ward, die Lex Sempronia iudiciaria noch galt, welche doch, den meisten Zeugnissen zufolge, die Gerichte gerade allein den Rittern übergeben haben soll, wenn nicht, wie Klenze (ad Leg. Serv. p. 20.) wahrscheinlich macht, in jenem Gesetze der Ritter überhaupt auch nicht gedacht war, sondern durch gesetzliche Ausschliessung der Senatoren die Wahl nothwendig vorzugsweise auf die Ritter fallen musste. Sonst müsste unser Gesetz die Lex Sempronia in dieser Beziehung beschränkt haben, indem die Servilia wieder durch die Plautia dadurch beschränkt wurde, dass die Senatoren nicht mehr ausgeschlossen waren (Ascon. ad Cornel. p. 79.).

Ausserdem ist merkwürdig, dass unter denen, welche nicht ins Album aufgenommen werden sollen, vor den Senatoren genannt werden: Tribuni plebis, Quaestores, Trium-

viri capitales, Tribuni militum IV primarum legionum, Triumviri agris dandis assignandis, während der übrigen Magistrate (z. B. in der Reihenfolge, wie sie im Fragment der Lex Plautia und sonst bezeichnet ist) nicht gedacht wird; wie mir scheint, ist der Grund davon der, dass die genannten fünf Arten der Magistrate nicht berechtigt waren, einen Sitz im Senate einzunehmen, wenn die Zeit ihres Amtes vorüber war, während diess von den andern Beamten: Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen, herkömmlich war. (S. Liv. XXII, 49. qui eos magistratus gessissent, unde in senatum legi deberent. S. auch meine Gesch. der R. Staatsverf. S. 345.)

Dafür, dass unter den Tribuni militum als wirkliche Magistrate nur die der ersten vier Legionen angeführt sind, lässt sich aus Polyb. VI, 19., den Klenze anführt (p. 3.), kein Grund entnehmen, da bei ihm bloss von der Art der Wahl der Tribunen durch die Imperatoren überhaupt gesprochen wird, wann diese ihnen gestattet sei, sondern die sechszehn Tribunen der vier ersten Legionen sind unter der Zahl der Magistrate deshalb mit aufgeführt, weil sie die seit alter Zeit schon rechtmässig vom Volke selbst gewählten sind (Liv. IX, 30. vgl. mit VII, 5.) im Gegensatz zu den sogenannten Ruffuli, welche die Imperatoren ernannten (s. Festus v. Ruffuli). Den in unserer Lex gemachten Zusatz Trib. militum legionibus quatuor primis aliqua earum, welcher auch Klenze'n dunkel war, weiss ich nicht anders zu erklären, als dass aliqua earum hier stehe für vel alia qua earum. Das ausgelassene vel in solcher Stellung ist in den römischen Gesetzen sehr gewöhnlich und die angeführte Bedeutung aliquis für alius quis nicht unbekannt. Dann aber würde sich das aliqua earum auf solche Veränderungen der Lex Rutilia (S. Liv. VII, 5.) beziehen, nach welchen das Volk zuweilen mehr als die angegebenen sechszehn Stellen von Kriegstribunen vergab, welche dann auch, nach der Lex Servilia, in derselben Kategorie stehen sollten, wie die sechszehn herkömmlich durchs Volk besetzten Stellen.

Aus dem: Bericht über die zur Bekanntmachung geeigneten Verhandlungen der Kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften v. 1845., Januar, S. 16. ersehe ich, dass Zumpt in einer lateinisch abgefassten der Academie vorgetragenen Abhandlung nachzuweisen gesucht hat, dass diese Fragmente nicht der Lex Servilia, sondern der Lex Acilia zugehören. Was diese Vermuthung nicht unwahrscheinlich macht, ist weniger die Erwähnung der Ampliatio in dem Gesetzfragment, als das Factum, dass die auf der Rückseite unserer Fragmente geschriebene Lex Thoria, welche gewiss älter ist als die Servilia, später auf die Erztafel aufgezeichnet ist als dieses Gesetz. Das hat aber nur dann eine natürliche Erklärung, wenn die Lex Thoria überhaupt ein späteres Gesetz ist als das auf der andern Seite stehende Repetundengesetz. Ich weiss aber freilich nicht, aus welchen Gründen Zumpt die Lex Acilia ins Jahr 120 v. Chr.

(634 U. C.) setzt, welches jedes Falles ein früheres Jahr sein würde als das des Durchbringens der Lex Thoria.

Ich gebe noch die Abweichungen Klenze's von dem nach dem Original gegebenen Texte der Fragmente und füge einige weitere Bemerkungen hinzu.

Fragment I. und II.

v. 1. Kl. AMICITIAV
- 2. L· L· — Beide L sind auf dem Original deutlich zu erkennen. — Kl. AMPLI·
- 3. Kl. IVE· PARENSVE.; allein OIVE· IPSEI· PARENTE[VE·] steht auf der Tafel. — Kl. AVORSVMVE·
- 5. Kl. ICATA·
- 6. Kl. IOVS· ED
- 7. Kl. POST· K· SEPT· — DELATVM· ERIT·
- 8. Kl. VM· ERIT· — QVEI· EORVM — IMPERIVM·
- 10. Kl. AT . . . GAT· Das Original hat ATIIGAT· — QVEIVE· EIEI·
- 11. Kl. MORI·
- 12. Kl. CDL.
- 13. Kl. LX· GNATVS. — PROPIVSVE· V·
- 14. Kl. CDL — SCRIPT· S — COGNOMENQVE·
- 15. Kl. CDL·
- 16. Kl. L· IIII· PRIMIS· Der vierte senkrechte Strich ist auf dem Original durch den Bruch nicht mehr zu sehen.
- 17. Kl. SIET· QVEIVE· TRANS· — COGNOMENQVE· — IVDICE· — IN· EV·
- 18. Kl. CDL· — LEGERI· — RECITE· TVR·
- 19. Kl. VM· ANNVM· — II· L· FACTVS· ERIT·
- 20. Kl. COGNATION . . ATTINGAT· Vor ATTINGAT ist auf dem Original nur N· zu erkennen. — CORAM· ARV·
- 21. Kl. NOMEN· DETOLERIT· — CDL· — VIVA· T· LEGAT· E·
- 22. Kl. TRIBV . . MIL· L· IIII· — Auf dem Original ist nach dem dritten senkrechten Strich ein Punkt. — PRIMIS· AL . . . .
- 23. Kl. NOMEN· DE . .
- 24. Kl. EIS· PR·
- 25. Kl. NON· ERIT· QVOMINVS· —

v. 26.

I. II.

EXTERARVMVE· NATIONVM· QVOIVE· IN· ARBITRATV· DICIONE· POTESTATE· AMICITIA

v. 26. Kl. EDIDERINT· EOSQVE· PATRONOS· Auf dem Original ist nur so viel zu erkennen, als ich im Texte aufgezeichnet habe.
- 27. Kl. QVEI· IVDICES· — LECTEI· ERVNT·
- 28. Kl. QVID. EI· Auf dem Original QVID·EI· — FRAVDI· — SCRIPTA — EX· H· L· N·
- 29. Kl. VM·
- 30. Kl. M· REM·
- 31. Kl. ADVORSVM· H· L. FIAT· AVT· SECVNDAM·
- 32. Kl. PRAEESSE· — QVAERET·
- 33. Kl. QVEI·VE·
- 34. Die Schreibung leiteras giebt deutlich zu erkennen, dass das i in litera von Natur als lang betrachtet ward, die Schreibung littera also als unnöthig galt.
- 37. Kl. SEI· QVAE·
- 38. Kl. L· LECTEI·,
- 43. Kl. M· QVAERET· Auf der Tafel bloss I· QVAERET· zu erkennen.
- 44. Kl. VOQVIS· Auf der Tafel IOQVIS·

Fragment III.

v. 4. Kl. ESTO·
- 9. Kl. QVOMODO· EANT· Auf der Tafel geht M dem QVOMODO vorher, obgleich das hier sich anschliessende Fragment I. II. CONSILIVM· vollständig hat. — EX· H. L· N· Aber das N ist IV geschrieben auf dem Original, wie im SĈ de Bacchan. Vgl. S. 37.
- 12. Kl. SEMOVANT·
- 13. Kl. IVDICES statt IOVDICES·
- 15. Kl. TEM· QVEI· — SINGILATIM· ohne IV·
- 16. Kl. SENTENTIAM·

Fragment IV.

v. 6. Kl. VAESTION· — IOVDICIO· VE· PVBLICO
- 8. Kl. FVER...... QVEI·
- 9. Kl. TRIBVM· COGNOMENQVE
- 10. Kl. CDL·
- 11. Kl. QVEI· — CDL·
- 12. Kl. LX·
- 14. Kl. AB· A· Das Punkt fehlt auf dem Original.

v. 15. Kl. CDL·
- 16. Kl. ATTINGERET· Das Original hat ATTIGERET·
- 19. Kl. SVPRASCRIPTA· Auf dem Original ist die Präposition durch einen Punkt getrennt. — QVOMI
- 20. Kl. L· IVDICES·
- 22. Kl. EI· PETIVERIT·
- 24. Kl. EXILIVM· ABIERIT. QVOIVM· Das Original ist nur bis EX lesbar: ILIVM· ABIERIT· QV ist nicht zu erkennen. Statt QVOIVM habe ich nur IDIVM erkannt.

Fragment V.

v. 3. Kl. PLVRIMAE·
- 6. PE am Ende ist sehr ungewiss.
- 7. Kl. VR· CAPTVM·
- 11. Kl. QVA· DIE· — IVDEX· QVEI·
- 13. Kl. EVM· DIEM· — PLANO· L
- 14. Kl. ANNEIS· Q· Das Q ist aber sehr ungewiss.
- 16. Kl. RECTE·
- 17. Kl. FACITO· Q· Von Q nichts mehr zu sehen.
- 18. in SETIVS· das T nicht deutlich. — EVM· QVE· Kl.
- 22. Kl. EX· HACE· LEGE· DE ..... QVOVE· MAG ....
- 23. Kl. PARTI·
- 24. Kl. IS· EO· IVDICIO· — ERIT· TV
- 25. Kl. EA . . TRIBVM·
- 34. Kl. REPETETVR·

Fragment VI.

v. 1. Kl. FECERIT·
- 5. Kl. FIE
- 6. Kl. NEIVE· AE
- 7. Kl. VOCABVNTVR· E
- 9. Kl. CAL
- 11. Kl. EO
- 12. Kl. NEPOTESQ
- 16. Kl. ICIVM·
- 17. Kl. ANTE· QVAM·
- 18. Kl. SEIS

Fragment VII.

Vor v. 1. hat Kl. mehrere Züge, welche ich nicht im Stande war zu erkennen.

v. 1. Kl. A· ATV·
- 2. Kl. PRAETOR· — OM
- 4. Kl. MAIORI·
- 5. Kl. IOVDICIO·
- 6. Kl. OMNIA — NEIQVI·
- 7. Kl. DE TOLERIT·
- 8. Kl. DIVTRVM· — CEIVITAT
- 9. Kl. VIS· ROMANVS· — AIT —
- 10. Kl. EGRINOS·
- 11. Kl. ATEI·

IV.

Fragment einer Lex iudicaria, vielleicht der Plautia.

Dieses Bruchstück eines Römischen Gesetzes steht auf einer ehernen Tafel, deren Rückseite ein Gesetz der alten Stadt Bansa in Lucanien in Oskischer Sprache enthält und welches früher von Klenze (Philol. Abh. p. 10—24.), zuletzt von R. Lepsius (Inscr. Umbr. et Oscae N. XXV.) herausgegeben worden ist. Es ist also das Römische Gesetz kein Archivoriginal, sondern eine in Bansa gemachte Copie, wie schon S. 2. erwähnt wurde. Die Tafel ward 1793 in Oppido im alten Lucanien aufgefunden und das römische Gesetz zuerst von Marini (Gli atti de' fratelli arvali II. p. 569. 570.), dann besser in (Carol. Rosinii) Dissertatio isag. ad Herculanens. Volum. explanat. Neap. 1797., hierauf von Dirksen (Beiträge zur Kunde des röm. Rechts p. 218.), endlich am besten von Klenze (Rheinisches Museum II. p. 28. 49., wiederholt in dessen Philol. Abh. p. 1. ff.) herausgegeben. Nach der Klenze'schen Textesconstitution ist es abgedruckt bei Haubold Monum. leg. p. 74. und bei Egger p. 250.

Ein kleineres dazu gehöriges Bruchstück, welches bei Klenze u. s. w. abgedruckt ist, habe ich im Museo Borbonico, wo das Hauptfragment aufbewahrt wird, nicht auffinden können; ich theile es also auch hier nicht weiter mit.

Klenze bemerkt, dass man nicht daran denken dürfe, es sei die eine Seite der Erztafel ursprünglich allein zum Beschreiben bestimmt gewesen, und die andere späterhin, bloss um den Platz zu benutzen, beschrieben worden; er hält beide Gesetze, das Oskische und das Römische, für ziemlich gleichzeitig, und Grotefend (Rudimenta linguae Oscae p. 8.) hat sogar vermuthet, das römische Gesetz sei eine Uebersetzung

des Oskischen. Allein dass Beides nicht der Fall sein kann, sondern dass die Seite, auf welcher das Oskische Gesetz steht, ursprünglich wirklich allein zum Beschreiben bestimmt war, ist theils aus den horizontal und vertical darüber eingerissenen Linien abzunehmen, welche wie ein Netz durch das Oskische Gesetz gezogen sind, um dessen erloschene Gültigkeit zu bezeichnen, (ein Neuerer wird sich diess doch nicht erlaubt haben können?) theils daraus, dass die Fläche des Römischen Gesetzes rauher ist als die des Oskischen. Daraus müssen wir nothwendig folgern, dass unser Römisches Gesetz in eine Zeit fällt, wo die Lucaner das Römische Bürgerrecht bereits erhalten hatten und die Stadt Bansa ihre eigenen Gesetze gegen die Römischen vertauschte, also gewiss nach der Lex Plautia Papiria (665), in Folge deren jenen Gegenden das Römische Bürgerrecht ertheilt ward.

Dass der Inhalt unserer Lex sich auf das Gerichtswesen bezogen habe, oder dass es eine Lex iudiciaria gewesen sei, ist nicht zu bezweifeln, namentlich geht es aus v. 12. und v. 17.: qui ex hac lege iudicaverit hervor. Klenze hält das Fragment für einen Theil der Lex Acilia repetundarum. Dagegen hat aber Huschke (Richter's krit. Jahrb. Bd. XI. p. 291.) wichtige Gründe geltend gemacht. Und überhaupt abgesehen davon, dass diese Lex Acilia ohnstreitig vor 665 U. C. fällt, welches Interesse sollten die Römischen Neubürger von Bansa an einem Repetundengesetz genommen haben, welches hauptsächlich doch nur zum Schutz der Provinzialen gegeben war? Sie hatten in der Zeit, in welcher sie zum Römischen Bürgerrecht gelangt waren und ihre eigenen Gesetze gegen die Römischen aufgaben, ohne Zweifel für sie selbst wichtigere Gesetze kennen zu lernen. Das wichtigste für sie waren aber wohl unstreitig die Gesetze, welche das Gerichtswesen der Römer, also auch ihr eigenes, feststellten. Nun scheint aber für Bestimmung des Inhalts des fraglichen Gesetzes Z. 12. entscheidend zu sein. Hier werden nämlich unter den Beamten des Volkes nach dem Dictator, Prätor, Magister Equitum, Censor, Aedilis, Tribunus Plebis, Quaestor, Triumvir capitalis, Triumvir agris dandis assignandis, zuletzt auch die Richter genannt und zwar iudex ex hac lege plebisvescito — qui posthac factus erit. Diess iudex ex hac lege kann nur erklärt werden durch eine bestimmte Wahl der Richter durch das Volk selbst, sonst würden die Richter nicht mit jenen Volksbeamten zugleich aufgeführt sein: wie diess denn auch wirklich nicht hätte geschehen können, wenn damals ein Gesetz bestanden hätte, dass die Richter, wie es ausserdem herkömmlich war, durch den Prätor ausgewählt werden sollten. Huschke (Richter's krit. Jahrb. Bd. XI. p. 295.) nimmt zwar diesen iudex ex h. l. für den iudex quaestionis und bezeichnet diesen als einen wirklichen vom Volke ernannten Magistrat, dessen Stelle in der Stufenleiter Römischer Magistrate nach der Aedilität falle. Dafür findet sich aber in den angeführten Stellen kein Beweis, wie

diess von Geib (Geschichte des Röm. Criminalprocesses S. 186. ff.) ausgeführt worden ist. Somit scheint mir unser Fragment nur auf die Lex Plautia zu beziehen, welche gerade in die Zeit der Ertheilung des Bürgerrechts an die Italiker gegeben ist und von welcher wir eine Nachricht von Asconius zu Ciceron. Cornel. p. 79. (Orell.) haben: „M. Plautius Silanus Trib. Pl. Cn. Pompeio Strabone L. Porcio Catone Coss. secundo anno belli Italici, quum equester ordo in iudiciis dominaretur, legem tulit adiuvantibus nobilibus: quae lex vim eam habuit quam Cicero significat: nam ex ea lege tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant, qui eo anno iudicarent. Ex eo factum est, ut senatores quoque in eo numero essent et quidam etiam ex ipsa plebe. Statt dieser durch die Tribus gewählten 525 Richter bestimmte die Lex Servilia, dass der Prätor 450 aus den einzelnen Tribus wählen sollte.

Von unserm Gesetze sind noch Reste von vier Schlusscapiteln vorhanden. Diese Zahl der Capitel wird durch die Zwischenräume nach Z. 4. 10. 18. klar, welche entstanden sind durch das Wegfallen der kürzeren Schlusszeilen dieser Capitel an der linken Seite der Erztafel. Diese ist nemlich an der linken Seite, welche den Anfang der Zeilen enthalten hat, sehr beschädigt, während die rechte Seite, welche den Schluss der Zeilen enthält, fast unversehrt ist.

Klenze ist der Meinung, dass in dem ersten der uns erhaltenen Capitel die Strafe für die Magistrate bestimmt gewesen sei, welche dem Gesetze entgegenwirken würden. Diess scheint mir nicht wohl denkbar aus folgenden Gründen: 1) weil Z. 2. ausdrücklich gesagt ist, dass ein solcher Mann (von dem die Rede im fraglichen Capitel war) von keinem Magistrat als Zeuge zugelassen werden solle: 2) weil es sonderbar erscheinen würde, einem im Amte stehenden Magistrate, der dem Gesetze entgegen wirken werde, die Praetexta und die Tracht der Sohlen zu versagen, da das herkömmliche Insigne der Praetexta dem Magistrate zu nehmen so viel heissen würde als ihn absetzen: 3) weil aus Z. 4. hervorgeht, dass gewöhnliche Bürger gemeint sind, welche in Centuriatcomitien und Tributcomitien ihre Stimmen abgeben. Mir scheint vielmehr in diesem Capitel von denen die Rede zu sein, welche bei der Wahl der Richter der Bestechung schuldig befunden würden: diese sollen kein Zeugniss ablegen können, keine Praetexta tragen dürfen (d. h. kein Amt bekleiden, wie schon früher 572. U. C. durch die Cornelia Baebia de ambitu einem in dieser Hinsicht verurtheilten die Bewerbung um ein Amt zehn Jahre lang nicht gestattet war); auch keine soleae (d. h. die Tracht freier Bürger; S. Plaut. Cas. III, 5, 63. si effexis, soleas tibi dabo et anulum in digito aureum et bona plurima; eine früher von mir in der Gesch. der Röm. Staatsverf. S.

370. über diese seleae ausgesprochene Vermuthung nehme ich zurück); sie sollen in den Volksversammlungen nicht stimmen dürfen.

Im zweiten Capitel ist von einer Mult die Rede, welche denen (unter anderen den Senatoren), welche eine in Folge des Gesetzes ihnen zukommende Pflicht verabsäumen, durch den Magistrat soll auferlegt werden können. Ueber das dabei erwähnte iudicium recuperatorium vgl. Dirksen: Beiträge zur Kunde des Röm. Rechts S. 211.

Das dritte Capitel enthält die Vorschrift, dass die Magistrate, welche jetzt im Amte stehen, fünf Tage nach ihrer Kenntnissnahme vom Durchgehen des gegenwärtigen Gesetzes auf dieses Gesetz schwören sollen (es auszuführen und darnach sich zu richten) und dass sämmtliche später zu erwählende Magistrate und Richter fünf Tage nach dem Antritt ihres Amtes ebenfalls darauf schwören sollen.

Diese fünf Tage sind altes Herkommen; denn aus dem Jahre 555 U. C. kommt bei Livius XXXI, 50, schon die Stelle vor: magistratum plus quinque dies, nisi qui iurasset in leges, non licebat gerere, und es hängt hiermit auch wohl der uralte Gebrauch zusammen, dass das Regiment eines Interrex die Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten durfte (Liv. I, 17.). Dieselben fünf Tage kommen auch noch bei den Leges Appuleiae vor, wo der Senat fünf Tage nach dem Durchgehen des Gesetzes den Eid auf dasselbe ablegen soll (Appian. de B. Civ. I. 29.). Das Aerarium oder der Tempel des Saturn war aber überhaupt der Ort, wo nach dem Antritt des Amtes vor dem Quästor in leges geschworen ward und dieser Ort wird im vierten Capitel unsers Gesetzes Z. 20. ausdrücklich genannt.

Soweit kann man den Inhalt des Gesetzes bis zu Z. 13. errathen. Dann folgt aber etwas vom Castortempel, der am Forum nicht weit vom Comitium gelegen war, und die Vorschrift eines zweifachen Schwures nach je fünf Tagen. Wer aber das schwörende Subject sei, ist völlig unklar. Klenze a. a. O. S. 20. meint, vor DE· CASTORVS· (Z. 14.) habe wohl etwas vom Richtereide handelndes gestanden, da die vorhergehenden Ausdrücke: quibus magistratum inperiumve inierit nicht auf die Richter passen, diese Richter also wohl besonders noch hier haben erwähnt werden müssen; und, zwar, wie er glaubt, haben sie einen zweimaligen sehr auffälligen Schwur leisten müssen einen im Castortempel und dann nach weiteren fünf Tagen einen andern im Saturntempel. Allein was zuerst die Richter als schwörendes Subject anlangt, so scheint es keinesweges nothwendig, sie von den andern gesondert im Eide zu erwähnen; denn wenn sie nach der Lex Plautia von den Tribus gewählt wurden, so konnten sie recht gut ein Magistrat genannt werden, wie sie denn deshalb Z. 12. nach den Triumviri agris dandis assignandis vorkommen. Dann aber haben die Richter keine Beziehung zum Castortempel und in der Lex Servilia (Fragm. I. II. v. 36.) schwören, wie es scheint, die

gewählten Richter öffentlich pro rostris in forum versus, also im Freien vor dem versammelten Volke. Also glaube ich, dass an dieser Stelle des Richtereides nicht gedacht worden sein kann. Ich verwerfe aber was die Erklärung des doppelten Eides anlangt, auch eine anderswo (Gesch. d. Röm. Staatsverf. S. 487.) von mir aufgestellte Meinung, nach welcher vor DE· CASTORVS· von den Candidaten in so fern die Rede sei, dass sie [pro ae]de Castoris, also im Angesichte des Volkes schwören sollten, nichts gegen das Gesetz zu unternehmen oder nicht bestochen zu haben, um zum Richter gewählt zu werden, worauf dann der eigentliche gesetzliche Eid in legem (Z. 15.) nachfolgen würde; denn obgleich die Candidaten dergleichen Eide haben ablegen müssen (s. Cicer. Att. II, 18.), so passt dieser Eid doch nicht wegen Z. 13., wo die zukünftigen Magistrate erwähnt werden. Vielmehr bin ich jetzt des Glaubens, dass in der besprochenen Lücke von den Senatoren die Rede gewesen sei, welche sich oft im Castortempel versammelten und welche, wie es scheint, in unserem Falle zuerst ihre Zustimmung zu dem beantragten Gesetze dadurch zu erkennen geben sollen, dass sie sich, während auf dem Forum über das Gesetz von der Tribusgemeinde abgestimmt wird, auf den Stufen des Castortempels vor den Augen des Volkes versammeln; nach erfolgtem Beschlusse sollen sie dann in der angegebenen Zeit den Schwur auf das Gesetz ablegen, also dass etwa folgenderweise supplirt werden müsste: Senatores vero quum tribus intro vocabuntur conveniant pro aede Castorus. Wer [in ae]de Castorus suppliren wollte, könnte das in forum versus nicht erklären, welches keinen Sinn hat bei einer Versammlung im Tempel. — Wenn, wie Puchta (Rhein. Mus. für Jurispr. IV. p. 387.) annimmt, dasselbe Subject zu apud quaestorem iuranto gehört wie zu inierit iuranto, so gestehe ich nicht einzusehen, wie das: et eidem in diebus V. von demselben Schwur grammatisch und logisch verstanden werden könne, der in dem: inierit iuranto enthalten ist.

Wer im vierten Capitel genannt war, als erst am zehnten Tage zum Schwören auf das Gesetz verpflichtet, ist dunkel. Klenze vermuthet, dass hier erst die Senatoren genannt gewesen seien und supplirt deshalb: senatores qui sententi]am deixerint, wobei dixerint von ihm in dem Sinne von dicturi sunt oder antequam dixerint aufgefasst wird. Diess scheint aber um so bedenklicher, als noch in der früher von mir angeführten Lex Appuleia der herkömmlichen fünf Tage gedacht war, nach welchen der Senat ein Gesetz beschwören soll. Vielleicht dürfte man vermuthen, dass von den Subalternen die Rede sei, welche von den Magistraten zu ihrem Dienst in die Decurien gewählt wurden und von welchen es ganz passend erscheinen würde, dass sie fünf Tage nach dem von ihren Vorgesetzten geleisteten Schwur auch schwören sollten.

. . . . E· IN· POPLICO· IOVDICIO· NESEI
NEIVE· QVIS· MAG· TESTVMONIVM· POPLICE· EID . . . . ONTIARI
RAETEXTAM· NEI . . SOLEAS H . . . TO· NEIVE· QVIS
ABEBIT· EVM· SVFRAGIVM· FERRE· NEI· SINITO

FECERIT· GESSERITVE· QVO· EX· HACE· LEGE
SEIVE· ADVORSVS· HANCE· LEGEM· FECERIT·
BIT· QVEI· PETET· PR· RECVPERATORES
ACITOQVE· IVDICETVR· SEI· CONDEMNATVS
NTVR· FACITO· SEIQVIS· MAG· MVLTAM· IRROGARE· VOLET
ERVM· SIREMPS· LEXS· ESTO· QVASEI· SEI· IS· HAACE· LEGE

VEIQVE· EORVM· SCIET· H· L· POPOLVM· PLEBEMVE
VIR· CAP· IIIVIR· A· D· A· IOVDEX· EX· H· L· PLEBIVE· SCITO
S· QVIBVS· QVISQVE· EORVM· MAG· INPERIVMVE· INIERIT· IOVRANTO
EIDEM· IN· DIEBVS· V· APVD· Q· IOVRANTO· PER· IOVEM· DEOSQVE
VRVM· SCIENTEM· D· M· NEQVE· SESE· FACTVRVM· NEQVE· INTERCESVRVM
INPERIVMVE· NEI· PETITO· NEIVE· GERITO· NEIVE· HABETO· NEIVE. IN· SENATV·
M· LEGITO· QVEI· EX· H· L· IOVDICAVERIT· IS· FACITO· APVD· Q· VRB·
ET· EOS· QVEI· EX· H· L· APVD· SED· IOVRARINT· FACITO· IN· TABOLEIS·

S· IN· DIEBVS· X· PROXSVMEIS· QVIBVS· QVISQVE . . . .
I· LVCI· PER· IOVEM· DE , . . . E· PENATE . . . .
SSE· NEQVE· SEESE

(Diese Tafel wird S. 48 gegenüberstehend eingeheftet.)

Ich gebe noch die wenigen Abweichungen des Originals von der Klenze'schen Textesconstitution an.

v. 1. Kl. NESEP·

- 4. Kl. SOLEAS· HABETO·
- 8. Kl. PAREAT, welches freilich das richtige ist; aber auf dem Original steht durch Nachlässigkeit des Schreibers PARIAT· Nachher Kl. IOVDICETVR·
- 9 Nach VRB· ist auf dem Original eine Lücke von etwa vier Buchstaben durch Bruch des Erzes. Dass nicht mit Kl. VRBAN· ergänzt werden könne, hat Huschke a. a. O. bemerkt.
- 11. Kl. PROXVMEIS·
- 14. CASTORVS· So hat das Original; ich war früher der Meinung, dass wohl CASTORVM· gestanden haben könne. S. Plin. H. N. XXXIV, 5. XXXV, 4. Aber die alterthümliche Genitivform Castorus statt Castoris ist genugsam begründet.
- 18. Kl. E]V[M] so dass der Buchstabe nach V ungewiss wäre. Auf dem Original ist deutlich VE· QVIS· zu lesen.

V.

Das Senatusconsultum Lutatianum de Asclepiade Clazomenio sociisque.

Dieses im Museum von Neapel befindliche Bruchstück eines Senatusconsultes auf eherner Tafel in lateinischer Sprache mit darunter gesetzter griechischer Uebersetzung, welche in Minuskeln geschrieben ist, wie Nr. 3863. 3867. (diese Inschrift ebenfalls mit einer lateinischen Uebersetzung) 3902. des Corp. Inscr. gr. T. III., gehört ins Jahr der Stadt 676 (77 v. Chr.) und ist XI. Kal. Iunias zu Stande gekommen unter dem Consulate des M. Aemilius Lepidus, des ersten Römers, welcher nach Sulla's Tode dessen Verfassung wieder umzustürzen trachtete (Tacit. Annal. IV, 27.), und des Q. Lutatius Catulus, seines späteren Gegners, welcher an dem eben bezeichneten Tage über den auf unserer Tafel enthaltenen Gegenstand im Senat referirt hat. Wir dürfen es daher wohl mit Recht Senatusconsultum Lutatianum nennen.

Dass wir hier kein Archivoriginal vor uns haben, ist schon S. 3. hervorgehoben. Wir haben den vollen Schluss der lateinischen Urkunde und der griechischen Uebersetzung vor uns. Wäre nun im Allgemeinen richtig, was Valerius M. II, 2, 7. berichtet, dass die Tribunen unter diejenigen Senatusconsulte, welchen sie zugestimmt und welche somit keine blosse auctoritas senatus enthielten, ein T gesetzt, als den Anfangsbuchstaben ihres Amtes, so müsste uns auch, bei einem Archivoriginal, der Mangel dieses T am Schlusse unseres Senatusconsultes auffallen; allein einmal ist überhaupt an der Richtigkeit der Angabe des Valerius Maximus zu zweifeln (S. Gesch. der Röm. Staatsverf. S. 293.), und dann fällt unser Senatusconsult, wenn jene Angabe auch richtig wäre, in die Zeit des völligen Bestandes der Sullanischen Verfassung, welche die Gewalt der Tribunen vollkommen gebrochen hatte.

Das Senatusconsult ist zu Stande gekommen und niedergeschrieben, wie ausdrücklich Z. 4. der griechischen Uebersetzung geschrieben steht, im **Comitium**, ganz wie das von Iosephus Antiq. Ind. XIII, 9. (17.) erwähnte Senatusconsult, wo Brissonius (de formulis p. 177. 221.) die Lesart evident hergestellt hat: *Φάνιος Μάρκου υἱός στρατηγὸς βουλὴν συνήγαγε πρὸ ὀκτὼ εἰδῶν Φεβρουαρίων ἐν Κομετίῳ* (die Ms. *ἐν κομπίῳ*) *παρόντος Λουκίου Μανλίου Λουκίου υἱοῦ Μενενίᾳ* (nicht *Μεντινᾶ*) *καὶ Γαΐου Σεμπρωνίου Γαΐου υἱοῦ Φαλερίνᾳ* (nicht *Φαλερινᾶ*). Beide Stellen entscheiden einen in der altrömischen Topographie nicht unwichtigen Gegenstand, über welchen ich **Becker's** (Handbuch der Römischen Alterth. Th. I. S. 274. ff.) Vorstellung nicht richtig finden kann. Er sagt nämlich: „Schon daraus (dass das Comitium der Platz für die Curiatcomitien war) ergibt sich, wie ganz irrig die Annahme derer ist, welche sich unter dem Comitium ein Gebäude vorstellen oder wenigstens einen mit Säulen umgebenen überdachten Raum. — Es ist ein freier unbedeckter Platz, wie das übrige Forum, wie sich daraus ergiebt, dass Truppen darüber ziehen (Liv. V, 55.), dass es Blut und Milch darauf regnet (Liv. XXXIV, 45.), dass darauf der heilige Feigenbaum stand (Tacit. Ann. XIII, 58.) und die Rostra selbst". Diese Gründe sind nicht genügend, das durch unser Senatusconsult bestätigte Factum, dass das Comitium in der späteren Zeit der Republik ein überdachtes Gebäude gewesen, in welchem sich der Senat zuweilen versammelt habe, zu widerlegen; denn 1) sagt Livius keinesweges, dass Truppen **über das Comitium** gezogen seien, sondern nur, dass diese Truppen über das Forum zogen, der Centurio aber sich auf die erhöhete Stelle des Comitiums (wohl auf die Stufen desselben) gestellt und von da aus seinen Truppen zugerufen habe; 2) dass Regentropfen von Milch und Blut im Comitium gefunden worden, ist ganz erklärlich durch die Stufen und offene Halle desselben; 3) dass der heilige Feigenbaum im Comitium stand, ist nicht wunderbarer als dass der heilige Olivenbaum auf der Akropolis von Athen im Erechtheum stand (worüber unter andern O. Mueller: Minervae Poliadis sacra etc. p. 29.); 4) dass die Rostra **auf** dem Comitium gewesen, hat kein alter Schriftsteller gesagt, sondern nur, dass sie in der Nähe desselben befindlich waren. Die vielbesprochene Stelle des Livius XXVII, 36. Eo anno (546.) primum ex quo Hannibal in Italiam venisset comitium tectum esse memoriae proditum est et ludos Romanos semel instauratos etc., welche Becker mit anderen von der Ueberdeckung des Comitiums durch Segeltücher erklärt, beweist nichts für diese Ansicht. Denn wenn Becker sagt: „Dabei war denn schon früher das Comitium mit Segeltüchern (vela) überspannt worden, wie es auch später geschah, und wie es im Theater und Amphitheater üblich wurde, damit die Zuschauer der auf dem Forum Statt findenden Gladiatorenkämpfe gegen die Sonnenhitze geschützt wären; denn die Ludi romani fielen in die heissen Tage des Spätsommers. Darum setzt auch Livius beides in Verbindung"; so

vermisse ich zuerst die Stellen, wo von einer solchen früheren Ueberdeckung des Comitiums bei den Alten gesprochen wird. Plinius sagt ja in der von Becker selbst angeführten Stelle (H. N. XIX, 1.), dass Q. Lutatius Catulus zuerst bei der Dedication des Capitolium diese Ueberdeckung bei den Theatern erfunden habe, nach d. J. der Stadt 670. (Liv. Ep. XCVIII.). Was wäre diess für eine merkwürdige Erfindung gewesen, wenn die Sache schon lange vorher bei einem Theile des Forums gewöhnlich gewesen wäre? Sollte man so langer Zeit bedurft haben, um diese ältere Einrichtung auf die Theater überzutragen? Aber überhaupt ist ein solcher Luxus jener Zeit unangemessen. War ja durch ein Senatusconsult in alter Zeit verboten, Sitze bei den Ludi anzubringen, um die römischen Bürger nicht zu verwöhnen, geschweige, dass man gestattet hätte, sich in dieser Weise zu beschatten. Ferner, wenn Becker die Ueberdeckung des Comitiums mit den ludi romani zusammenstellt und sagt, es seien damals die ludi romani zum ersten Male, seit Hannibal Italien betreten habe, mit grösserem Aufwande und in gewohnter Weise gefeiert worden, so widerstreitet das Livius eigener Angabe: denn schon XXV, 2. wird berichtet: Ludi romani pro temporis illius copiis magnifice facti et diem unum instaurati et congii olei in vicos singulos dati. Hieraus sieht man, dass das primum in der späteren Stelle (XXVII, 36.) nicht mit auf die ludi romani sich beziehen kann, sondern nur auf das comitium tectum. Dieses lässt aber eine recht gute Erklärung zu, auch ohne jene Segeltücher, die doch nothwendig von Livius hätten hinzugefügt werden müssen, wenn das tectum nicht ganz unverständlich sein sollte. Livius redet nemlich in dem oben genannten Jahre zunächst von den Arbeiten der Censoren. Alle öffentliche Bauten, will er sagen, waren seit Hannibals Ankunft in Italien unterblieben oder liegen geblieben, in dem genannten Jahre fühlte man sich aber soweit gesichert, dass mit einer censorischen Bauunternehmung, der Ueberdachung des Comitiums, zum ersten Male vorgeschritten werden konnte. Es war ohne Zweifel eine neue Ueberdachung, die jetzt an die Stelle der schon früher vorhandenen, verfallenen, trat. Ob aber das Comitium, als älterer Volksversammlungsplatz, von jeher überdacht war, möge dahin gestellt bleiben; an sich wäre eben so wenig dagegen zu erinnern, als dagegen, dass die Spartaner in späterer Zeit sich in der Skias versammelt haben. Aus unserem Senatusconsult geht aber hervor, dass das Comitium im Jahre 676 ein überdecktes Gebäude war, welches wir uns wahrscheinlich in Form einer Basilica zu denken haben, in welcher ein Tribunal der Consuln und Prätoren war, auf welches man durch Stufen gelangte. Und in diesem Gebäude hat sich der Senat versammelt. Oder will man die Stelle unseres Senatusconsults *ἐν κομετίῳ* so erklären, dass zwar das Comitium genannt, aber die daneben liegende Curia Hostilia gemeint sei? Diess wäre Sophistik. Zu dem Comitium haben aber wirklich auch Stufen hinaufgeführt, wie ganz richtig schon Bunsen und

Huschke bemerkt haben, obgleich auch diess Becker läugnet (S. 281.); allein in der Stelle des Livius (I, 36.) kann das in gradibus ipsis nur auf höchst gewaltsame Weise von der Curie verstanden werden.

Das Senatusconsult enthält das erste Beispiel einer Art von honesta missio, nemlich den Beschluss, dass drei Griechen, Asclepiades, des Philinos Sohn aus Klazomenä, Polystratos, des Polyarkes (so — *Πολυάρκης* — nehme ich den Nominativ, aber mit isosyllabischer Flexion) Sohn aus Karystos und Meniskos, des Eirenäos Sohn aus Milet (von Eirenäos adoptirt, eigentlich aber des Thargelios Sohn: so muss wohl die sonderbar scheinende Redensart *Μενίσκος Εἰρηναίου ὁ γεγονὼς Μενίσκος Θαργηλίου υἱός* und *ὁ γεγονὼς Μενίσκος ἄνωθεν δὲ Θαργηλίου* *) erklärt werden), welche im Anfange des italischen Krieges der Römischen Republik auf der Flotte (denn auf eigene Schiffe kann das *ἐν τοῖς πλοίοις* nicht zu beziehen sein) Dienste geleistet haben, von der Republik nun ehrenvoll entlassen (so ist *εἰς τὰς πατρίδας ἀπολῦσαι* zu erklären) dafür belobt werden, mit der Bestimmung, dass sie selbst und ihre Kinder und Enkel in ihren Vaterstädten frei von allen Abgaben sein sollen, dass ihnen alles, was sie an Aeckern oder Häusern nach ihrer Hülfsleistung verloren haben, restituirt werden soll, dass ihnen kein während dieser Zeit versäumter Termin zum Nachtheil gereichen, keine Erbschaft ihnen oder ihren Kindern deshalb entzogen werden soll; bei demjenigen, was sie, ihre Kinder oder Nachkommen und deren Ehefrauen von Anderen zu fordern haben oder Andere von ihnen zu fordern haben, da soll ihnen (den Belobten) die Wahl freistehen, ob sie wollen, dass die Sache nach ihren vaterländischen Gesetzen oder von Römischen Beamten und Italischen Richtern oder von einer andern den Römern befreundeten Stadt entschieden werden soll; wenn etwas während ihrer Abwesenheit entschieden worden, das soll in integrum restituirt werden; wenn ihre Vaterstädte etwas zu zahlen schuldig sind, so sollen die Römischen Befehlshaber in Asien und Euböa (v. 29. ist für Euböa Macedonien gesetzt, Euböa gehörte sonach zur Provinz Macedonien) wohl zusehen, dass diese drei Männer nichts dazu zu zahlen brauchten; beide Consuln, wenn sie wollen, oder auch nur einer, wenn es ihnen so recht erscheint, sollen sie unter die Zahl der Freunde aufnehmen, und dieserhalb eine eherne Tafel auf dem Capitol anheften; jene Männer sollen dort opfern können, es sollen ihnen Gastgeschenke, Wohnung vom städtischen Quästor gewährt werden u. s. w.

*) Sigonius hat in seiner Restitution des Senatusconsultes aus den drei Männern, welchen hier Privilegien ertheilt werden, vier gemacht, nemlich ausser Asklepiades, Polystratus und Meniskus, des Irenäus Sohn, auch Meniskus, des Thargelius Sohn, welches nicht angeht und durch die Schlusszeilen widerlegt wird. Vgl. über ähnliche Bezeichnungen Corp. Inscr. N. 643. 2748. 3142. 3143.

Ueber den Sinn der Noten V. 11. des lateinischen Senatusconsultes I· V· E· *) E· R· P· F· S· V· C· könnte nach der griechischen Uebersetzung v. 31. einiger Zweifel entstehen. Zunächst bietet sich dar: ita uti eis e re publica fideque sua videbitur censuit. Das ita zu Anfange kann, obgleich ita fieri vorausgegangen ist, eben so wenig auffallen, als im griechischen Texte das οὕτω γενέσθαι οὕτως ὡς ἂν κ. τ. ἑ. Das in censuit aufgelöste C entspricht dann dem griechischen ἔδοξεν und ist Senatus dabei natürlich zu verstehen. Mit dieser Note schlösse somit das lateinische Senatusconsult. Die griechische Uebersetzung hat aber einen Zwischenraum nach φάνηται und vor ἔδοξεν, und hierauf die Genitive der Namen der drei Männer, zu deren Gunsten das Senatusconsult erlassen worden ist. Der Zwischenraum zwischen φάνηται und ἔδοξεν ist nur hervorgebracht, um mit ἔδοξεν die Zeile in gleicher Ausdehnung, wie die vorhergehenden Zeilen, endigen zu können. Gerade so ist im Decretum Tergestinum das Wort CENSVERVNT nach einem leeren Zwischenraume ans Ende der Zeile gebracht. Was aber die drei Genitive am Schlusse der griechischen Uebersetzung anlangt, so war ich Anfangs der Meinung, dass diese Genitive an jene Schlussstelle nach Analogie griechischer Senats- oder Volksbeschlüsse gekommen sein könnten. Denn es findet sich zwar auch auf den griechischen Steinschriften zu Anfang öffentlicher Diplome, dem römischen Archivrubrum ganz ähnlich, eine kurze Inhaltsanzeige des Beschlusses als Ueberschrift **); allein bei einigen Verordnungen lesen wir auch zum Beschluss derselben die Zeichen: Ψ̄ B̄ (ψηφίσματι βουλῆς) oder Ψ̄ B̄ καὶ Δ (ψηφίσματι βουλῆς καὶ δήμου) oder den Namen des Beantragers des Beschlusses (der sonst auch gewöhnlich zu Anfang der Urkunde gesetzt wird) ***). Und so konnte es ganz besonders bequem erscheinen bei den ins Archiv aufzunehmenden Urkunden eine kurze Inhaltsanzeige ans Ende derselben zu bringen, damit es beim Nachsuchen in den in gewissen Localen übereinandergelegten Urkunden nur des Herausziehens eines kleinen Stückes einer solchen Urkunde bedurfte, um zu wissen, welches Inhaltes dieselbe sei. Diess konnte um so wahrscheinlicher erscheinen, als in Griechenland die Sitte bestand, die eigentlichen Originale einer Urkunde auf steinerne in verschiedenen Localen aufbewahrte Stelen zu graben, wo jene Inhaltsanzeigen als Ueberschriften vollkommen passend waren, während ins Archiv nur

---

*) Bei Brissonius de form. p. 222. ist bloss ein E.

**) Boeckh. Corp. Inscr. gr. T. I. N. 90. προξενία [Δι]οχάρει Χάρητος Ἀπολλωνιάτῃ und N. 91. προξενία καὶ εὐεργεσία [τῷ δεῖνι] Λύκου αὐτῷ καὶ τοῖς ἐγγόνοις, Σηστίοις. Vgl. T. III. N. 3915. 3916.

***) Boeckh. Corp. Inscr. T. I. N. 1125. 1133. Ross. Inscr. gr. ined. I. N. 51. Vgl. Boehnecke: Forschungen u. s. w. S. 359.

. .
. . . . C
. . M· V
5. . . . NTVR· F
. . . VS· NOS
. . AEMILIVS· COS
. . . FACERE· LICERET· MVNVSQVE·
. . VENEIRE· VELLENT· VT· EIS· LEIBER
10. SEIVE· LITTERAS· AD· MAGISTRATVS· NOSTROS· QVI
AEQVOM· CENSERE· EA· ITA· FIERI· I· V· E· E· R· P·

ΕΠΙ ΥΠΑΤΩΝ ΚΟΙΝΤΟΥ ΛΥΤΑΤΙΟΥ ΚΟΙΝΤΟΥ ΥΙ
μαρχου νιωνου λιπιδου στρατηγου δε κατα πολιν και ε
σισεννα μηνος μαιου κοιντος λυτατιος κοιντου υιος κατλος
προ ημερων ενδεκα καλανδων ιουνιων εν κομετιωι γραφο
5. *κιου υιος ποπλιαια κοιντος πετιλλιος τιτου υιος σεργια πε*
φιλινου υιον κλαζομενιον πολυστρατον πολυαρκου υιον κα
εν τοις πλοιοις παραγεγονεναι του πολεμου του ιταλικου
και τουτους εαυτον κατα το της συγκλητου δογμα εις τας
γαθηματων εις τα δημοσια πραγματα τα ημετερα καταλο
10. *πολυστρατον πολυαρχου υιον καρυστιον μενισκον ειρηναιο*
αγορευσαι την συγκλητον και τον δημον των ρωμαιων δε
δι ην αιτιαν την συγκλητον κρινειν οπως ουτοι τεκνα ε
υπαρχοντων αυτων εισπεπραγμεναι εισιν μετα το τουτο
αγροι οικιαι υπαρχοντα αυτων πεπρανται μετα το εκ τ
15. *θηι ειτε τις προθεσμια παρεληλυθεν αφ ου εκ της πατρι*
μη δε τι αυτοις δια ταυτην την αιτιαν ελασσον οφειλεται
παρεγενοντο οπως ταυτας εχωσιν διακατεχωσιν καρπευωντ
ρ αυτων τεκνων εκγονων γυναικων τε αυτων ετεροι μετα
τρισιν κατα τους ιδιους νομους βουλονται κρινεσθαι η ει
20. *εν τηι φιλιαι του δημου του ρωμαιων μεμενηκυιων ου αι*
περι αυτων αποντων μετα το εκ της πατριδος ορμησαι γε
το της συγκλητου δογμα γενηται ει τινα χρηματα αι πολει
αρχοντες ημετεροι οιτινες αν ποτε ασιαν ευβοιαν μισθωσι
οπως τε κοιντος λυτατιος μαρκος αιμιλιος υπατοι ο ετερος
25. *ναι φροντισωσιν τουτοις τε πινα χαλκουν φιλιας εν τωι κ*
γμα τοπον παροχην τε τον ταμιαν τον κατα πολιν τουτοι
πρεσβευτας προς την συγκλητον αποστελλειν αυτοι τε παρα
πρεσβευτας παραγινεσθαι και αποστελλειν τε εξηι οπως τε
εαν αυτοις φαινηται γραμματα προς τους αρχοντας τους
30. *και προς τους αρχοντας αυτων αποστειλωσιν την συγκλητ*
ουτως ως αν αυτοις εκ των δημοσιων πραγματων πιστεως

ασκληπιαδου του φιλινου κλαζομενιου πολυστρατου του πο
καρυστιου μενισκου του ειρηναιου μιλησιου

Abschriften *) jener eigentlichen Urkunden aufgenommen wurden, bei welchen sich die Zweckmässigkeit der Unterschriften herausstellte. Aber ich habe diese Meinung aufgegeben, indem ich mich überzeugt habe, dass die Genitive am Ende unseres Senatusconsultes vielmehr nach der Analogie der römischen tabulae honestae missionis zu erklären sind, bei denen auf der Rückseite der kaiserlichen Verordnung die Genitive derjenigen Kriegsmänner angebracht sind, denen zu Ehren die tabula missionis erlassen war. S. T. Arneth: Zwölf römische Militär-Diplome. S. 34. 40. 45. 55. 65. Nach dieser Analogie sind auch die Inschriften Corp. Inscr. T. II. N. 1841—44. zu beurtheilen. Unsere Erztafel ist also eine der drei Copien des Originals, welche sich die drei geehrten Griechen haben anfertigen lassen. (Vgl. C. Inscr. N. 3053.) Ein Theil des Originals, welcher die Verhältnisse der drei Männer zu den Consuln enthielt, wird überdiess auf dem Capitol (S. Z. 25. der gr. Uebersetzung) angeheftet gewesen sein, in ähnlicher Weise wie jene tabulae honestae missionis. Vgl. bei Arneth. Tab. IV. VIII. XII. u. s. w. (äussere Seite).

Ich gebe noch die Abweichungen des Gruter'schen (Corp. Inscript. p. DIII.) und des Brisson'schen Textes (de Form. p. 221.)

Lateinischer Text.

Z. 1. fehlt bei Gruter und auf sämmtlichen übrigen Abschriften.
- 2. Gr. VXO·
- 3. SIVE·
- 4. M fehlt bei Gr.
- 7. EMILIVS· Aber das Original hat deutlich AEMILIVS· Ferner auf dem Original habe ich gelesen A· A· S· C· V·, nicht A· A· S· E· V·, wie bei Gr. Ist C richtig, so heisst es ambo alterve si consulibus videbitur.
- 10. Statt SEIVE Gr. SI· EI· V· F.

*) S. Boeckh. Corp. Inscr. T. III. N. 3916. *ταύτης τῆς ἐπιγραφῆς ἁπλοῦν ἀντίγραφον ἀπετέθη εἰς τὰ ἀρχεῖα.* N. 3919. *τούτου ἀντίγραφον ἀπετέθη εἰς τὰ ἀρχεῖα.* N. 3922. *τούτου ἀντίγραφον ἀπετέθη εἰς τὰ ἐν Ἱεραπόλι ἀρχεῖα.* N. 3923. *τούτου δὲ τὸ ἀντίγραφον ἀπετέθη εἰς τὰ ἀρχῖα.* Vgl. N. 3924. N. 3931. *ταύτης τῆς ἐπιγραφῆς τὸ ἀντίγραφον ἀπόκειται εἰς τὰ ἀρχῖα.* Hieraus ergiebt sich wenigstens, dass Droysens (Zeitschr. für Alterthumsk. 1839. S. 543.) Behauptung, unzweifelhaft seien in die Archive des Metroons die Originalurkunden deponirt worden, nicht richtig genannt werden kann, so allgemein, wie sie dort hingestellt ist.

Griechischer Text.

Z. 1. Gr. *ΜΑΡΚΟΥ. ΑΙΜΙΛΙΟΥ.*
- 4. *ΚΟΜΙΤΙΩΙ* ähnlich Z. 25. *ΚΑΠΕΤΩΛΙΩΙ.* — *ΓΑΙΟΣ . . . . . ΛΕΥ*
- 5. *ΠΟΠΛΙΛΙΑ.* Allerdings so richtig; aber auf dem Original steht wie der obige Text hat. Ferner fehlt bei Gruter *καταος* (verschrieben statt *κατλος*) vor *υπατος*.
- 6. *ΜΕΝΙΣΚΟΝ.* So Gr. richtig, aber auf dem Original ist verschrieben, wie im Text steht. Am Ende der Zeile hat Gr. *ΜΙΛΗCΙΟΥ,* Brissonius in der Restitution de formul. p. 221. giebt statt *πολυάρχου πολιάρχου.*
- 7. Gr. *ΕΠΑΡΧΟΜΕΝΟΥ.* — *ΕΠΑΝΔΡΟΝ*
- 8. *αυτωι φαινηται* ist, wie man sieht, falsch übersetzt statt *αὐτῇ* (auf *συγκλήτῳ* zu beziehen) *φ.* Denn auf *δόγμα* kann das *αὐτῷ* in keinem Falle bezogen werden. Am Ende *ΥΠ ΑΥΤΩΝ.*
- 9. *ΔΗΜΩΣΙΑ* — *ΕΔΟΚΕΝ* —
- 10. *ΦΙΛΟΥC.*
- 11. *ΔΙΑΛΑΜΒΑΝΕΙΝ* — *ΗΜΕΡΟΙC* —
- 13. *ΜΕΤΑ. ΤΟ. ΤΟΥC* — *ΕΙΤΕ. ΤΙΝΕC.*
- 15. *ΩΡΜΗCΑΝ.* So Gr. unnöthig. Ebenso Brisson. der auch *παρεληλύθει* hat.
- 16. *μεταπορεύεσθαι* Brisson.
- 17. *ΟΦΕΙΛΗΤΑΙ.* — *ΜΕΤΑΠΟΡΕΥΟΝΤΑΙ.*
- 18. Nach *αἵρεσις* hat Brisson. *ἢ* eingeschoben.
- 19. *ΒΟΥΛΩΝΤΑΙ.* Syntactisch richtig. — *Η. ΕΠΙ. ΤΩΝ.*
- 20. *γίνηται* Briss.
- 22. *ΤΑΥΤΑ. ΧΡΗΜΑΤΑ.*
- 25. *πίνακα* Briss. Die Sylbe *κα* scheint wegen der folgenden Sylbe ausgefallen, wenn nicht *πίνα* eine neutrale Form späterer Zeit ist.
- 26. *ΑΠΟΣΤΕΛΛΑΙ.*
- 27. *ΑΠΟΣΤΕΛΛΕΙΗ.*
- 28. fehlt bei Brissonius.
- 29. *ΗΜΕΤΕΡΟΥΣ* richtiger — *ΥΠΑΡΧΕΙΑC.*
- 31. *ΤΕ. ΙΔΙΑΣ.*

Re-

Restituirt würde die griechische Uebersetzung so lauten:

Ἐπὶ ὑπάτων Κοΐντου Λυτατίου Κοΐντου υἱοῦ Κάτλου καὶ Μάρκου Αἰμ[ιλίου Κοΐντου υἱοῦ]
Μάρκου υἱωνοῦ Λιπέδου, στρατηγοῦ δὲ κατὰ πόλιν καὶ ἐπὶ τῶν ξένων Λευκίου Κορ-
νηλίου . . . . .
Σισέννα, μηνὸς Μαΐου Κόϊντος Λυτάτιος Κοΐντου υἱὸς Κάτλος ὕπατος συγλήτῳ συν-
εβού[λευσεν]
πρὸ ἡμερῶν ἕνδεκα Καλανδῶν Ἰουνίων ἐν κομετίῳ· γραφομένῳ παρῆσαν Λεύκιος Φα-
βέριος Λευκίου υἱὸς Σεργίᾳ, Γάϊος . . .   Λευ]
5. κίου υἱὸς Ποπλιλίᾳ, Κόϊντος Πετίλλιος Τίτου υἱὸς Σεργίᾳ· περὶ ὧν Κόϊντος Λυτάτιος
Κοΐντου υἱὸς Κάτλος λόγους ἐποιήσατο [Ἀσκληπιάδην]
Φιλίνου υἱὸν Κλαζομένιον, Πολύστρατον Πολυάρκου υἱὸν Καρύστιον, Μενίσκον Εἰρηναίου
τὸν γεγονότα Μενίσκον Θαργηλίου υἱὸν Μιλή[σιον]
ἐν τοῖς πλοίοις παραγεγονέναι τοῦ πολέμου τοῦ Ἰταλικοῦ ἐξαρχομένου τούτους ἐργασίαν
εὔανδρον καὶ πιστὴν τοῖς δημοσίοις πράγμασιν τοῖς ἡμετέροις [παρεσχηκέ]
ναι τούτους ἑαυτὸν κατὰ τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα εἰς τὰς πατρίδας ἀπολῦσαι βούλεσθαι
ἐὰν αὐτῷ φαίνηται ὅπως ὑπὲρ τῶν καλῶς πεπραγμένων ὑπ' α[ὐτῶν καὶ ἀνδρα]
γαθημάτων εἰς τὰ δημόσια πράγματα τὰ ἡμέτερα καταλογὴ αὐτῶν γένηται περὶ τούτου
τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξεν Ἀσκληπιάδην Φιλίνου υἱὸν Κλαζομένιον,
10. Πολύστρατον Πολυάρκου υἱὸν Καρύστιον, Μενίσκον Εἰρηναίου υἱὸν Μιλήσιον τὸν γεγο-
νότα Μενίσκον ἄνωθεν δὲ Θαργηλίου, ἄνδρας καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς καὶ φίλ[ους]
ἀγορεῦσαι τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον τῶν Ῥωμαίων διαλαμβάνειν τὴν τούτων ἐργα-
σίαν καλὴν καὶ ἔπανδρον καὶ πιστὴν τοῖς δημοσίοις τοῖς ἡμετέροις γεγονέναι·
δι' ἣν αἰτίαν τὴν σύγκλητον κρίνειν ὅπως οὗτοι τέκνα ἔκγονοί τε αὐτῶν ἐν ταῖς ἑαυτῶν πατρί-
σιν ἀλειτούργητοι πάντων τῶν πραγμάτων καὶ ἀνέκφοροι ὦσιν εἴ τινες εἰσφοραὶ ἐκ τῶν
ὑπαρχόντων αὐτῶν εἰσπεπραγμέναι εἰσὶν μετὰ τὸ τούτους τῶν δημοσίων πραγμάτων τῶν
ἡμετέρων χάριν ὁρμῆσαι τοσαῦται αὐτοῖς ἀποδοθῶσιν ἀποκατασταθῶσιν· εἴ τέ τινες
ἀγροί, οἰκίαι, ὑπάρχοντα αὐτῶν πέπρανται μετὰ τὸ ἐκ τῆς πατρίδος τῶν δημοσίων πραγμά-
των τῶν ἡμετέρων χάριν ὁρμῆσαι ὅπως ταῦτα πάντα αὐτοῖς εἰς ἀκέραιον ἀποκατασταθῇ·
15. θῇ· εἴ τέ τις προθεσμία παρελήλυθεν ἀφ' οὗ ἐκ τῆς πατρίδος τῶν δημοσίων τῶν ἡμε-
τέρων χάριν ὁμῆσαι μή τι τοῦτο τὸ πρᾶγμα αὐτοῖς βλαβερὸν γένηται
μηδέ τι αὐτοῖς διὰ ταύτην τὴν αἰτίαν ἔλασσον ὀφείληται μηδέ τι ἔλασσον αὐτοῖς μετα-
πορεύεσθαι πράσσειν ἐξῇ, ὅσαι τε κληρονομίαι αὐτοῖς ἢ τοῖς τέκνοις αὐτῶν
παρεγένοντο ὅπως ταύτας ἔχωσιν, διακατέχωσιν καρπεύωνταί τε, ὅσα τε ἂν αὐτοί, τέκνα,
ἔκγονοι, γυναῖκές τε αὐτῶν παρ' ἑτέρου μεταπορεύωνται, ἐάν τέ τι πα-
ρ' αὐτῶν, τέκνων, ἐκγόνων, γυναικῶν τε αὐτῶν ἕτεροι μεταπορεύωνται, ὅπως τούτων, τέκνων,
ἐκγόνων, γυναικῶν τε αὐτῶν ἐξουσία καὶ αἵρεσις· ἐάν τε ἐν ταῖς πα-

κρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους βούλωνται κρίνεσθαι ἢ εἰ ἐκ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν, ἐάν τε ἐπὶ πόλεως ἐλευθέρας τῶν διὰ τέλους

20. *ἐν τῇ φιλίᾳ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων μεμενηκυιῶν οὗ ἂν προαιρῶνται, ὅπως ἐκεῖ τὸ κριτήριον περὶ τούτων τῶν πραγμάτων γίνηται, εἴ τινα κριτήρια*

περὶ αὐτῶν ἀπόντων μετὰ τὸ ἐκ τῆς πατρίδος ὁρμῆσαι γεγονότα ἐστὶν, ταῦτα ὅπως εἰς ἀκέραιον ἀποκατασταθῇ καὶ ἐξ ἀκεραίου κριτήριον κατὰ

τὸ τῆς συγκλήτου δόγμα γένηται, εἴ τινα χρήματα αἱ πόλεις αὐτῶν δημοσίᾳ ὀφείλωσιν, μή τι εἰς ταῦτα τὰ χρήματα δοῦναι ὀφείλωσιν·

ἄρχοντες ἡμέτεροι οἵ τινες ἄν ποτε Ἀσίαν, Εὔβοιαν μισθῶσιν ἢ προσόδους Ἀσίᾳ, Εὐβοίᾳ ἐντιθῶσιν, φυλάξωνται μή τι οὗτοι δοῦναι ὀφείλωσιν,

ὅπως τε Κόϊντος Λυτάτιος Μάρκος Αἰμίλιος ὕπατοι, ὁ ἕτερος ἢ ἀμφότεροι ἐὰν αὐτοῖς φαίνηται, τούτους εἰς τὸ τῶν φίλων διάταγμα ἀνενεχθῆ-

25. *ναι φροντίσωσιν, τούτοις τε πίνα χαλκοῦν φιλίας ἐν τῷ Καπετωλίῳ ἀναθεῖναι, θυσίαν τε ποιῆσαι ἐξῇ ξένιά τε αὐτοῖς κατὰ τὸ διάτα-*

γμα, τόπον, παροχήν τε τὸν ταμίαν τὸν κατὰ πόλιν τούτοις μισθῶσαι ἀποστεῖλαί τε κελεύωσιν, ἐάν τε περὶ τῶν ἰδίων πραγμάτων

πρεσβευτὰς πρὸς τὴν σύγκλητον ἀποστέλλειν αὐτοί τε παραγίνεσθαι προαιρῶνται, ὅπως αὐτοῖς, τέκνοις, ἐκγόνοις τοῖς αὐτῶν

πρεσβευτὰς παραγίνεσθαι καὶ ἀποστέλλειν τε ἐξῇ, ὅπως τε Κόϊντος Λυτάτιος Μάρκος Αἰμίλιος ὕπατοι, ὁ ἕτερος ἢ ἀμφότεροι,

ἐὰν αὐτοῖς φαίνηται, γράμματα πρὸς τοὺς ἄρχοντας τοὺς ἡμετέρους οἵτινες Ἀσίαν, Μακεδονίαν ἐπαρχίας διακατέχουσιν

30. *καὶ πρὸς τοὺς ἄρχοντας αὐτῶν ἀποστείλωσιν, τὴν σύγκλητον θέλειν καὶ δίκαιον ἡγεῖσθαι ταῦτα οὕτω γίνεσθαι*

οὕτως ὡς ἂν αὐτοῖς ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων, πίστεώς τε τῆς ἰδίας φάνηται, ἔδοξεν.
Ἀσκληπιάδου τοῦ Φιλίνου Κλαζομενίου, Πολυστράτου τοῦ Πολυάρκου
Καρυστίου, Μενίσκου τοῦ Εἰρηναίου Μιλησίου.

V. 4. 5. habe ich *Σεργίᾳ*, *Ποπλιλίᾳ* mit Iota subscr. geschrieben, wie es die Analogie erfordert. Auf den Inschriften fehlt dasselbe bei der Tribusbezeichnung. S. Corp. Inscr. N. 2622. 2719. 3081.

VI.

Die Herakleischen Tafeln.

Im Jahre 1732 wurden in einem ausgetrockneten Flussbette in der Gegend des alten Heraklea am Tarentinischen Meerbusen zwei eherne, dem Inhalte nach zusammengehörige, Tafeln gefunden, deren glattere Hauptseiten von einer griechischen Inschrift bedeckt waren, während die Kehrseiten Ueberreste eines Römischen Gesetzes zeigten. Die eine Tafel, 74 Zeilen des Römischen Gesetzes enthaltend, kam nach England (daher aes Britannicum genannt), ist aber später durch die Bemühungen des Malteserritters Guevara für Neapel wieder gewonnen worden, und jetzt sind beide Stücke (zusammen 163 Zeilen des Römischen Gesetzes enthaltend) an einander gelöthet im Museo Borbonico in Neapel aufbewahrt. Durch das Aneinanderlöthen, welches man besser unterlassen hätte, sind einige Worte des Anfangs der zweiten Tafel (aes Neapolitanum), welche Guevara und Mazochi noch deutlicher erkennen konnten, unlesbar geworden.

Diese zweite Tafel enthält das Ende des Römischen Gesetzes; denn es ist nach dem Schlusswort obtemperetur noch ein leerer, nicht unbedeutender Raum auf der Tafel, welcher noch recht wohl mit Schrift hätte ausgefüllt werden können, wenn das Gesetz überhaupt länger gewesen wäre. Es ergiebt sich aber auch aus innern Gründen, dass wir das Ende des Gesetzes haben. In den Römischen Gesetzen pflegen diejenigen Fälle zuletzt angeführt zu werden, auf welche das eben gegebene Gesetz, oder ein gewisses Capitel desselben, keine Anwendung finden solle, eine Sache, welche mit E. H. L. N. R. (ex hac lege nihilum rogatur) bezeichnet wird. So endet auch das einzige Plebiscit, welches wir noch vollständig haben und welches Frontinus de aquaeduct. 129. aufbewahrt hat. Unserem Gesetze wird aber ausserdem noch ein besonderer Schluss in den letzten

fünf Zeilen hinzugefügt, des Inhalts, dass, wenn die Commissarien, welche von Rom früher zu den einzelnen Municipien gesendet worden waren, um ihnen Gesetze zu geben, diese bereits von ihnen gegebenen Gesetze in Folge des eben gegebenen Plebiscits abändern würden, solche Abänderungen ebenfalls Gesetzeskraft haben sollten.

Eine neue Vergleichung dieser Gesetztafeln, besonders der ersteren, rechtfertigt sich dadurch, dass man in den bisherigen Abdrücken von Guevara oder Mazochi bis auf Dirksen auf dem aes Britannicum weder die einzelnen Abschnitte des Gesetzes, welche auf dem Original durch weiteres Herausrücken der ersten Zeile dieser Abschnitte bezeichnet sind, angegeben findet, noch dass überall die Lesarten getreu wiedergegeben worden sind. So, um einige Beispiele anzuführen, haben Maittaire und Mazochi in Z. 19. der ersten Tafel Iↄ als Zahlzeichen angegeben, da doch auf dem Original Iↄↄↄ sich findet; Z. 22. fehlen nach omnes bei den Herausgebern die Worte eam viam, Z. 68. u. 69. fehlen theils die Zahlen bei den Herausgebern, theils sind sie anders gelesen. Diese Fehler sind bei dem aes Neapolitanum, welches Mazochi durch ein Facsimile hat in Kupfer stechen lassen, vermieden.

Dass das Gesetz selbst, so wie wir es hier vor uns haben, nicht das in Rom aufgezeichnete Archivoriginal ist, sondern dass wir nur eine in Heraklea gemachte Copie besitzen, wie schon früher (S. 2.) angedeutet ist, ergiebt sich 1) daraus, dass auf der glätteren Rückseite ein älteres griechisches Gesetz eingegraben ist, 2) dass viele Auslassungen sich vorfinden, welche auf Rechnung des Copisten zu setzen sind; denn unsere Copie ist nicht einmal von einem des Römischen Rechts und der Lateinischen Sprache wahrhaft Kundigen durchgesehen; denn Tab. I, v. 18. fehlt die Negation non nach proposita, Tab II, 86. fehlen nach leges wenigstens drei Worte, wie schon Mazochi vermuthet, wahrscheinlich addiderit, commutaverit, correxerit, und mancherlei Nachlässigkeiten im Schreiben sind sichtbar, z. B. b statt B, F statt E, O statt Q, L statt E, P statt R, und es finden sich überhaupt nur zwei Verbesserungen angebracht, Tab. I, 58., wo das T am Ende des Wortes AEDIFICANDARVNT ausgemerzt, und Tab. II, 77., wo das E in ROMAE nachträglich darüber geschrieben ist. Egger, welcher in seinen Latini sermonis vetust. reliq. sel., die Tafeln nach Dirksen hat abdrucken lassen, ist überdiess (S. 299.) der Meinung, dass die Note Vq, welche sich Tab. I, 4. findet und zu den „habitudes provinciales" zu rechnen sei, welche das Wort pupilla so bezeichnet hätten, was denn auch für ein Copiren des Gesetzes in der Entfernung von Rom sprechen würde; allein dass diess keineswegs der Fall ist, wie es denn auch ganz unwahrscheinlich ist, dass beim blossen Copiren eines Gesetzes diess irgend hätte geschehen können, wird sich durch die richtige Erklärung zeigen.

Der Inhalt des Gesetzes, so weit wir denselben kennen, ist ein dreifacher. 1) Tab. I, 1 — 19. sind Bestimmungen über Getreidevertheilung an arme Römische Bürger in der Stadt Rom. Dieser Theil endet mit einer Sanction. 2) Tab. I, 20. — II, 8. sind Bestimmungen über Erhaltung der Strassen und über Strassenpolicei in der Stadt Rom, welche die Aedilen hauptsächlich angehen. Sie schliessen mit der gewöhnlichen Schlussformel E. H. L. N. R. 3) Tab. II, 9. bis zu Ende sind Bestimmungen über die Verfassung der Municipien, Colonieen, Präfecturen in Italien. Demnach nennt Mazochi (p. 289.) das Ganze einen Theil eines Legum Romanarum Pandectes für die Municipien oder Pandectae municipales, will aber auch nichts dagegen einwenden (p. 323.), wenn man das Ganze als eine Lex Satura (vgl. hierüber meine Geschichte der Röm. Staatsverf. S. 353.) ansehe. Diese letztere Ansicht hat Savigny (Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. IX. S. 341 ff.) als die richtige zu erweisen gesucht und zugleich auf das scharfsinnigste nachgewiesen, dass die Bestimmungen, welche im dritten Theil des Gesetzes enthalten sind, ziemlich in die Zeit 709 U. C. fallen müssen, weil Tab. II, 30. 31. eine Bestimmung vorkommt, deren in dem genannten Jahre Cicero (Epist. VI, 18.) als eines Vorschlags gedenkt, der in ein Gesetz über die Municipien aufgenommen werden sollte, welches C. Julius Caesar in dem erwähnten Jahre vorbereitet und nach seiner Zurückkunft nach Rom habe annehmen lassen. Hiermit bringt er mehrere Stellen der Digesten, wo eine Lex municipalis erwähnt, und eine Paduaner Inschrift, wo ein Quatuorvir aediliciae potestatis e Lege Julia municipali genannt wird, in Verbindung. Dieses Alles scheint für den letzten Theil unseres Gesetzes vollkommen evident; aber es folgt wohl daraus nicht, dass Savigny gemeint habe, das ganze Gesetz, welches wir hier in beiden Tafeln vor uns haben, sei Lex Iulia municipalis genannt worden, unter welchem allgemeinen Titel Egger (latini sermonis vetustioris reliquiae selectae S. 299.) die Herakleischen Tafeln hat abdrucken lassen. Im Gegentheil, wenn auch das Ganze eine Lex Iulia Satura war, d. h. eine Lex aliis legibus referta, so gehörte der Name Lex Iulia municipalis doch nur der Bestimmung Tab. II, 9. bis zu Ende der Tafel.

Indessen gestehe ich, so klar es ist, dass dieser letzte Theil unserer Tafel die Lex Iulia wirklich enthalte, davon noch nicht vollkommen überzeugt zu sein, dass unsere Tafeln überhaupt Fragmente einer zu derselben Zeit durch das Volk angenommenen Lex Satura des Caesar seien. Savigny selbst bringt den ersten Theil unserer Tafeln, welcher von den Professionen handelt, mit der durch Cäsar (Sueton. Caes. 41.) veranstalteten Reduction der Zahl derjenigen in Verbindung, welche Getreidespenden erhielten. Allein die Zahl der Getreideempfänger bestimmte Cäsar ganz nach seinem Ermessen, ohne durch ein Gesetz die Sache zu bestimmen; denn nach Suetonius (Caes. 76.) hat er während der Jahre 708 und 709 U. C. überhaupt gar keine Volksversamm-

lungen gehalten, ausser um die Tribunen und plebejischen Aedilen wählen zu lassen. Ist also die Reduction im Jahre 708 geschehen, wie Drumann (Geschichte Roms III. S. 619.) annimmt, so ist sie nicht durch ein Gesetz geschehen. Die im ersten Theile unserer Tafeln vorkommenden Professionen scheinen sich aber überhaupt nicht gut mit Cäsar's Reduction vereinigen zu lassen. Denn in unserem Gesetze soll, wie es scheint, bloss durch die zu einer festgesetzten Zeit gemachte Professio die Befugniss ertheilt werden, Getreide zu empfangen; denn die, welche ihre Professio gemacht haben, sollen in ein Verzeichniss aufgenommen werden, welches bei der öffentlichen Getreidevertheilung zu beachten ist, und wessen Name sich nicht *) in dem Verzeichnisse findet, der soll ausgeschlossen sein vom Empfang des Getreides. Cäsar hingegen brachte durch genaue Erforschung der Berechtigung die Zahl der bisherigen Getreideempfänger von 320,000 auf die feste Zahl von 150,000 herab, und verordnete, dass aus den übrigen, welche recensiti non essent **), nur nach dem Todesfalle der durch das Album Berechtigten, andere als Ersatzmänner einrücken sollten. Dieses scheint nicht wohl mit der Bestimmung zu vereinbaren, welche im ersten Abschnitte der Herakleischen Tafel ausgesprochen ist und eine weniger strenge Massregel beim Getreidevertheilen vermuthen lässt, als die Cäsarische war.

Wer aber die Massregel Cäsars ins Jahr 710 verlegen wollte, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich einer Cäsarischen Lex frumentaria der Jahre 708 u. 709 entgegenstellen, der würde zu erklären haben, wie denn überhaupt in diesem Cäsarischen Gesetze der beiden Aediles Cereales gar nicht gedacht werde, deren Einsetzung (Dio Cass. XLIII, 51.) doch auch mit Cäsars neuer Frumentatio zusammengehangen haben wird (vgl. Schubert de Romanor. aedil. p. 198 ff.). In unserem Gesetze Tab. I. 24. steht aber ausdrücklich, aediles curules aediles plebis, qui nunc sunt quicun-

*) Dirksen a. a. O. S. 174. vermuthet mit Recht, dass nach dem Worte proposita (Tab. I, 18.) die Negation non ausgefallen sein müsse; denn sonst schriebe ja unsere Verordnung vor, dass in dem Verzeichnisse diejenigen aufgenommen sein sollten, welche keine Getreidespenden erhalten sollten. Diess hätte aber nur dann einen Sinn, wenn die Namen derer seit langer Zeit allein festgestanden hätten, welche Getreidespenden empfangen sollten. Im Gegentheil müssen die Namen der Empfänger nach ihren Vermögensumständen sehr gewechselt haben.

**) Dieser Ausdruck Sueton's (Caes. 41.) schliesst die Annahme aus, dass durch Cäsar ein doppeltes Album eingerichtet worden sei, eines, in welches diejenigen eingetragen worden, welche Befugniss hatten, die Getreidespenden zu fordern, und ein anderes, in welches die Expectanten eingetragen waren. Von solchen den Ausdruck der Herakleischen Tafel I, 18. verstehen zu wollen, wäre unpassend, und überhaupt ist nicht anzunehmen, dass sich Cäsar gleich anfangs durch ein solches festes Expectantenverzeichniss die Hände gebunden haben sollte, da ja später Würdigere und Bedürftigere zu seiner Kenntniss kommen konnten.

que post h. l. factei createi erunt eumve magistratum inierint, woraus sich ergiebt, dass an eine Veränderung der Zahl und Benennung der Aedilen damals, als dies Gesetz gegeben ward, nicht zu denken sei. Denn wenn man sagen wollte, dass gerade durch diesen Ausdruck in unserem Gesetze die Aediles curules und Aediles plebis in den angegebenen Beschäftigungen haben unterschieden werden sollen von den Aediles Cereales, welche andere Beschäftigungen gehabt, so würde dennoch eine grosse Ungenauigkeit in jenem Ausdrucke enthalten sein, da wir wissen, dass die Aediles Cereales mit unter die Aediles Plebis gerechnet wurden (S. Orelli Inscr. Sel. N. 3393.). Wenn der Aedilis Plebis in dieser Inschrift hätte ein anderer sein sollen, als der nachhererwähnte Cerealis, so hätte es heissen müssen: AED. PLEB. AED. CEREAL. Also müssten in dem Ausdrucke Aediles plebis qui nunc sunt quicunque post h. l. facti erunt auch die Aediles Cereales mit begriffen sein. Diess wird aber auch dadurch widerlegt, dass in unserem Gesetz Tab. I, 27. die Aedilen unter einander loosen sollen über die Obhut der Stadttheile, welches doch nur die vier städtischen Tribus sein können. Also sind damals nur vier Aedilen überhaupt gewesen.

In dieser Beziehung wäre wohl die Meinung Mazochi's, wenn sie auch nicht passend von ihm ausgedrückt ist, indem er unsere Tafeln ein Digestum nennt, nicht so ganz verwerflich, wenn man annehmen wollte, dass hier mehrere zu verschiedenen Zeiten gegebene Römische Gesetze vereint seien, welche für die Municipien theils unentbehrlich waren, wie die Lex Iulia municipalis, wegen der von Rom aus gegebenen politischen Verfassung, theils höchst erspriesslich zur Nachbildung der policeylichen Einrichtungen der Municipien nach dem Vorbilde Roms, da auf viele dieser Municipien dasselbe anwendbar ist, was Gellius (XVI, 13.) von den Colonieen sagt, dass sie effigies parvae simulacraque quaedam populi romani seien. Daher erklärt sich vielleicht auch die Auslassung verschiedener Zahlen, wie Tab. I, 26. u. s. w., die zwar für Rom von Bedeutung waren, nicht aber für die Municipien, wenn sie städtische Einrichtungen Roms auf ihr Gemeinwesen überzutragen gedachten.

Ueber zwei Gegenstände füge ich noch eine Bemerkung hinzu. Tab. I, Z. 4. kommen die Worte vor: sei is pup., seive ea Vq erit. Hierüber sagt Dirksen (Civilist. Abh. II. p. 158.) „Conradi's Erklärung dieses Zeichens durch pupilla ist ohnfehlbar die einzig richtige. Das stärkste, von ihm nicht angeführte Argument, findet sich bei Isidor. Orig. Lib. I. cap. 22., wo es bei den notis iuridicis heisst: per P (scribebatur) secundum naturam pupillus, per q verso capite pupilla. Demnach scheint freilich das hinzugefügte V, an welchem auch Marezoll Anstoss genommen hat, überflüssig; indess diess ist wahrscheinlich ein umgekehrtes A; denn die gewöhnliche Abkürzung für pu-

pilla war PA. Vgl. Valer. Probus de notis Romanor.“ So richtig die Bemerkung über das Zeichen ꝗ ist (worüber man auch Orelli Inscr. Sel. N. 2698. vergleichen kann), so wenig kann das V ein umgekehrtes A sein sollen, welches bei der Note ꝗ, die ganz sicher pupilla heisst, vollkommen überflüssig wäre, ich bin vielmehr überzeugt, dass das Zeichen Vꝗ nichts anderes heisst, als Vidua Pupilla (d. h. vidua pupillave). So kommt bei Liv. Epit. LIX. vor beim Census: Censa sunt civium capita trecenta tredecim millia octingenta viginti tria praeter pupillas et viduas. Man sieht auch, dass die Genauigkeit eines Gesetzes neben der Erwähnung der pupilli und pupillae auch die viduae anführen musste.

Der Ausdruck municipium fundanum und municipes fundani, welcher auf unserer zweiten Tafel vorkommt, hat nach Savigny insofern etwas Auffallendes, als der ganze Krieg, in dessen Folge den Italikern das Bürgerrecht der Römer gewährt ward, von diesen Italikern selbst unternommen worden ist, um das Bürgerrecht zu erhalten und nun doch die italischen Gemeinwesen dieses Bürgerrecht erst dann erhalten sollen, wenn sie noch ausdrücklich erklärt haben (fundi facti sunt), dass sie das Römische Bürgerrecht wirklich annehmen wollen. Savigny erklärt diess damit, dass die angebotene Civität noch immer manches Bedenkliche gehabt habe, namentlich die Unbedeutendheit des Gewichts der Suffragien in den Comitien und vor allen die Kriegslast, so dass die ausdrückliche Erklärung jenen Municipien zu überlassen nicht mehr als gerecht gewesen sei. Allein die Kriegslast hatten diese Städte, auch wenn sie das Römische Bürgerrecht nicht angenommen hatten, in jedem Falle zu tragen; denn schon die Samniten, welchen nach den Frieden von 482 gestattet worden war, nach eigenen Gesetzen zu leben, waren verpflichtet, Mannschaft zum Römischen Heere stossen zu lassen. Daher glaube ich noch immer, wie ich schon anderwärts (Gesch. d. Röm. Staatsverf. S. 410.) hervorgehoben habe, dass die Erklärung dieser Römischen Rechtsförmlichkeit bloss darin gesucht werden muss, dass die Römischen Colonieen und Municipien zu ihrer Patria, zu Rom, ganz in dem Verhältnisse der väterlichen Gewalt (auch die Griechen sagten, das Verhältniss derselben sei ὡς γονεῦσι πρὸς τέκνα Polyb. XII, 10.) gedacht werden müssen. Die Römischen Colonieen dürfen betrachtet werden nach der Analogie nicht emancipirter, noch in väterlicher Gewalt verbleibender Kinder (bei Livius XXVII, 9. sagt der Senat zu den Colonisten, quae liberi parentibus debeant ea illos Romanis debere, si ulla pietas, si memoria antiquae patriae esset); die Municipien aber stehen in dem Verhältnisse arrogirter Römischer Kinder, und wie bei dem Act der Arrogation jedesmal die eigentliche Erklärung (auctoritas) des zu Arrogirenden nöthig war, dass diese Adoption mit seinem Willen geschehe, so ist es auch die Pflicht der Municipien, ihre Auctoritas hinzuzufügen und dieses geschieht, indem die Einwohner fundi werden, das muni-

I· OPORTEBIT· ROMAE· NON· ERIT· TVM· QVEI· EIVS
T· SEI· ROMAE· ESSET· H· L· PROFITEREI

VM QVEI· EIVS· PVP· Vq. VE· TVTOR· ERIT· ITEM· EADEM
5. VIBVSQVE· DIIBVS· EVM· EAMVE· SEI· PVP· Vq· VE· NON

I· ISQVEM· PROFITEREI· OPORTEBIT· QVOD· EVM· PROFITEREI
INTER· PEREGRINOS· IVS· DEICET· PROFITEMINO· ITA· VTEI

QVOD· AEDIVM
LICE· FACIVMDEI· CAVSA· ADVHEI· PORTA
VAE· PVBLICE· DEMOLIENDA· LOCA· ERVNT· PVBLI
60. CERTEIS· HOMINIBVS· CERTEIS· DE· CAVSEIS· ACERE

Q RBE· SACRORVM· PVBLICORVM· P· R· CAVSSA
RIVMPHAVIT· DVCEI· OPORTEBIT· QVAEQVE
E· POMPAM. LVDEIS· CIRCIENSIBVS· DVCEI· AGEI· OPVS
65. DIV· IN· VRBE· DVCANTVR· AGANTVR· E· H· L· N· R·
Q ANIA· AVT· STERCORIS· EX· PORTANDEI· CAVSSA
B· V· R· P· M· ESSE· LICEAT· E· H· L· N· R
T· ERVNT· QVORVM· LOCORVM· QVOIVSQVE. PORTICVS
R· P· ∾ PVRGANDEIS· PRAERVNT· LECIbVS
70. · IN· AEDIFICATVM· INMOLITOMVE· HABETO
M· CLAVSVMVE· HABETO· QVOMINVS· EIS
E· LEG· PL· VE· SC· S· VE· C· CONCESSVM· PERMISSVMVE· ES
BLICEIS· VECTIGALIBVS· VLTROVE· TRIBVTEIS
ONDVCTA· HABEBVNT· VT· VTEI· FRVEI· LICEAT

municipium ein **municipium fundanum** wird. Uebrigens glaube ich, dass das Wort etymologisch mit spondere zusammenhängt, wie aus dem griechischen σφενδόνη das lateinische **funda** geworden ist. Auf diese Weise wäre fundum fieri die „Abgabe einer feierlichen freiwilligen Erklärung"; denn spondere hängt, nach der ausdrücklichen Angabe der Alten, mit **sponte** zusammen.

Ich gebe noch die Varianten des **Marzoll-Dirksen**schen Textes der ersten Tafel, bei welchem die herausgerückten Zeilen der Capitel nicht bemerkt sind, und des **Mazochi**schen Textes der zweiten.

Tab. I.

v. 2. EAFDEM· Allein das Original hat EAEDEM·
- 4. SEIVE· EA· — Vq.; ebenso v. 5.
- 7. In SEI ist EI auf dem Orig. sehr ungewiss.
- 8. AD· EVM·
- 10. EXIIS·
- 13. QVEMOVEM·
- 15. APVD·
- 18. PROPOSITA·
- 19. IIS· Ђ
- 22. OMNES· ARBITRATV ohne EAM· VIAM·
- 23. COMMODE·
- 25. INTER· SE·
- 27. HABIAT· — OBVENERIT·
- 29. PIP·
- 37. VRBEVMVE·
- 39. PRAERII **Marz.**, **Dirks.** richtig PRAERIT·
- 40. **Dirks.** QVOII·, **Marz.** OVOII· — EVMEOS·
- 41. SEIIS·
- 43. statt LI haben **Marz. Dirks.** II. So steht aber nicht auf dem Orig., welches LI statt EI hat. — DAPEDIBITO.
- 57. PLOSRVM·
- 58. AEDIFICANDARVNT· Auf dem Or. ist T. ausgemerzt.
- 67. MESSE
- 68. ✕ fehlt.

v. 69. V· R· P· p. PVRGANDEIS
- 73. EEGE·
- 74. TVENDISVE· — CONDVTA· — Am Ende LICE; aber LICEAT ist deutlich zu sehen.

Tab. II.

v. 1. [VT· VTEI· EA· AB·] EIS· Die eingeschlossenen Worte sind nicht mehr zu erkennen, weil hier die beiden Tafeln an einander gelöthet sind. Dasselbe ist mit den Worten [EST· ET· QVOMINVS] EIS· LOCIS u. s. w. der Fall.
- 3. Maz. hat statt ∾ das Zeichen N.
- 10. Maz. SVERAC· IO·
- 11. Maz. EOhO· CONCILIA: allein FORO ist deutlich.
- 13. DAMNAVEIVE ist ein Druckfehler bei Marezoll, der sich auch bei Haubold Mon. leg. p. 119. findet.
- 17. Maz. MAIOREV.
- 22. Maz. OVEI· Das Orig. deutlich QVEI·
- 23. Marez. HS. IↃↃↃ. Das Orig. HS. Iↄↄↄ. So auch v. 33., 51 u. 66.
- 24. Mar. MAG.
- 31. Maz. IIIF· VIR· Das Orig. IIIʃ· VIR·
- 36. Maz. SENTENTEMTIAM· Das Orig. SENTEMTIAM·
- 37. Maz. TVTEIAE·
- 38. Maz. PLAETORIA, allein obgleich dem L ein Buchstabe vorhergegangen ist, so ist nicht zu erkennen welcher.
- 69. Maz. HABIBIT·
- 74. Maz. ARIEIS.
- 77. Maz. ROMAE·

FRVANTVR· ITA· VTEI· QVOQVE· EORVM

CAVSSA· SCAENAM· PVLPITVM· CETERAQVE
DIEBVS· QVIBVS· EOS· FACIET· LOCO· PVBLICO· VTEI

ONIBVS· CONSCRIPTEIS· ESSE
O· II· VIR· IIII· VIR· ALIAMVE
PITO· NEQVE· QVIS· EORVM· LVDEIS
VM· SEDITO· NEVE· SPECTATO
NVNTIATVM· ERIT· IBEI· II· VIR· IIII· VIR
IS· IↃↃↃ· P· D· D· ESTO· EIVSQVE· PECVNIAE· QVEI

MVNICIPIEIS· COLONEIS
CENSOR· ALIVSVE
ROMAI· CINSVM· POPVLI
· Q· C· R· ERVNT· CENSVM
VA· ET· QVOT· ANNOS
AE· ABEO· QVI· TVM· CENSVM
IN· TABVLAS· PVBLICAS· SVI
CVRIONVM· CONSCRIPTORVM
EOS· QVEI· ROMAE· CINSVM· AGENT
DIEM· EI· QVEIQVOMQVE· ROMA[E]
IIPI· COLONIAE· PRAEFECTVRAE
ROXVMEIS· QVIBVS· LEGATEI· EIVS
ATEIS· DABVNTVR· ACCIPITO
ERVNDA· CVRATO· EASQVE· TABVLAS
PERSCRIPTVS· ERIT· CONDENDA· CVRATO
E· CENSVS· ERIT· QVO· MAGIS

IBVSVE· EIVS· MVNICIPI· DARET
· LEGES· MVNICIPIEIS· FVNDANOS
S· MVNICIPIBVS· LEGE· PL· VE· SC· DEDIT
NEVE· QVID· FACITO· QVOMINVS

III.

Originaldecrete
italischer Gemeinwesen
auf Marmor.

I.

Die Lex pagana des Pagus Herculaneus.

Im Burbonischen Museum in Neapel ist auf einem grossen marmornen Würfel folgende Inschrift eingegraben, welche zuerst Mazochi (Comment. in Campani Amphitheatri titulum Neap. 1727. 4., auch Tab. Heracleens. p. 399.), dann Haubold (Monum. leg. p. 80.), Orelli (Inscr. sel. N. 3793.) und Egger (Lat. serm. sel. p. 255.) herausgegeben haben.

PAGVS· HERCVLANEVS· SCIVIT· A· D· X· TERMINA
CONLEGIVM· SEIVE· MACISTREI· IOVEI· COMPAGEI
VTEI· IN PORTICVM· PAGANAM· REFICIENDAM
PEQVNIAM· CONSVMERENT· EX· LEGE· PAGANA
5. ARBITRATV· CN· LAETORI· CN· F· MAGISTREI
PAGEIEI· VTEIQVE· EI· CONLEGIO· SEIVE. MAGISTRI
SVNT· IOVEI· COMPAGEI· LOCVS· IN· TEATRO
ESSET· TAMQVASEI· SEI· LVOOS· FECISSENT
L· AVFVSTIVS· L· L· STRATO· C. ANTONIVS· M· L
10. NICO· C· NAVIVS· CN. L· AGATHOCLES· C· BLOSSI
M· L· PROTEMVS· M· RAMNIVS· P· L· DIOBANT
T· SVLPICIVS· P· Q· PVL· Q· NOVIVS. Q· L· PROTEM
M. PACCIVS· M· L· PHILEM· M· LICCVLEIVS· M· L
PHILIN· CN. HORDEONIVS· CN· L· EVPHEMIO
15. A· POLLIVS· P· L. ALEXAND· N· MVNNIVS· N· L
ANTIOCVS· C· COELIO· C· F· CALDO
. . . .

Ich gebe gleich die Varianten bei Mazochi und Orelli an:

v. 1. A· O· statt A· D·
- 2. MAGISTREI — COMPAGEI· S (nämlich SVNT).
- 4. bei Orelli fehlt nach Pagana das Zeichen des Zeilenendes.
- 6. Das zweite EI in PAGEIEI, welches Mazochi für eine Abkürzung von EIVS hält, scheint durch Dittographie entstanden.
- 10. CN. AVIVS. So auch Orelli.
- 11. DIOPANT; ebenso Or.
- 14. Or. endet die Zeile fälschlich mit PHILIN.
- 16. Nach ANTIOCVS ist auf dem Original ein leerer Zwischenraum bis zu C. COELIO, um das Ende des Decretes zu bezeichnen. Vgl. S. 54. 79. Or. giebt C· COELIO· C· F· CALDO als eine besondere Zeile. Als Z. 17. hat Maz. ... DOMITIO· CN· F· AHENOBARB· COS, wovon ich trotz aller Anstrengung nichts habe entziffern können. Vielleicht hat Mazochi diese Zeile so supplirt, wie es der Name des ersten Consuls C. COELIVS. C. F. CALDVS an die Hand gab; denn allerdings war C. Coelius Caldus im Jahre Roms 660 mit L. Domitius Ahenobarbus Consul.

Stand wirklich das, was wir Z. 17. bei Mazochi lesen, so fällt die Abfassung der Inschrift in die Zeit vor dem Bundesgenossenkrieg, wo die Einwohner des Pagus Herculaneus als Gemeinde noch nicht das Römische Bürgerrecht erlangt hatten, also nur als föderirt sich der Bezeichnung der Römischen Consulatsjahre bedient haben werden. Mazochi hält den pagus Herculaneus für die Stadt Herculanum selbst, wohl hauptsächlich wegen der Erwähnung des Theaters; allein diess ist noch zweifelhaft. Denn wäre die Stadt unter dem Pagus Herculaneus verstanden, so müssten doch gewiss noch andere Behörden derselben genannt sein, als der Cn. Laetorius, magister pagi, welcher Z. 5. erwähnt wird. Die Sache steht nemlich folgendermassen. Unter dem Vorsitz und nach dem Vortrag (arbitratu) des Cn. Lätorius hat der Pagus Herculaneus durch eine Lex pagana (Z. 4.) beschlossen (scivit Z. 1.), dass das Collegium, oder wie sie auch genannt wurden, die Magistri Iovi Compagi, befugt sein sollte, den Säulengang des Pagus (Porticus pagana) wiederherzustellen und dass es dafür einen Sitz im Theater erhalten sollte, in derselben Weise, wie diejenigen, welche im Theater ludos (doch wohl gladiatorios oder anderer Art) gegeben. Das Collegium scheint ein priesterliches zu sein, welches den Iupiter Compagus, d. h. den mehreren Pagi im Cultus gemeinschaftlichen Jupiter als ihren Schutzgott verehrte. So werden auch Pagani in Pompeji als ein Priestercollegium gefunden (s. Orell. Inscr. sel. N. 4044.). Der Ausdruck Collegium sive magistri Iovi Compagi

sunt ist derselbe, wie der sonst vorkommende Ausdruck Lex sive plebiscitum est, oder locus sive ager est, oder monumentum sive sepulcrum est. An Iovi oder Iovei für Iovis wird man keinen Anstoss nehmen. Mazochi hält Iovus Compagus für einen zweiten Pagus, welcher mit dem Pagus Herculaneus verfassungsmässig vereint gewesen sei, was in keiner Weise angeht.

Merkwürdig ist, dass alle Männer, welche aus dem Pagus genannt werden, den Magister Pagi Cn. Laetorius selbst ausgenommen, der ein ingenuus ist, Freigelassene sind und sich als solche bezeichnen. Sie selbst hatten ursprünglich griechische Namen geführt: Strato, Mico, Agathocles, Protemus (Protimus), Diophantus (Diobantus), Philemo, Philinus, Euphemio, Alexander, Antiochus, haben aber nach dem Act der Freilassung diesen ihren ursprünglichen Namen als Cognomen dem Gentilnamen ihres Freilassers, welchen sie annahmen, hinzugefügt. Wenn sie hier nicht alle auch das Pränomen ihres Freilassers führen, wie es in Rom sonst herkömmlich war, so beweist diess, dass sie nicht selbst unmittelbar Freigelassene sind, sondern Söhne oder Enkel von unmittelbar Freigelassenen. Ueber die Bezeichnung eines dieser Männer bin ich in Ungewissheit: Z. 12. steht: T· SVLPICIVS· P· Q· PVL·, statt P· Q· musste wohl P· L· stehen, und PVL· scheint eine Abkürzung einer verschlechterten Form des griechischen Namens Polus zu sein.

II.

Ein Senatsdecret von Veji.

Im Capitolinischen Museum zu Rom ist eine im alten Veji gefundene Inschrift auf Marmor aufbewahrt, welche von Fabretti (Inscr. ant. p. 170.), Mazochi (Tabb. Heracl. II. p. 450.), Haubold (Mon. leg. p. 188.), Orelli (Inscr. Sel. II. p. 224.) herausgegeben worden ist. Ich gebe sie hier, weil sie wegen der Accentzeichen und vielleicht wegen einiger alterthümlichen Würdenbezeichnungen nicht unbedeutend ist, noch einmal mit dem Original genauer verglichen:

ENTVM· VIRI· MVNICIPII· AVGVSTI· VEIENTIS
RÓMAE· IN AEDEM· VENERIS· GENETRICIS· CVM· CONVENI
SENT· PLACVIT· V́NIVERSIS· DVM· DECRETVM· CONSCRIBERETVR
INTERIM· EX AVCTÓRITATE· OMNIVM· PERMITTI
5. IV́LIO· DIVI· AVGVSTI· L· GELÓTI· QVI· OMNI· TEMPORE
MV́NICIP· VEIÓS· NON· SÓLVM· CONSILIO· ET· GRÁTIÁ· ADIVVERI
SED· ETIAM· INPÉNSIS· SVIS· ET· PER· FILIVM· SVVM· CELEBRÁRI
VOLVERIT· HONÓREM· EI· IV́STISSIMVM· DECERNI· VT
AVGVSTALIVM· NVMERÓ· HABEÁTVR· AEQVE· AC· SI· EO
10. HONÓRE· VSVS· SIT· LICEATQVE· EI· OMNIBVS· SPECTÁCVLIS
MV́NICIPIO· NOSTRO· BISELLIO· PROPRIO· INTER· AVGVS
TÁLES· CONSIDERE· CÉNISQVE· OMNIBVS· PVBLICIS
INTER· CENTVMVIRÓS· INTERESSE· ITEMQVE· PLACERE

NÉ·

NÉ· QVOD· AB· EÓ· LIBERÍSQVE· EIVS· VECTIGAL· MVNICIPII
15. AVGVSTI· VEIENTIS· EXIGERETVR

ADFVÉRVNT

C· SCAEVIVS CVRIATIVS — CN· OCTAVIVS SABINVS

II VIR

L· PERPERNA PRISCVS — T· SEMPRONIVS GRACCHVS
20. M· FLÁVIVS RVFVS· Q — P· ACVVIVS· P· F· TRO
T· VETTIVS· RVFVS· Q — C· VEIANIVS· MAXIMVS
M· TARQVITIVS· SATVRNIN — T· TARQVITIVS· RVFVS
L· MAECILIVS· SCRVPVS — C· IVLIVS· MERVLA
L. FAVONIVS· LVCANVS

25. ÁCTVM

GAETVLICO· ET· CALVISIO· COS·

Z. 1. Das C von CENTVMVIRI ist auf dem Original nicht mehr zu sehen. Das zweite I in MVNICIPII ist auf dem Original grösser als das erste.

- 3. Der Accent auf penultima vor CONSCRIBERETVR, welchen die Herausgeber haben, ist nicht zu sehen.
- 5. Das C vor IVLIO, welches die Herausgeber haben, ist auf dem Original nicht zu sehen.
- 6. Das T am Ende der Zeile ist nicht mehr vorhanden.
- 13. Der Accent, welchen die Herausgeber auf die Sylbe CENT setzen, ist nicht vorhanden.
- 19. GRACCHVS, nicht GRACCVS, wie bei den Herausgebern, hat das Original. Ueberdiess hat Haubold L· SEMPRONIVS·
- 23. Statt SCRVPVS hat Haubold ganz falsch SERVIVS.

Die Accente, welche genau von mir angegeben sind, scheinen, wie auch anderwärts, bloss Bezeichnungen langer Vocale zu sein, um der Aussprache zu Hülfe zu kommen, in derselben Weise, wie das von Natur lange I über die übrigen Buchstaben hervortritt. In dieser Beziehung ist Z. 7. impénsis von Bedeutung, in so fern dieser Accent des Festus Bemerkung bestätigt, welcher in pendo nach seinem etymologischen Zusammenhange ursprünglich ein langes e anzuerkennen scheint. Vgl. auch Gell. IX, 6. und Schneide Ausf. Gramm. der Lat. Spr. I. p. 110.

Die Veranlassung zu unserem Dekret scheint folgende gewesen zu sein. Veji hatte, seitdem eine neue Colonisation unter Augustus dahin abgesendet worden war (S. Frontinus de colon. p. 115. Goes.), den Namen Municipium Augustum Veiens erhalten und hundert

Decurionen Römischer Bürger (hier Centumviri genannt) bildeten den Senat, sowie die oberen Beamten des Municipiums, Duumviri iuri dicundo (nemlich damals C. Scaevius Curiatius und Cn. Octavius Sabinus), die unteren, zwei Quästoren (damals M. Flavius Rufus und T. Vettius Rufus) waren. Von diesem Vejentischen Senate war ein legitimer Ausschuss im Jahre 779 U. C. unter Tiberius nach Rom gekommen, um im Tempel der Venus Genitrix, welche die Mutter war des Julischen Geschlechts, dem Augustus angehörte, den Augustus bei Gelegenheit eines Festes zu verehren. Da hatte sich ein Freigelassener des Kaisers, C. Iulius Gelos, der Abgesandten angenommen, wie er denn dem Municipium auch sonst sich günstig erwiesen hatte, und in Folge dieser Verdienste hatte man von Seiten des Vejentischen Senats dem Gelos die Ehre zugetheilt, unter den Priestern des Divus Augustus in Veji ein Bisellium (d. h. einen geräumigen Ehrensitz) bei allen Schauspielen einzunehmen und bei allen öffentlichen Gastmälern bei den Hundert Männern zu sitzen, diess alles aber ohne eine Steuer an Veji zu entrichten. Wenn das Q. hinter den Namen M. Flavius Rufus und T. Vettius Rufus Quaestor bedeutet (S. p. 8.), wie mir wahrscheinlich ist, nicht Quirina, welches in dieser Bezeichnung ungewöhnlich wäre, so ist dagegen die Abkürzung Tro hinter P. Acuvius P. F. zweifelhaft. Allerdings könnte dieses Tro das Cognomen des P. Acuvius bezeichnen, etwa Trogus, oder die Tribus Tromentina; allein diese Abbreviatur für ein Cognomen hätte auf diesem Monumente, wo alle Namen und Beinamen ohne Abbreviatur geschrieben sind, während die vollständige Schreibung des Beinamens noch recht gut wegen des Raumes hätte angebracht werden können, etwas ebenso auffallendes, als eine Tribusbezeichnung bloss bei einem dieser Männer und ohne die gewöhnlich vorhergehende Bezeichnung des Vaters. Es scheint also näher zu liegen, dass dieses TRO, wie die vorhergehenden Q eine Würde oder einen Stand bezeichne, der jedem Leser in Veji geläufig war. Ich glaube daher, dass es vielleicht nichts anderes bezeichne als Trossulus, welches, wie es scheint, die ursprünglich etruscische Benennung (S. Gesch. der Röm. Staatsverf. S. 372.) für einen Eques war. Dass dieser Name selbst in der späteren Kaiserzeit, wo man Alterthümliches hervorsuchte, selbst in Rom nicht ungewöhnlich war, zeigt die von Marquardt (histor. eq. rom. p. 62.) und Zumpt (Ueber die Röm. Ritter S. 40.) angeführte Stelle des Lampridius. So würde diess einer der wenigen Reste alter Verfassung, wenigstens in Hinsicht auf den Namen, sein, welche in Etrurien übrig geblieben waren, ganz in derselben Weise, wie noch im Jahre Roms 857. der Ausdruck Phetrium in der pelasgisch-etruskischen Stadt Caere gäng und gebe war. S. Gruter. Thes. p. CCXIV.

III.

Ein Senatsdecret von Tergeste.

Der grosse Steinwürfel, auf welchem dieses Decret eingegraben ist, war früher in der Stadtmauer von Triest vor Porta S. Lorenzo eingemauert; jetzt hat Rosetti die Inschrift auf den ehemaligen Kirchhof der Kathedrale bringen lassen, wo sich Winckelmanns Monument befindet und zugleich der Anfang eines Triestiner archäologischen Museums. Der Stein selbst hat, wie aus der Inschrift hervorgeht, wohl als Basis der vergoldeten Reuterstatue gedient, welche die Decretirenden der Stadt dem Fabius Severus, ihrem Mitbürger, einem Römischen Senator und guten Juristen, welcher beim Kaiser M. Aurelius Antoninus Pius wohl angeschrieben war, gesetzt haben. Von diesem Fabius, welcher für seine Vaterstadt, wie in der Inschrift angegeben ist, sehr bedeutende causas publicas theils bei den von dem Kaiser bestellten Richtern, theils bei M. Antoninus Pius selbst als Patron durchgefochten, wird noch besonders gerühmt, dass er es bei Kaiser Antoninus Pius durchgesetzt, dass das Volk der Carner und Cataler der decretirenden Stadt angeschlossen (adtributi) worden sei in der Weise, dass wer von diesen durch untadeligen Lebenswandel und durch Reichthum so ausgezeichnet sei, dass ihn die decretirende Stadt zum Aedilis gewählt, und somit in ihre Curie eingeführt, damit auch das Römische Bürgerrecht erwerben solle. Die Carner und Cataler waren Alpenvölker, welche, wie aus Col. II, Z. 11. hervorzugehen scheint, bestimmte Schutzgelder (reditus pecuniarius) dem Aerar der decretirenden Stadt bisher zu zahlen hatten. Die Carner, von welchen die Carnischen Alpen ihren Namen haben, werden oft bei den Alten genannt, die Cataler meines Wissens bloss von Plinius H. N. III, 24.: Incolae Alpium multi populi, sed illustres a Pola ad Tergestis regionem Secusses, Subocrini, Ca-

tali, Monocaleni, iuxtaque Carnos quondam Taurasii appellati, nunc Norici. Wegen dieser Gestattung, dass barbarische Nachbarvölker, welche nicht zu Italien gehörten, auf die angegebene Weise das Römische Bürgerrecht erlangen konnten, ist das Decret nicht unwichtig. Da es in der Stadtmauer von Triest eingemauert war, so kann man allerdings wohl annehmen, dass dasselbe von den Decurionen von Tergeste ausgegangen ist, obgleich in dem Decrete selbst, wie es auf uns gekommen ist, keine Spur des Namens der decretirenden Stadt gefunden wird. Tergeste gehörte nach Strabo, der es Tergestä nennt, zu Istrien und war schon zu seiner Zeit befestigt, denn er nennt es ein φρούριον; es muss daher von einem offenen Flecken der Carner, Tergeste, geschieden werden (Strabo p. 214. 315.), welches Mannert (Geogr. von Italien S. 50.) nicht thut. Plinius (H. N. III, 14.) und Ptolemaeus (III, 1.) nennen dann den Ort eine Colonie, also wohl ursprünglich eine latinische, nicht eine römische, wie Mannert angiebt, was aus der Bestimmung über das Römische Bürgerrecht hervorgeht, obgleich ein solcher Unterschied später nicht mehr beachtet ward.

Das Decret wird gewöhnlich in die Regierungszeit des M. Antoninus Pius, also 891 bis 914 U. C. (138 bis 161 n. Chr.) gesetzt. Diess ist aber nicht möglich, weil Col. II, 3. derselbe Antoninus Pius mit dem Beinamen Divus beehrt wird, welcher zeigt, dass er bei Erlassung des Decrets bereits gestorben war. Aus Col. I, 37. geht aber hervor, dass es nicht lange nach dem Tode des Antoninus Pius, jedes Falls aber unter M. Antoninus Philosophus, erlassen worden ist.

Die Inschrift besteht, nach dem Vorbilde ächter römischer Archivoriginale, aus zwei Columnen, deren erstere anfangs bis zur sechsten Zeile (incl.) mit grösseren Buchstaben eingegraben ist. Daher besteht die erste Columne aus 37, die zweite aus 38 Zeilen.

Die Inschrift findet sich bei Gruter. p. CCCCVIII., der nicht einmal die Columnenabtheilung hat, Carli: Antichità italiche. Milano 1788., Mainati Chroniche ossia memorie storiche antiche di Trieste T. I. P. I. Venezia 1819., zuletzt bei Orelli Inscr. sel. N. 4040., aber stets mit mancherlei unbegreiflichen Fehlern, besonders in der Abtheilung der Zeilen. Ich gebe vorzüglich Gruter's und Carli's Abweichungen (die letzteren, obgleich die sonderbarsten, erwähne ich nur, weil die Inschrift nach diesem von Hanbold mitgetheilt ist), wobei ich die falsche Abtheilung der Zeilen übergehe.

Noch über der ersten Zeile der ersten Columne hat Gruter: $\overline{\text{KL}}$. NOVEMBR·, Carli aber bloss C . . . . M. Von beiden habe ich keine Spur entdecken können.

. . . . SPANIVS· LENTVLVS· ET
. . . . S· NEPOS· II VIR· IVR· DIC· V·
. . . . SEVERVM· CL
. . . . . LTA· IAM· PRIDEM· IN· REMP· NOS
5. TRAM· BENEFICIA· CONTVLISSE· VT· QVI· A·
MA· SVA· STATIM· AETATE· ID· EGERIT· VT
AVGENDA· PATRIA· SVA· ET· DIGNITATE· ET· ELOQVEN
CERET· NAM· ITA· MVLTAS· ET· MAGNIFICAS· CAVSA
CAS· APVT· OPTIMVM· PRINCIPEM· ANTONINVM· AVG·
10. ADSERVISSE· EGISSE· VICISSE· SINE· VLLO· QVIDEM·
TRI· INPENDIO· VT· QVAM· VIS· ADMODVM· ADVLESCI
BVS· TAMEN· ET· PERFECTIS· OPERIBVS· AC· FACTIS· I
QVE· INSVPER· SIBI· VNIVERSOS· OBSTRINXERIT· NVNC· V
NDI· BENEFICIO· TAM· SALVBRI· INGENIO· TAM· PERPET
15. P· N· ADFECISSE. VT· OMNIA· PRAECEDENTIA· FACTA·
MENSA· ET· EXIMIA· SINT· FACILE· SVPERARIT·. NAM· IN·
BILEM· ESSE· C· V· VIRTVTEM· QVOD· COTIDIE· IN· BENE
TRIA· SVA· TVENDA· IPSE· SE· VINCAT· ET· IDCIRCO· Q
RA. BENEFICIORVM· EIVS· IMPARES· IN· REFERENDA· GF
20. RIM· TAMEN· PRO· TEMPORE· VEL· FACVLTATE· VT· ADI
RVS· REMVNERANDAM· ESSE· C· V· BENEVOLENTIAM· N
NIOREM· HABEAMVS· ALIVB· ENIM· VIR· ITA· NATVS· NO
VT· NOS· IVDICANTIBVS· GRATOS· PRAEBEAMVS· ET· DIG
LIQVE· PRAESIDIO· Q· F· P· D· E· R· I· C· PRIMO· CENSEN
25. CVM· FABIVS· SEVERVS· VIR· AMPLISSIMVS· ADQVE· CLARISS
QVE· ADFECTIONE· REMP· N. AMPLEXVS· SIT· ITAQVE· I
XIMISQVE· COMMODIS· PIVS· EXCVBIT· ADQVE· OMNEM·
ASSEVERAT· VT· MANIFESTVM· SIT· ID· EVM· AGERE· VT
XIMIS QVOQVE· CIVITATIBVS· DECLARATVM· VELIT· ESS
30. PATRIAE· SVAE· NATVM· ET· CIVILIA· STVDIA QVAE· IN
. . . . IAM· SINT· PERACTA· ADQVE· PERFI
. . . . AXIME. EX· CAVSSA· CONCVPIVISS
AM· TVM· ORNATAM· TVM· AB· OMNIBVS· INIVRIIS· TVT
PRAESTARET· INTERIM· APVT· IVDICES· A· CAESARE· DA
35. SVM· IMPERATOREM· CAVSIS· PVBLICIS· PATROCINANDO·
VINI· PRINCIPIS· TVM· SVA· EXIMIA· AC· PRVDENTISS
SEMPER· NOBIS· CVM· VICTORIA· FIRMIORES· REMISIT· E

Col. I.

v. 1. Gruter: HISPANIVS· LENTVLVS· NEPOS· II VIR
- 3. Gr. FABIVM· SEVERVM·
- 5. Carli: BENEFITIA und so immer.
- 6. Carli: A· SVA· PRIMA· Statt VT Gr. VTI·
- 7. Gr. TVENDA·
- 8. Gr. CRESSERET — CAVSAS· PVBL·
- 11. Gr. IMPENDIO· — ADOLESCENS·
- 16. C. SVPERAVIT·
- 17. IN fehlt bei Gr. und C., welcher Letztere hat BENEFICIENDA.
- 18. Gr. QVANVIS.
- 21. Gr. REM· VENERANDAM — BENIVOLENTIAM·
- 22. Gr. C. ALIVD·
- 24. Gr. PRAESIDIO· QVOD· FIERI· PLACERE· DECERE· Q· F· P· D· E· R· I· C· PRIMO· CENSENTE· CALFVRNIO· CERTO· SPATIO·
- 25. Gr. ADQ·
- 26. Gr. ITAQ·
- 27. Gr. MAXIMISQ· — EXCVBITOR· ATQ· — PRAESTENTIAM·
- 28. Gr. AVXERIT· VT·
- 29. Gr. QVOQ· — SI· NON· Statt ALIQVAM Carli ALI· QVAM· Dieses ALI steht richtig für ALII·
- 30. Gr. SVAE· GRATIAM — QVANVIS·
- 31. Gr. IVVENE· IAM· SINT· PERACTA· ATQ., Carli VERE· IAM· SINT·
- 32. Gr. Carli DIGNITATEM· HAC· MAXIME·
- 33. Gr. CVM· ORNATAM· — DEFENSAMQ· (V über CVM)
- 34. Gr. SERVARET· INTERIM·
- 35. Carli: CAVSISQVE·
- 37. Gr. SEMPER· AD· NOS· CVM·

Col. II.

v. 1. Gr. CARMINIBVS· LITERISQ· ANTONINI, Carli: CAELESTIBVS· LITTERISQVE· ANTONINI·
- 2. Carli: FOELICITER·
- 3. Gr. APVT — PROSEQVTVS, VT· CARI·
- 4. Gr. Carli: AVGVSTO· PIO· REIP· NOSTRAE·

v. 5. Gr. MERVISSENT· TALIA· ABSQ· CENSV·

- 7. Gr. ADIPISCERENTVR, bei Carli fehlt AC· PER bis APISCERENTVR· Dieselben Worte fehlen auch bei Mainati.

- 8. Gr. NOSTRVM· IAM· DITATVM· COMPLEVIT·

- 9. Gr. VNIVERSAM· R· P· N· CVM· EO· MOENIIS, Carli: CVM· GREGARIIS· Ich vermuthe, dass gestanden habe REM· NOVIS· COLONIIS·, welches auf Carner und Cataler zu beziehen sein würde.

- 11. Gr. VT· OPTIMVM·

- 12. Gr. QVENQVE· — REDDITV· PECVNIARIO· Carli: REDITV·

- 13. DVPLICI]. Nemlich: honorum communione et usurpatione romanae civitatis.

- 14. HONORARIAE]. Vielleicht HONORARII· Nachher hat Gr. REPERIANTVR· VT· ET· IPSI· SINT· CVM· QVIBVS·, bei Carli fehlt T· S·

- 15. Gr. DECVRIONATVS· VT· PAVCIS· IAM· ONEROSA, Carli ohne IAM·

- 16. Gr. PLANO· COMPARTIAMVR· AD· CVIVS· QVIDEM· GRATIAM·, Carli: COMPARTIVNTVR· AD· CVIVS· GRATIAM·

- 17. Gr. PERMANSVRAM·

- 18. Gr. Carli: OPORTVERAT· — Gr. SI· FIERI· POSSET· AC· SI·, Carli: SI· FIERI· POSSET· ET. SI.

- 19. Gr. VNIVERSOS· NOS· NOBILIVM· IRE, Carli: VNIVERSOS· OBVIAM· IRE· So vermuthet auch Hagenbuch bei Orelli. Allein es stand wahrscheinlich: ROMAM· IRE, wie aus dem folgenden IVXTA· OPTIMVM· PRINCIPEM· sich ergiebt.

- 20. Gr. GRATIS· LEGITIMAS· L· L· IVXTA·

- 22. Gr. ILLVD·, Carli: OFFITIVM· ILLIVS· — Gr. OPORTVNO· TRIVMPHO· (wovon auf dem Steine keine Spur zu sehen ist.)

- 23. EI fehlt bei Carli.

- 24. Gr. CELEBERRIMA· NOSTRAE· VRBIS· PARTE·

- 25. Gr. NOSTRAM· CONSENSIONEM· ATQ·

- 26. Gr. Carli: AD· POSTEROS· NOSTROS· TAM· VOLVNTAS·

- 27. Gr. PETIQ·

- 28. Gr. FABIO· VIRO· EGREGIO· PATRE· SEVERI· VT· QVANDOQVIDEM·, Carli: FABIO· VERO· EGREGIO· VIRO· PATRE· SEVERI· VTI· QVANDOQVIDEM·

- 29. Gr. Carli: IPSIVS· SIT· — Carli: PROVIDENTIA·

- 30. Gr. REM· N· — HOC· PRIVS, Carli: HOC· IPSIVS·

- 31. Gr. BENEFICII· QVOD· ET· NOBIS· ET· IMPERIO.

v. 32. Gr. ATQ· Nachher Carli: STVDIOQVE· Ferner Gr.: ORNATIORES· IN· DIES·
- 33. Gr. Carli: SENTIAMVS· VTI· EA· PLACVISSE· IN· HANC· REM·
- 34. Gr. ADDITVM· SVVM· — MANDARIQ· PERMITTAT· SIBI·
- 35. Gr. Carli: VT·
- 36. Gr. SINGVLORVMQ·
- 38. Zwischen PERFERAT und CENSVERVNT· fehlt nichts. Es ist der Zwischenraum gelassen, um CENSVERVNT ans Ende der Zeile bringen zu können.

Ich theile zuletzt noch zur Füllung des Raumes eine Inschrift auf einer kleinen runden, oben zum Aufhängen bestimmten, Tafel von Bronze mit, welche in Neapel im Museo Borbonico aufbewahrt wird.



DE
STATIONE
CAESARIS AVG
TABELLARIS
DIPLOMARI
DISCEDE.

Der Diplomarius tabellaris oder tabularis wird wohl ein kaiserlicher Abschreiber gewesen sein.

Halle,
Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.



